Humanitäres Recht in bewaffneten Konflikten - Handbuch -

bearbeitet von
Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
VR II 3
August 1992

- Vorbemerkungen
- Kapitel I
- III. Rechtliche Grundlage
- Kapitel 2 Anwendungsbereich des humanitären Rechts I. Bewaffnete Konflikte
- IV. Beendigung der Feindseligkeiten
- Chapter 4 Methoden und Mittel des Kampfes I. Allgemeine Regeln
- III. Kampfmethoden 1. Militärische Ziele
- Kapitel 5 Schutz der Zivilbevölkerung I. Allgemein
- III. Kriegführende Besetzung 1. Allgemeine Bestimmungen
- 4. Kriegslist und Verbot der Perfidie
- V. Beendigung der Gefangenschaft
- Kapitel 6 Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen I. Allgemein
- III. Medizinische Flugzeuge
- V. Krankenhauszonen und -orte
- Kapitel 7 Schutz der Kriegsgefangenen 1. Allgemein
- III. Bedingungen der Gefangenschaft
- Kapitel 8 Religiöses Personal I. Allgemein
- 111. Rechtlicher Status von Kaplänen, die von einer ausländischen Macht übernommen werden

- Kapitel 9 Schutz von Kulturgütern I. Allgemein
- Unverwechselbare Kennzeichnung von Kulturgut
- Kapitel 10 Das Recht des bewaffneten Konflikts auf See I. Allgemein
- II. Militärische Ziele und Schutzobjekte im bewaffneten Konflikt auf See
- Kapitel 11 Das Gesetz der Neutralität
- Kapitel 12 Durchsetzung des humanitären Völkerrechts I. Allgemeines
- IV. Krankenhausschiffe

Vorbemerkungen

1. Das vorliegende Handbuch zum humanitären Völkerrecht in bewaffneten Konflikten ist die englische Fassung des deutschen Triservice-Handbuchs ZDv 15/2 Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten - Handbuch -, herausgegeben im August 1992. Es richtet sich an Soldaten und Zivilpersonal aller Führungsebenen in Ausbildungslehrgänge, Militärübungen und in der allgemeinen Ausbildung.
2. Die Ausgestaltung dieser Regelung verzichtet weitgehend auf Beispiele, soweit diese nicht von historischer Bedeutung sind. Für den Unterricht und das individuelle Studium geeignete Fälle sind in der ZDv 15/4 „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Sammlung von Fällen mit Lösungen" enthalten.
3. Die Anlage zu diesem Handbuch enthält eine Übersicht über die völkerrechtlich anwendbaren Erkennungszeichen und eine Checkliste zur Beurteilung der völkerrechtlichen Situation, die einen Einstieg in die Bearbeitung völkerrechtlicher Aufgaben bieten soll. Die ebenfalls in der Anlage enthaltene Liste von Handbüchern und Lehrmitteln zum humanitären Völkerrecht soll den Zugang zu diesen Dokumenten erleichtern. Das Abkürzungsverzeichnis kann auch als Überblick über relevante internationale Instrumente verwendet werden. Das ausführliche Stichwortverzeichnis soll eine schnelle Orientierung ermöglichen.
4. An abridged version of the present manual is in preparation (ZDv 15/1 Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten -Grundsätze - [Humanitarian Law in Armed Conflicts - Principles -]).
5. Die Erstellung dieses Handbuchs war eine Gemeinschaftsarbeit. Diese Zusammenarbeit umfasste die aktive Unterstützung durch Regierungsexperten aus 18 Staaten, Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und des Internationalen Instituts für Humanitäres Recht, San Remo, denen das Bundesverteidigungsministerium seinen besonderen Dank ausspricht. Alle Teilnehmer dieser Übung waren der Ansicht, dass ein kontinuierlicher Dialog über die Umsetzung des humanitären Völkerrechts unerlässlich ist, um die Einhaltung der geltenden Regeln sicherzustellen, und dass dieser Dialog ausgeweitet werden sollte, um auch andere Kulturen und Rechtssysteme einzubeziehen. Das Bundesministerium der Verteidigung wird diese internationale Zusammenarbeit weiterhin unterstützen, trägt aber die volle Verantwortung für diese Veröffentlichung.

Kapitel I

Historische Entwicklung und rechtliche Grundlagen

1. **Definition des Begriffs „Humanitäres Recht"**

1. **Die Anwendung von Gewalt ist nach Art. 2 (4) der UN-Charta. Staaten dürfen Gewalt nur in Ausübung ihres inhärenten Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung (Art. 51 UN-Charta) oder im Rahmen militärischer Sanktionen anwenden, die vom Sicherheitsrat genehmigt wurden (Art. 43-48 UN-Charta). Das humanitäre Völkerrecht gilt mit gleicher Kraft für alle Parteien eines bewaffneten Konflikts, unabhängig davon, welche Partei für den Auslöser dieses Konflikts verantwortlich war. Es umfasst die Gesamtheit des geltenden Rechts, das dem Schutz des Menschen in bewaffneten Konflikten dient.**
2. Das humanitäre Völkerrecht stellt eine Bekräftigung und Weiterentwicklung des traditionellen internationalen Kriegsrechts (ius in bello) dar. In diesem Zusammenhang erstrecken sich die meisten Regeln des Kriegsrechts mittlerweile auch auf solche internationalen bewaffneten Konflikte, die von den Konfliktparteien nicht als Kriege angesehen werden. Der Begriff „humanitäres Völkerrecht" trägt dieser Entwicklung Rechnung.
3. Das humanitäre Völkerrecht setzt bestimmte Grenzen für die Anwendung von Gewalt gegen einen Gegner. Es bestimmt sowohl das Verhältnis der Konfliktparteien untereinander als auch ihr Verhältnis zu neutralen Staaten. Bestimmte Bestimmungen des humanitären Völkerrechts gelten auch im Verhältnis des Staates zu seinen eigenen Bürgern.
4. Neben den allgemeinen Regeln, die für alle Arten der Kriegsführung gelten, gibt es besondere Regeln des Landeskriegsrechts, des Luftkriegsrechts, des Seekriegsrechts und des Neutralitätsrechts.

1. **Historische Entwicklung**

1. Die folgenden historischen Referenzen können die Wertschätzung der Entwicklung und des Wertes des humanitären Völkerrechts fördern.
2. Die Entwicklung des humanitären Völkerrechts war in den verschiedenen Epochen von religiösen Konzepten und philosophischen Ideen beeinflusst worden. Die üblichen Regeln der Kriegsführung gehören zu den ersten Regeln des Völkerrechts überhaupt. Dabei war die Entwicklung von den ersten Regeln des Gewohnheitsrechts bis zu den ersten schriftlich niedergelegten humanitären Grundsätzen für die Kriegsführung auch von Rückschlägen begleitet.
3. **Einige Regeln, die die Kriegsführung, die Kriegsmittel und deren Anwendung einschränkten, lassen sich sogar bis in die Antike zurückverfolgen.**Die Sumerer betrachteten den Krieg als einen Rechtsstaat, der mit einer Kriegserklärung begonnen und durch einen Friedensvertrag beendet wurde. Für den Krieg galten besondere Regeln, die unter anderem die Immunität gegenüber feindlichen Unterhändlern garantierten.

Hammurabi (1728–1686 v. Chr.), König von Babylon, verfasste den „Kodex von Hammurabi" zum Schutz der Schwachen vor der Unterdrückung durch die Starken und ordnete die Freilassung von Geiseln gegen Zahlung eines Lösegelds an. Das Recht der Hethiter sah auch eine Kriegserklärung und einen vertraglichen Friedensschluss sowie die Achtung der Bewohner einer kapitulierenden feindlichen Stadt vor. So wurde beispielsweise der Krieg zwischen Ägypten und den Hethitern im Jahr 1269 v. Chr. durch einen Friedensvertrag beendet.

Im 7. Jahrhundert v. Chr. befahl Kyros I., König der Perser, die verwundeten Chaldäer wie seine eigenen verwundeten Soldaten zu behandeln.
Das indische Epos Mahabharata (ca. 400 v. Chr.) und die Gesetze des Manu (nach der Wende zu einer neuen Ära) enthalten bereits Bestimmungen, die die Tötung eines nicht mehr kampf- und kapitulationsfähigen Gegners sowie den Einsatz bestimmter Mittel verbieten B. vergiftete oder brennende Pfeile, und sorgen für den Schutz von feindlichem Eigentum und Kriegsgefangenen.
Die Griechen respektierten in den Kriegen zwischen den griechischen Stadtstaaten, die sich gegenseitig als gleichberechtigt betrachteten, aber auch im Krieg Alexanders des Großen gegen die Perser, das Leben und die persönliche Würde der Kriegsopfer als oberstes Prinzip. Sie verschonten Tempel, Botschaften, Priester und Gesandte der Gegenseite und tauschten Kriegsgefangene aus. Beispielsweise war die Vergiftung von Brunnen in der Kriegsführung verboten. Auch die Römer gewährten ihren Kriegsgefangenen das Recht auf Leben. Allerdings unterschieden die Griechen und Römer zwischen Völkern, die sie als kulturell ebenbürtig betrachteten, und solchen, die sie als Barbaren betrachteten.

1. Der Islam erkannte auch wesentliche Anforderungen der Menschheit an. In seinen Befehlen an seine Kommandeure legte der erste Kalif Abu Bakr (ca. 632) beispielsweise Folgendes fest: „Das Blut von Frauen, Kindern und alten Menschen soll deinen Sieg nicht beflecken. Zerstöre keine Palme, Verbrenne auch keine Häuser und Kornfelder mit Feuer und fälle keinen fruchtbaren Baum. Du sollst keine Herden und Rinder töten, außer für deinen Lebensunterhalt." In vielen Fällen war die islamische Kriegsführung nicht weniger grausam als die Kriegsführung der Christen. Unter der Herrschaft von Herrschern wie Sultan Saladin im 12. Jahrhundert wurden die Kriegsgesetze jedoch vorbildlich eingehalten. Saladin befahl, die Verwundeten beider Seiten außerhalb Jerusalems zu behandeln und erlaubte den Mitgliedern des Johanniterordens, ihren Krankenhauspflichten nachzukommen.
2. Im Mittelalter galten für Fehde und Krieg strenge Prinzipien. Der Grundsatz, Frauen, Kinder und alte Menschen vor Anfeindungen zu schützen, geht auf den Kirchenvater Augustinus zurück. Durch die Durchsetzung des Respekts vor heiligen Stätten (Gottesfrieden) wurde ein Zufluchtsrecht, also ein Asylrecht, in Kirchen geschaffen, dessen Einhaltung von der Kirche sorgfältig überwacht wurde. Die Ritter kämpften nach bestimmten (ungeschriebenen) Regeln gegeneinander. Die Waffenregeln wurden auf verschiedene Weise von Schiedsrichtern der Rittertribunale durchgesetzt. Sie galten nur für Ritter, nicht aber für das einfache Volk. Der Feind galt häufig als gleichberechtigter Kämpfer, der in einem ehrenvollen Kampf besiegt werden musste. Es galt als verboten, einen Krieg ohne vorherige Ankündigung zu beginnen.

3. Der „Bushi-Do", der mittelalterliche Ehrenkodex der Kriegerkaste Japans, beinhaltete die Regel, dass auch im Kampf und gegenüber Kriegsgefangenen Menschlichkeit an den Tag gelegt werden muss. Im 17. Jahrhundert schrieb der Militärtaktiker Sorai, dass jeder, der einen Kriegsgefangenen tötet, sich des Totschlags schuldig macht, unabhängig davon, ob dieser Gefangene kapituliert oder „bis zum letzten Pfeil" gekämpft hat.
4. Durch den Niedergang des Rittertums, die Erfindung der Schusswaffen und vor allem die Schaffung von Söldnerheeren verhärtete sich die Kriegsmoral gegen Ende des Mittelalters erneut. Ritterliche Überlegungen waren diesen Armeen unbekannt. Sie machten auch keinen Unterschied zwischen Kombattanten und der Zivilbevölkerung. Söldner betrachteten Krieg als Handel, dem sie zum Zwecke des privaten Gewinns nachgingen.
5. Zu Beginn der Neuzeit waren die Religionskriege, insbesondere der Dreißigjährige Krieg, erneut mit unmenschlichsten Methoden der Kriegsführung verbunden. Die Grausamkeiten dieses Krieges trugen wesentlich dazu bei, dass die Rechtsprechung das ius in bello berücksichtigte und eine Reihe von Geboten festlegte, die von den Kriegführenden einzuhalten waren. In seinem 1625 erschienenen Werk „De iure belli ac pacis" machte Hugo Grotius, der Vater des modernen Völkerrechts, auf bestehende Grenzen der Kriegsführung aufmerksam.
6. Erst mit Beginn des Zeitalters der Aufklärung im 18. Jahrhundert kam es zu einem grundlegenden Wandel in der Haltung der Staaten zur Kriegsführung. Im Jahr 1772 machte Jean-Jacques Rousseau in seinem Werk „Le contrat social" folgende Aussage: „Krieg ist also eine Beziehung, nicht zwischen Mensch und Mensch, sondern zwischen Staat und Staat, und Einzelpersonen sind nur zufällig Feinde, nicht als Menschen." noch nicht einmal als Bürger, sondern als Soldaten; nicht als Mitglieder ihres Landes, sondern als seine Verteidiger ... Da
 1. das Ziel des Krieges die Zerstörung des feindlichen Staates ist, hat die andere Seite das Recht, seine Verteidiger zu töten, solange sie es sind Waffen tragen; aber sobald sie sie niederlegen und kapitulieren, werden sie wieder zu bloßen Menschen, deren Leben niemand nehmen darf." Aus dieser bald allgemein anerkannten Lehre folgt, dass sich Feindseligkeiten nur gegen die Streitkräfte des Gegners richten dürfen, nicht jedoch gegen die Zivilbevölkerung, die an diesen Feindseligkeiten nicht teilnimmt. Diese Ideen fanden auch in einigen damals geschlossenen internationalen Verträgen ihren Niederschlag.
 2. Beispiel: Der 1785 zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten geschlossene Freundschafts- und Handelsvertrag, als dessen wichtigste Autoren König Friedrich der Große und Benjamin Franklin gelten, enthielt einige beispielhafte und richtungsweisende Bestimmungen für die Behandlung von Kriegsgefangenen.
 1. Im 19. Jahrhundert gewannen humanitäre Ideen nach einigen vorübergehenden Rückschlägen weiter an Bedeutung. Sie führten zu bemerkenswerten Initiativen einzelner Personen sowie zum Abschluss zahlreicher internationaler Verträge. Diese Verträge legten Beschränkungen hinsichtlich der Kriegsmittel und der Methoden ihres Einsatzes fest.
 2. Florence Nightingale, eine Engländerin, linderte durch ihren Einsatz als Krankenschwester im Krimkrieg (1853–1856) das Leid der Kranken und Verwundeten. Später leistete sie wesentliche Beiträge zur Erneuerung des zivilen und militärischen Pflegesystems ihres Heimatlandes.

3. Im Jahr 1861 erstellte Francis Lieber (1800 – 1872), ein deutsch-amerikanischer Professor für Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft an der Columbia University, N.Y., im Auftrag von Präsident Lincoln ein Handbuch zum Völkerrecht (Lieber Code), das in 1863, wurde erstmals für die Unionsarmee der Vereinigten Staaten im Bürgerkrieg (1861) in Kraft gesetzt.
4. Der genuesische Kaufmann Henri Dunant, der im italienischen Einigungskrieg Zeuge des Schicksals von 40.000 österreichischen, französischen und italienischen Soldaten geworden war, die auf dem Schlachtfeld von Solferino (1859) verwundet worden waren, veröffentlichte seine Eindrücke in seinem Buch „Eine Erinnerung an Solferino", das später veröffentlicht wurde auf der ganzen Welt bekannt. 1863 wurde auf seine Initiative hin in Genf das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) gegründet.
5. **Die Genfer Konvention zur Verbesserung der Lage der Verwundeten in der Armee von 1864 definierte den rechtlichen Status des medizinischen Personals. Es sah vor, dass verwundete feindliche Soldaten ebenso wie Angehörige der befreundeten Streitkräfte eingesammelt und versorgt werden sollten. Diese Regeln wurden durch die Genfer Konvention von 1906 erweitert und verbessert.**
6. Die St. Petersburger Erklärung von 1868 war die erste, die konventionelle Beschränkungen für den Einsatz von Kriegsmitteln einführte. Es kodifizierte den bis heute gültigen Brauchtumsgrundsatz, wonach der Einsatz von Waffen zur Verursachung unnötigen Leidens verboten ist.
7. Die Brüsseler Erklärung von 1874 lieferte den ersten umfassenden Kodex der Kriegsgesetze und -bräuche. Diese Erklärung wurde auf den Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 weiterentwickelt. Das wichtigste Ergebnis wurde in der Haager Landkriegsordnung (Haager Verordnung) erzielt.
8. Der Erste Weltkrieg mit seiner neuen Munition und der beispiellosen Ausweitung der Kampfhandlungen zeigte die Grenzen des bestehenden Rechts auf.

1. Im Jahr 1923 wurden die Haager Luftkriegsregeln (HRAW 1923) formuliert, zusammen mit Regeln zur Kontrolle der Funkkommunikation in Kriegszeiten. Obwohl sie nie in rechtsverbindlicher Form übernommen wurden, hatten sie Einfluss auf die Entwicklung der Rechtsauffassungen.
2. 1929 wurden in Genf das „Übereinkommen zur Verbesserung der Lage der Verwundeten und Kranken in den Feldheeren" und das „Übereinkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen" unterzeichnet. Sie entwickelten die Genfer Konvention von 1906 und einen Teil der Haager Verordnungen von 1907.
3. Erste Regelungen zur Seekriegsführung gab es bereits im Mittelalter. Diese Regelungen, die vor allem das Recht zur Durchsuchung von Schiffen und deren Ladung sowie das Recht zur Beschlagnahme beinhalteten, wurden in der Folgezeit mehrfach geändert. Die Behandlung von Schiffen neutraler Staaten war nicht einheitlich geregelt und umstritten. Im Norden nutzte die Hanse ihre nahezu uneingeschränkte Seehoheit zur Durchsetzung von Embargos in Kriegszeiten, die nicht nur dem Gegner schadeten, sondern auch neutralen Staaten den Warenaustausch mit diesem unmöglich machten. Nur wenn die Machtposition dieser neutralen Staaten gesichert wäre, könnte sich das Anliegen neutraler

Staaten, ihre Seehandelsaktivitäten auch in Kriegszeiten fortzusetzen, gegenüber dem Anliegen der Kriegführenden, den Gegner effektiv von seiner Schiff-zu-Land-Logistik abzuschneiden, durchsetzen. Dies führte im 18. Jahrhundert zur Bildung von Bündnissen zwischen neutralen Staaten und zum Einsatz ihrer Seestreitkräfte, um ihr Recht auf freien Seehandel zu schützen. Die Pariser Erklärung zum Seerecht von 1856 (ParisDecl 1856) war das erste Abkommen, das dem Schutz des neutralen Seehandels mehr Bedeutung einräumte.

III. Rechtliche Grundlage

1. Die vier Genfer Konventionen von 1949 sind für alle Staaten international verbindlich geworden:

- **Genfer Konvention I zur Verbesserung der Lage der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Feldeinsatz (GC I);**
- **Genfer Abkommen zur Verbesserung des Zustands der verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Angehörigen der Streitkräfte auf See (GC II);**
- **Genfer Abkommen HI zur Behandlung von Kriegsgefangenen (GC III);**
- Genfer Konvention IV zum Schutz von Zivilpersonen in Zeiten von

War (GC IV).

1. Die Haager Übereinkommen von 1907 waren nicht nur für die Vertragsparteien bindend, sondern wurden sogar weitgehend als Gewohnheitsrecht anerkannt. Die für das humanitäre Völkerrecht relevanten Dokumente sind:

- **Haager Übereinkommen III über die Eröffnung von Feindseligkeiten (HC III);**
- **Haager Übereinkommen IV über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (HC IV) und Anhang zum Übereinkommen: Vorschriften über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Haager-Verordnung);**
- **Haager Übereinkommen V über die Achtung der Rechte und Pflichten neutraler Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges (HC V);**
- **Haager Übereinkommen VI über den Status feindlicher Handelsschiffe bei Ausbruch von Feindseligkeiten (HC VI);**
- **Haager Übereinkommen VII über die Umwandlung von Handelsschiffen in Kriegsschiffe (HC VII);**

- **Haager Übereinkommen VIII über das Legen automatischer U-Boot-Kontaktminen (HC VIII);**
- **Haager Übereinkommen IX über die Bombardierung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten (HC IX);**
- **Haager Übereinkommen XI über bestimmte Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung des Gefangennahmerechts im Seekrieg (HC XI);**
- **Haager Übereinkommen XIII über die Rechte und Pflichten neutraler Mächte im Seekrieg (HC XIII).**

1. Die beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1977 sollen die im Genfer Gesetz von 1949 und einem Teil des Den Haager Gesetzes von 1907 enthaltenen Regeln bekräftigen und weiterentwickeln:

- Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August

1949 und zum Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte -
Protokoll I – (AP I); Und

- Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August

1949 und zum Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte -
Protokoll II – (AP II).

1. Andere Abkommen beziehen sich auf spezifische Fragen der Kriegsführung und den Schutz bestimmter Rechtsgüter. Die wichtigsten Dokumente sind:

- **St. Petersburger Erklärung vom 11. Dezember 1868 über den Verzicht auf den Einsatz von Sprenggeschossen unter 400 Gramm Gewicht in Kriegszeiten (PetersburgDecl 1868);**
- **Haager Erklärung vom 29. Juli 1899 über expandierende Geschosse, d. h. sogenannte Dumdum-Geschosse (Haager Dekret 1899);**
- **Das Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 zum Verbot des Einsatzes erstickender, giftiger oder anderer Gase sowie bakteriologischer Methoden zur Kriegsführung im Krieg sind: - Genfer Protokoll zur Gaskriegsführung (GasProt);**
- London Proces-Verbal vom 6. November 1936 über die Regeln der U-Boot-Kriegsführung (LondonProt 1936);
- **Haager Übereinkommen vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten – Kulturgutübereinkommen – (CultPropConv);**
- **Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen und über deren Vernichtung – Übereinkommen über biologische Waffen – (BWÜ);**
- **Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot des militärischen oder anderen feindseligen Einsatzes von Umweltveränderungstechniken – ENMOD-Übereinkommen – (ENMOD);**
- **Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über Verbote oder Beschränkungen des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Schäden verursachen oder wahllose Wirkungen haben können (WeaponsConv).**

1. Wenn eine Kriegshandlung nicht durch internationale Abkommen oder Gewohnheitsrecht ausdrücklich verboten ist, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass sie tatsächlich zulässig ist. Die sogenannte Martens-Klausel, entwickelt vom livländischen Professor Friedrich von Martens (1845-1909), Delegierter des Zaren Nikolaus II. bei den Haager Friedenskonferenzen, wurde in die Präambel des IV. Haager Übereinkommens von 1907 aufgenommen und im Jahr 1977 erneut bestätigt Das nachstehende Zusatzprotokoll I ist immer anwendbar:

„In Fällen, die nicht durch dieses Protokoll oder andere internationale Abkommen abgedeckt sind, stehen Zivilisten und Kombattanten weiterhin unter dem Schutz und der Autorität der Grundsätze des Völkerrechts, die sich aus der etablierten Sitte, den
Grundsätzen der Menschlichkeit und den Geboten des öffentlichen Gewissens ergeben." (Art. L Abs. 2 AP I; siehe auch Präambel Abs. 4 AP II).

IV. Humanitäre Anforderungen und militärische Notwendigkeit

1. Im Krieg darf ein Kriegführender nur die Stärke und Art der Gewalt anwenden, die erforderlich ist, um den Feind zu besiegen. Kriegshandlungen sind nur zulässig, wenn sie sich gegen militärische Ziele richten, nicht geeignet sind, unnötiges Leid zu verursachen und wenn sie nicht perfide sind.
2. Das humanitäre Völkerrecht in bewaffneten Konflikten ist ein Kompromiss zwischen militärischen und humanitären Anforderungen. Seine Regeln entsprechen sowohl der militärischen Notwendigkeit als auch den Geboten der Menschlichkeit. Erwägungen der militärischen Notwendigkeit können es daher nicht rechtfertigen, in bewaffneten Konflikten von den Regeln des humanitären Rechts abzuweichen und mit verbotenen Mitteln einen militärischen Vorteil anzustreben.
3. Eine Ausnahme von dem üblicherweise vorgeschriebenen Verhalten aus Gründen militärischer Notwendigkeit ist nur zulässig, wenn eine Regel des humanitären Völkerrechts eine solche Möglichkeit ausdrücklich vorsieht. Die Haager Landkriegsordnung verbietet beispielsweise die Zerstörung oder Beschlagnahme feindlichen Eigentums, „es sei denn, dass die Notwendigkeit des Krieges eine solche Zerstörung oder Beschlagnahme zwingend erfordert" (Art. 23 lit. g HaagVO).

V. Bindungswirkung des Völkerrechts für den Soldaten

1. Die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus dem humanitären Völkerrecht binden nicht nur ihre Regierung und ihr militärisches Oberkommando, sondern auch jeden Einzelnen.
2. Nach Artikel 25 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts. Sie gehen dem Gesetz vor und beinhalten Rechte und Pflichten für alle Bewohner des Bundesgebiets. Zu diesen allgemeinen Regeln zählen diejenigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, die ein Verhalten fordern, wie es sich aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und den Geboten des öffentlichen Gewissens ergibt (Art. 1 Abs. 2 AP I; Präambel Abs. 4 AP II).
3. Über diese allgemeinen Regeln hinaus sind die Angehörigen der Bundeswehr verpflichtet, alle für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Verträge des humanitären Völkerrechts einzuhalten und für deren Einhaltung zu sorgen.
4. Die vier Genfer Abkommen und die Zusatzprotokolle dazu verpflichten alle Vertragsparteien, den Wortlaut der Abkommen möglichst weit zu verbreiten (Art. 47 GK I; Art. 48 GK II; Art. 127 GK III; Art. 144 GK IV; Art. 83 Abs. 1 AP I; Art. 19 AP II). Dies soll insbesondere durch Ausbildungsprogramme für die Streitkräfte und durch die Ermutigung der Zivilbevölkerung zum Studium dieser Übereinkommen erreicht werden (Art. 83 Abs. 1 AP I). In Anbetracht ihrer Verantwortung in Zeiten bewaffneter Konflikte müssen militärische und zivile Behörden mit dem Wortlaut der Übereinkommen und der Zusatzprotokolle vollständig vertraut sein (Art. 83 Abs. 2 AP I). Für die Bundeswehr sieht § 33 Abs. 2 Soldatengesetz vor, dass die Soldaten der Bundeswehr über ihre völkerrechtlichen Rechte und Pflichten in Frieden und Krieg zu belehren sind.
5. Alle Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr erhalten eine Ausbildung im Völkerrecht. Sie wird in den militärischen Einheiten von den Vorgesetzten und Rechtsberatern und an den Schulen der Streitkräfte von den Rechtslehrern durchgeführt. Der Schwerpunkt liegt auf praxisbezogenen Vorträgen. Anhand von Beispielen wird dem Soldaten eine juristische Anleitung zur Auseinandersetzung mit den Problemen und Fragestellungen des Völkerrechts vermittelt: Ziel dieser Unterweisung ist nicht nur die Wissensvermittlung,

sondern vor allem auch die Entwicklung eines Bewusstseins dafür, was richtig und was falsch ist . Dem Soldaten

1. wird beigebracht, sein Verhalten in jeder Situation an diesem Bewusstsein auszurichten.
2. Der Vorgesetzte muss dafür sorgen, dass seine Untergebenen sich ihrer völkerrechtlichen Pflichten und Rechte bewusst sind. Er ist verpflichtet, Verstöße gegen das Völkerrecht zu verhindern und erforderlichenfalls zu unterdrücken oder den zuständigen Behörden zu melden (Art. 87 VV I). Er wird bei diesen Aufgaben durch den Rechtsberater unterstützt (Art. 82 AP I).
3. Die Einhaltung der Regeln des humanitären Völkerrechts ist für einen Angehörigen der Bundeswehr eine selbstverständliche Pflicht. Mit welchen Mitteln auch immer Kriege geführt werden, der Soldat wird stets verpflichtet sein, die Regeln des Völkerrechts zu respektieren, einzuhalten und sie als Grundlage seines Handelns heranzuziehen. Sollte er in einer bestimmten Situation Zweifel haben, was das Völkerrecht vorschreibt, muss er die Entscheidung seinen Vorgesetzten überlassen. Wenn dies nicht möglich ist, hat der Soldat immer Recht, sich von den Grundsätzen der Menschlichkeit leiten zu lassen und seinem Gewissen zu folgen.
4. Der Soldat hat auch im Kampf Unmenschlichkeit zu vermeiden und sich jeder Gewaltanwendung gegenüber Wehrlosen und Schutzbedürftigen sowie der Begehung jeglicher Niedertracht und Brutalität zu enthalten. Der Soldat soll seinen verwundeten Gegner nur als einen bedürftigen Mitmenschen betrachten. Er soll den Kriegsgefangenen als Gegner respektieren, der für sein Heimatland kämpft. Er soll die Zivilbevölkerung so behandeln, wie er möchte, dass Zivilisten, ziviles Eigentum und Kulturgut seines eigenen Volkes vom Gegner behandelt werden; Gleiches gilt für ausländisches Eigentum und Kulturgüter.
5. Vorgesetzte dürfen nur Anordnungen erteilen, die im Einklang mit dem Völkerrecht stehen (§ 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung des Militärpersonals). Ein Vorgesetzter, der eine völkerrechtswidrige Anordnung erlässt, setzt nicht nur sich selbst, sondern auch den gehorchenden Untergebenen dem Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung aus (Art. 86 AP I).
6. **Nach deutschem Recht ist eine Anordnung unverbindlich, wenn:**
7. es die Menschenwürde des betroffenen Dritten oder des Auftragsempfängers verletzt;
8. Es ist nicht für den Service geeignet oder
9. In einer bestimmten Situation kann vom Soldaten vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass er es ausführt. Unverbindliche Befehle müssen vom Soldaten nicht ausgeführt werden (§ 11 Abs. 1 Soldatengesetz).
10. Darüber hinaus ist es ausdrücklich verboten, Befehlen Folge zu leisten, deren Ausführung eine Straftat darstellen würde (§ 11 Abs. 2 Soldatengesetz). Schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht (Art. 50 GK I, Art. 51 GK II, Art. 130 GK III, Art. 147 GK IV, Art. 85 AP I) sind nach deutschem Recht strafbar.
11. Eine Einrede des Vorgesetzten wird nicht anerkannt, wenn der Untergebene erkannt hat oder nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich hätte erkennen können, dass es sich bei der angeordneten Handlung um ein Verbrechen (§ 5 des Wehrstrafgesetzes) handelt.

12. Eine Bestrafung wegen Ungehorsams oder Gehorsamsverweigerung ist ausgeschlossen, wenn die Anordnung nicht bindend ist (§ 22 Wehrstrafgesetzbuch).
13. **VI. Aufgaben des Rechtsberaters**
 1. Jedem Militärkommandanten auf Divisionsebene und darüber ist ein zur Ausübung der Richtertätigkeit qualifizierter Rechtsanwalt mit folgenden Aufgaben zugeteilt:
 2. den Befehlshaber (und seine untergeordneten Disziplinarvorgesetzten) in allen Angelegenheiten zu beraten, die das Militärrecht und das Völkerrecht betreffen;
 3. militärische Befehle und Weisungen anhand rechtlicher Kriterien zu prüfen;
 4. Teilnahme an Militärübungen (im Rahmen seines Kriegseinsatzes) als Rechtsoffizier, zu dessen Aufgaben auch die Beratung in Fragen des Völkerrechts gehört; Und
 5. die rechtliche Ausbildung von Soldaten aller Dienstgrade, insbesondere auch die Fortbildung von Offizieren.

1. Der Rechtsberater hat direkten Zugang zum Kommandeur, dem er zugeordnet ist. Der Kommandant darf dem Rechtsberater nur Weisungen erteilen, die sich auf allgemeine Aufgabenbereiche beziehen.
2. Weisungen und Weisungen zu Rechtsangelegenheiten erhält der Rechtsberater ausschließlich von seinem leitenden Rechtsberater im Wege der Rechtsspezialisten-Befehlskette.
3. Der Rechtsberater übt zusätzlich die Funktion eines Disziplinaranwalts der Streitkräfte aus. Im Falle eines schwerwiegenden Disziplinarvergehens leitet der Rechtsberater die Ermittlungen und erhebt Anklage beim Militärdisziplinargericht. Ein solches Disziplinarvergehen kann einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Völkerrecht darstellen, der neben seiner strafrechtlichen Qualität auch disziplinarische Bedeutung hat.

Kapitel 2 Anwendungsbereich des humanitären Rechts I. Bewaffnete Konflikte

1. In internationalen bewaffneten Konflikten gilt das humanitäre Völkerrecht. Dabei wird das zwischen den betroffenen Staaten bestehende internationale Friedensrecht weitgehend durch die Regeln des humanitären Völkerrechts ersetzt. Das internationale Friedensrecht wird jedoch weiterhin von großer Bedeutung sein, insbesondere für das Verhältnis zwischen den Konfliktparteien und den neutralen Staaten.
2. Ein internationaler bewaffneter Konflikt liegt vor, wenn eine Partei Waffengewalt gegen eine andere Partei anwendet. Dies gilt auch für alle Fälle einer vollständigen oder teilweisen militärischen Besetzung, auch wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stößt (Art. 2 Abs. 2 der Genfer Abkommen). Die Anwendung militärischer Gewalt durch einzelne Personen oder Personengruppen wird nicht ausreichen. Dabei ist es unerheblich, ob sich die Konfliktparteien im Konflikt miteinander sehen und wie sie diesen Konflikt bezeichnen.
3. Die Anwendung des humanitären Völkerrechts ist nicht von einer formellen Kriegserklärung abhängig. Formelle Kriegserklärungen (Art. 1 HCIII) kommen heutzutage nur noch vereinzelt vor.

Beispiele: Im Sechstagekrieg vom Juni 1967 erklärten Jordanien, Kuwait, Sudan, Jemen, Algerien und Saudi-Arabien Israel offiziell den Krieg. Im Panama-Konflikt erklärte der damalige panamaische Regierungschef General Noriega am 15. Dezember 1989, fünf Tage vor dem Eingreifen der US-Truppen, dass zwischen Panama und den USA faktisch Kriegszustand herrsche.

1. Für die Ausübung des Rechts auf individuelle oder kollektive Selbstverteidigung sind auch keine formellen Kriegserklärungen erforderlich. Kunst. Art. 51 der UN-Charta schreibt vor, dass Maßnahmen zur Ausübung dieses Rechts auf Selbstverteidigung unverzüglich dem UN-Sicherheitsrat zu melden sind.
2. Formelle Erklärungen über den Zustand eines bewaffneten Konflikts können in Bündnisdokumenten oder nationalen Verfassungsgesetzen vorgesehen sein.

Beispiel: In der Bundesrepublik Deutschland kann der Bundespräsident bei Eintritt des Verteidigungszustandes entsprechende, international gültige Erklärungen abgeben (Art. 115a Abs. 1 und 5 GG).

1. Für die Gültigkeit des humanitären Völkerrechts ist es unerheblich, ob sich die am Konflikt beteiligten Staaten und Regierungen gegenseitig als Staaten anerkennen (Art. 13 Abs. 3 GK I; Art. 13 Abs. 3 GK II; Art. 4 A Abs. 3 GK III; Art. 43 Abs. 1 AP I).
2. Die Anwendung des humanitären Rechts in internationalen bewaffneten Konflikten hängt nicht davon ab, ob ein bewaffneter Konflikt unter Verletzung völkerrechtlicher Bestimmungen begonnen wurde, z. G. das Verbot des Angriffskrieges. Auch die Opfer

einer völkerrechtswidrigen militärischen Aggression sind an die Regeln des humanitären Völkerrechts gebunden.

3. **Die Regeln des humanitären Völkerrechts sind auch bei friedenserhaltenden Einsätzen und anderen militärischen Einsätzen der Vereinten Nationen zu beachten.**
4. Solange ein Kriegszustand vorliegt, ist auf die Beziehungen zwischen den kriegführenden Parteien und den nicht am Konflikt beteiligten Staaten das Neutralitätsrecht anzuwenden (Art. 2 HC III).
5. Ein nicht-internationaler bewaffneter Konflikt ist eine Konfrontation zwischen der bestehenden Regierungsgewalt und dieser Gewalt untergeordneten Personengruppen, die mit Waffengewalt innerhalb eines Staatsgebiets ausgetragen wird und das Ausmaß eines bewaffneten Aufstands oder eines Bürgerkriegs erreicht.
6. In einem nicht internationalen bewaffneten Konflikt ist jede Partei verpflichtet, mindestens
 1. die grundlegenden humanitären Bestimmungen des Völkerrechts anzuwenden, die in den vier Genfer Konventionen von 1949 (gemeinsamer Artikel 3) und dem Übereinkommen über Kulturgut von 1954 (Artikel 19) enthalten sind. und das Zusatzprotokoll II von 1977. Deutsche Soldaten sind wie ihre Verbündeten verpflichtet, bei der Durchführung militärischer Einsätze in allen bewaffneten Konflikten, gleich welcher Art, die Regeln des humanitären Völkerrechts einzuhalten.
 2. **Kriegshandlungen**
 1. Unter Kriegshandlungen versteht man alle Gewaltmaßnahmen, die eine Partei in einem internationalen bewaffneten Konflikt mit militärischen Machtmitteln gegen eine andere Partei anwendet. Dabei handelt es sich um Kampfhandlungen, die darauf abzielen, gegnerische Streitkräfte und andere militärische Ziele auszuschalten.
 2. Der Begriff „Kriegshandlung" sagt nichts über die Rechtmäßigkeit einer solchen Handlung aus. Die völkerrechtliche Zulässigkeit einer Kriegshandlung ist in jedem Einzelfall zu prüfen.
 3. Die Unterstützung kriegerischer Handlungen Dritter wird regelmäßig als Kriegshandlung des unterstützenden Staates gewertet, wenn sie in unmittelbarem, d. h. engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit für den Gegner schädlichen Maßnahmen steht. Eine Zusammenarbeit bei der Rüstungsproduktion oder anderen Aktivitäten zur Unterstützung der Streitkräfte wird nicht ausreichen.
 1. **Kriegsgebiet**
 1. Militärische Einsätze der Konfliktparteien dürfen nur im Kriegsgebiet durchgeführt werden. Das Kriegsgebiet umfasst:
 1. die durch die Landesgrenzen definierten Gebiete der Konfliktparteien;
 2. die Hohe See (einschließlich des Luftraums darüber und des Meeresbodens); Und
 3. Ausschließliche Wirtschaftszonen.
 - Das Staatsgebiet umfasst:
 1. Landgebiet;
 2. Flüsse und Binnenseen;
 3. nationale Meeresgewässer und Hoheitsgewässer; Und
 4. der Luftraum über diesen Gebieten.
 - Die Trennlinie zwischen dem Luftraum des Staatsgebiets eines Staates und dem Weltraum ist dort zu ziehen, wo aufgrund der gegebenen physikalischen Verhältnisse die Dichte der Luft gering genug ist, um den Einsatz von Satelliten zu

ermöglichen. Nach heutigem Stand der Technik liegt die Mindestflughöhe von Satelliten zwischen 80 und 110 km über Grund.

- Obwohl sie zum Staatsgebiet der Konfliktparteien gehören, sind demilitarisierte Zonen (Art. 60 AP I), insbesondere Krankenhaus- und Sicherheitszonen (Art. 23 GK I; Art. 14 GK IV) und neutralisierte Zonen (Art. 15 GC IV) sind vom Kriegsgebiet ausgeschlossen. Nicht verteidigte Ortschaften (Art. 25 HaagV; Art. 59 AP I) gehören hingegen zum Kriegsgebiet, genießen jedoch besonderen Schutz (siehe unten § 458).
- In den Staatsgebieten neutraler oder anderer Staaten, die nicht am Konflikt beteiligt sind, sowie in neutralisierten Zonen dürfen keine Militäreinsätze durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um Gebiete, in denen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen keine militärischen Einsätze stattfinden dürfen, auch wenn der Staat, zu dessen Hoheitsgebiet sie gehören, Konfliktpartei ist. So gibt es beispielsweise verbindliche Vereinbarungen, keine militärischen Operationen auf Spitzbergen, im Gebiet der Aland-Inseln, im Suezkanal, im Panamakanal und in den antarktischen Regionen durchzuführen.
- **Als Einsatzgebiet werden die Zonen bezeichnet, in denen tatsächlich militärische Einsätze stattfinden.**

IV. Beendigung der Feindseligkeiten

1. Feindseligkeiten können vorübergehend oder dauerhaft eingestellt werden. Selbst eine endgültige Einstellung der Feindseligkeiten ändert nichts an der Tatsache, dass Kriegszustand herrscht. Dieser Kriegszustand wird nur durch einen Friedensschluss beendet, sofern er nicht bereits ausdrücklich beendet wurde.

Beispiel: Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es keinen Friedensvertrag mit Deutschland. Der mit Deutschland bestehende Kriegszustand wurde jedoch von Frankreich (9. Juli 1951), Großbritannien (9. Juli 1951), den USA (24. Oktober 1951) und der UdSSR (25. Januar 1955) offiziell für beendet erklärt. Ähnliche Erklärungen hatten auch andere ehemalige Gegner Deutschlands abgegeben.

1. **Parlamentarier und Schutzmächte**

1. Einer Einstellung der Feindseligkeiten gehen regelmäßig Verhandlungen mit dem Gegner voraus. Im Einsatzgebiet greifen die Konfliktparteien zu diesem Zweck häufig auf Parlamentarier zurück.
2. Parlamentäre sind Personen, die von einer Konfliktpartei dazu ermächtigt werden, mit dem Gegner in Verhandlungen einzutreten. Parlamentäre und ihre Begleitpersonen, z.B. Fahrer und Dolmetscher haben Anspruch auf Unverletzlichkeit (Art. 32 HaagerVO). Sie machen sich durch eine weiße Flagge bekannt.
3. Beim Betreten des gegnerischen Territoriums dürfen Parlamentarier und die sie begleitenden Personen nicht gefangen genommen oder festgehalten werden. Bis zur sicheren Rückkehr in befreundetes Gebiet gilt der Grundsatz der Unverletzlichkeit. Es ist nicht erforderlich, dass die gegnerische Partei das Feuer in einem Sektor, in dem ein Parlamentarier eintrifft, vollständig einstellt.
4. Der Parlamentär ist normalerweise, aber nicht unbedingt, ein Offizier. Seine Nationalität ist unerheblich. Überläufer oder vom Gegner gefangen genommene Angehörige befreundeter Streitkräfte haben weder den Status als Parlamentarier noch als Begleitpersonen von Parlamentariern und daher kein Recht auf Unverletzlichkeit. Sie können festgehalten werden, wenn die taktische Situation dies erfordert.
5. Der Kommandeur, zu dem ein Parlamentär entsandt wird, ist nicht in allen Fällen verpflichtet, ihn zu empfangen (Art. 33 Abs. 1 HaagerVO).
6. Es ist zulässig, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen (z. B. Augenbinden), um zu verhindern, dass der Parlamentarier seinen Auftrag zur Informationsbeschaffung ausnutzt (Art. 33 Abs. 2 HaagerVO).
7. Ein Parlamentarier kann vorübergehend inhaftiert werden, wenn er versehentlich Informationen erlangt hat, deren Offenlegung gegenüber dem Gegner den Erfolg einer laufenden oder bevorstehenden Operation der befreundeten Streitkräfte gefährden würde. In diesem Fall kann der Parlamentär bis zum Abschluss der Operation festgehalten werden. In der Zwischenzeit soll er mit dem seiner Stellung angemessenen Respekt und

zumindest wie ein Kriegsgefangener behandelt werden.

8. Der Parlamentarier verliert sein Recht auf Unverletzlichkeit, wenn unwiderlegbar nachgewiesen wird, dass er seine privilegierte Stellung ausgenutzt hat, um einen Landesverrat zu provozieren oder zu begehen (Art. 34 Haager Gerichtsverfassung). Ein solcher Missbrauchsfall, der das Recht auf Inhaftierung des Parlamentärs (Art. 33 Abs. 3 HaagerVO) mit sich bringt, liegt dann vor, wenn dieser während seiner Mission völkerrechtswidrige Handlungen zum Nachteil des Gegners begangen hat. Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Sammeln von Informationen, die über die Beobachtungen hinausgehen, die er bei der Erfüllung seiner Mission unweigerlich macht;
- Sabotageakte;

- Veranlassen von Soldaten der gegnerischen Partei, beim Sammeln von Informationen mitzuarbeiten;
- Anstiftung von Soldaten der gegnerischen Partei, ihre Pflicht zu verweigern;
- Ermutigung der Soldaten der gegnerischen Partei zur Desertion; Und
- Organisation von Spionage im Hoheitsgebiet der gegnerischen Partei.

1. Der Missbrauch der Waffenstillstandsfahne stellt Treulosigkeit und damit einen Verstoß gegen das Völkerrecht dar (Art. 23 lit. f HaagVO; Art. 37 Abs. 1 lit. a, 38 Abs. 1 AP I). Die Waffenstillstandsfahne wird beispielsweise dann missbraucht, wenn sich Soldaten unter dem Schutz der Waffenstillstandsfahne einer feindlichen Stellung nähern, um anzugreifen.
2. Neben der Abordnung von Parlamentariern können die Konfliktparteien auch über Schutzmächte miteinander kommunizieren. Schutzmächte sind neutrale oder andere nicht am Konflikt beteiligte Staaten, die die Rechte und Interessen einer Konfliktpartei und ihrer Staatsangehörigen gegenüber einer gegnerischen Konfliktpartei wahren (Art. 2 lit. c AP I). . Insbesondere das Internationale Komitee vom Roten Kreuz kann als sogenannter Stellvertreter fungieren (Art. 5 Abs. 4 AP I), wenn sich die Konfliktparteien nicht auf die Benennung einer Schutzmacht einigen können.

2. Waffenstillstand und Waffenstillstand

1. Charakteristisch für ein Waffenstillstandsabkommen ist die Absicht, die Möglichkeit zu bieten, Vorbereitungen für die Beendigung eines bewaffneten Konflikts zu treffen. Ihr Ziel ist die endgültige Beendigung der Feindseligkeiten. Das ist es, was einen Waffenstillstand von einem Waffenstillstand unterscheidet. Ein Waffenstillstand kann örtlich sein (Art. 37 Haager Reg). Grundsätzlich soll ein Waffenstillstandsabkommen jedoch darauf abzielen, die militärischen Operationen zwischen den Konfliktparteien weitgehend auszusetzen und den Weg für Friedensverhandlungen zu ebnen.

Beispiel: Der Waffenstillstand von Rethondes im Jahr 1918 war eine Voraussetzung für die Aufnahme von Verhandlungen, die schließlich zum Versailler Vertrag von 1919 führten.

1. Ein Waffenstillstand ist definiert als eine vorübergehende Unterbrechung militärischer Operationen, die auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist und normalerweise zwischen den örtlichen Kommandeuren vereinbart wird. Es dient regelmäßig humanitären Zwecken,

insbesondere der Suche und Sammlung von Verwundeten und Schiffbrüchigen, der Erstversorgung dieser Personen und der Entfernung von Zivilisten (Art. 15 GK I; Art. 18 GK II; Art. 17 GK W). Die Waffenstillstandsbestimmungen (Art. 36 - 41 Haager Verordnung) sind sinngemäß anzuwenden.

2. Wenn die Konfliktparteien die Dauer eines Waffenstillstands nicht festgelegt haben, gilt grundsätzlich die Annahme, dass der Waffenstillstand als Übergang zu einer endgültigen Einstellung der Feindseligkeiten gedacht ist. Auch in dieser Übergangszeit ist das in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Gewaltverbot zu beachten. Im Gegensatz zu den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung (Art. 36 Haager Kriegsverfassungsgesetz) dürfen die Konfliktparteien nach Abschluss eines Waffenstillstands zu keinem Zeitpunkt ihre Operationen wieder aufnehmen, es sei denn, die Ausübung des Waffenstillstands ist nicht möglich Das Recht auf Selbstverteidigung macht dies unbedingt erforderlich.
3. Jeder schwerwiegende Verstoß gegen einen Waffenstillstand oder einen Waffenstillstand kann der anderen Partei Anlass geben, die Feindseligkeiten sofort wieder aufzunehmen. Eine Kündigung des Waffenstillstandsvertrages (Art. 40 Haager Verordnung) ist nur dann erforderlich, wenn die militärische Lage dies zulässt.
4. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Waffenstillstandsabkommens durch einzelne Personen berechtigt den Geschädigten nicht zur Kündigung des Abkommens, sondern lediglich zum Anspruch auf Bestrafung der Täter und Ersatz des erlittenen Schadens (Art. 41
 1. HaagerVO).
 2. Die Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrags sind von den Konfliktparteien strikt einzuhalten. Es ist nicht zulässig, militärische Operationen durchzuführen, die dem Gegner einen Vorteil verschaffen. Inwieweit dies auch für andere während des Waffenstillstands getroffene Maßnahmen gilt, hängt vom Inhalt der getroffenen Vereinbarungen ab. Soweit diese Vereinbarungen keine näheren Bestimmungen enthalten (Art. 39 HaagerVO), sind Tätigkeiten wie Verschanzungen, Munitionsnachschub und Vorpositionierung von Verstärkungen zulässig. Während eines Waffenstillstands ist es jedoch ausdrücklich verboten, die mit dem Feind in Kontakt stehenden Kräfte vorwärts zu bewegen oder Aufklärungspatrouillen einzusetzen.
 3. Der Geltungsbereich eines befristeten Waffenstillstands ist möglichst genau festzulegen. Sollen beispielsweise Verwundete geborgen werden, muss klar sein, ob und bis zu welcher Linie weiter hinten gelegene Bombardierungen zulässig bleiben. Manchmal wird es auch notwendig sein, die Nutzung des Luftraums und die Durchfahrt von Schiffen zu koordinieren.
 4. Ein Waffenstillstand muss in unverkennbarer Form und rechtzeitig angezeigt werden. Die Feindseligkeiten sind sofort nach der Mitteilung oder zum festgelegten Zeitpunkt einzustellen (Art. 38 HaagerVO).
 5. Die Bedingungen eines Waffenstillstands dürfen nicht zum Nachteil geschützter Personen von den Bestimmungen der Genfer Abkommen abweichen (Art. 6 gemeinsamer GK I–III; Art. 7 GK IV).
 6. **Kapitulation**
 7. Eine Kapitulation ist die einseitige oder einvernehmliche Beendigung der Feindseligkeiten. Dabei sind die Regeln der militärischen Ehre zu berücksichtigen (Art. 35 Abs. 1 HaagerVO).

8. Dabei kann es sich um eine vollständige Kapitulation aller Streitkräfte eines Staates oder um eine auf bestimmte Einheiten beschränkte Teilkapitulation handeln.
9. Jeder Kommandeur kann eine Kapitulation nur für sein jeweiliges Kommandogebiet erklären oder annehmen. Die Kapitulation und ihre Annahme sind für die am Konflikt beteiligten Staaten bindend. Jeder Staat kann jedoch einen kapitulierenden Befehlshaber zur Rechenschaft ziehen, wenn dieser seine Pflichten verletzt hat, z.B. gegen Befehle verstoßen.
10. Eine Kapitulation muss von den Konfliktparteien getreulich eingehalten werden (Art. 35 Abs. 2 HaagerVO). Personen, die gegen die Bedingungen der Kapitulation verstoßen, können vom Gegner zur Rechenschaft gezogen werden.
11. **4. Friedensschluss**

1. **Während ein Waffenstillstand, ein Waffenstillstand und eine Kapitulation nur zu einer Aussetzung oder vorübergehenden Einstellung der Feindseligkeiten führen, führt ein Friedensschluss zur Beendigung des bewaffneten Konflikts.**
2. Ein Friedensschluss wird in der Regel durch einen Friedensvertrag herbeigeführt. Die Anwendung des humanitären Rechts zwischen den Konfliktparteien (mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die sich beispielsweise auf noch nicht repatriierte Kriegsgefangene beziehen) wird damit beendet.
3. Ein Friedensvertrag darf nur von Staatsoberhäuptern oder ausdrücklich bevollmächtigten Vertretern der Regierung eines Staates geschlossen werden.
4. Ein Friedensvertrag enthält regelmäßig Bestimmungen zu folgenden spezifischen Bereichen:
5. Beendigung aller Feindseligkeiten;
6. Wiederherstellung friedlicher Beziehungen zum Gegner;
7. Beilegung von Streitigkeiten, die zum Ausbruch des bewaffneten Konflikts geführt haben;
8. Lösung territorialer Fragen;
9. Waffenbeschränkungen oder Abrüstungszölle;

- Rückführung von Kriegsgefangenen; Und
- Entschädigungen für Kriegsschäden.

1. Heutzutage werden bewaffnete Konflikte oft nur durch einen Waffenstillstand ohne Friedensvertrag oder durch die bloße Einstellung der Feindseligkeiten beendet.

Beispiel: 1953 wurde der Koreakrieg durch den Waffenstillstand von Panmunjon beendet, ohne dass ein Friedensvertrag geschlossen wurde.

1. **Kombattanten und Nichtkombattanten**

1. Die Streitkräfte einer Konfliktpartei bestehen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Kombattanten sind Personen, die an den Feindseligkeiten unmittelbar teilnehmen dürfen (Art. 3 HaagerVO; Art. 43 Abs. 2 VV I), also am Einsatz einer Waffe oder eines Waffensystems in unentbehrlicher Funktion beteiligt sind. Die übrigen Angehörigen der Streitkräfte gelten als Nichtkombattanten. Der Status der verschiedenen Gruppen des Militärpersonals wird durch nationale Entscheidung in Übereinstimmung mit den oben

genannten internationalen Rechtsgrundsätzen festgelegt.
2. Während Kombattanten nicht für die bloße Tatsache des Kämpfens bestraft werden dürfen, müssen Personen, die sich unberechtigt an den Feindseligkeiten beteiligen (unrechtmäßige Kombattanten), mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen. Sie haben keinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen. Allerdings haben illegale Kombattanten einen legitimen Anspruch auf bestimmte grundlegende Garantien (Art. 75 AP I), darunter das Recht auf menschenwürdige Behandlung und ein ordentliches Gerichtsverfahren.
3. Als illegale Kombattanten gelten insbesondere Söldner. Als Söldner gilt, wer durch das Streben nach privatem Gewinn dazu motiviert ist, sich direkt an den Feindseligkeiten zu beteiligen, ohne Staatsangehöriger oder Angehöriger der Streitkräfte einer Konfliktpartei zu sein (Art. 47 AP I). Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Söldnerabkommens von 1989.

I. Kombattanten

1. Die Streitkräfte einer Konfliktpartei bestehen aus allen ihren organisierten Streitkräften, Gruppen und Einheiten. Hierzu zählen auch in die Streitkräfte integrierte Milizen und Freiwilligenkorps. Die Streitkräfte sind:

- unter einem Befehl, der dieser Partei gegenüber für das Verhalten ihrer Untergebenen verantwortlich ist, und
- unterliegen einem internen Disziplinarsystem, das unter anderem die Einhaltung der in bewaffneten Konflikten geltenden Regeln des Völkerrechts durchsetzen soll (Art. 43 Abs. 1 AP I).

1. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, ob sie Frauen in ihre Streitkräfte aufnehmen wollen. Für ihren Status als Kombattant oder Nichtkombattant gelten die gleichen Grundsätze wie bei männlichen Angehörigen der Streitkräfte.
2. Die Konfliktparteien werden alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Kinder, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen und insbesondere von der Rekrutierung in ihre Streitkräfte absehen (Art. 77 Abs 2 AP I; siehe auch Art. 38 der Kinderrechtskonvention von 1989).
3. Nimmt eine Konfliktpartei eine paramilitärische oder bewaffnete Strafverfolgungsbehörde in ihre Streitkräfte auf, hat sie dies den anderen Konfliktparteien mitzuteilen (Art. 43 Abs. 3 AP I). In der Bundesrepublik Deutschland werden die Bundesgrenzschutzkommandos einschließlich ihrer Grenzschutzverbände und -verbände sowie die Bundesgrenzschutzschule bei Ausbruch eines bewaffneten Konflikts Teil der Streitkräfte. Sie unterstehen jedoch weiterhin dem Bundesminister des Innern und dürfen nur für ihre polizeilichen Aufgaben und zur eigenen Verteidigung eingesetzt werden (§ 64 BGrG).

1. Kombattanten sind verpflichtet, sich während der Durchführung eines Angriffs oder einer militärischen Operation zur Vorbereitung eines Angriffs von der Zivilbevölkerung abzugrenzen (Art. 44 Abs. 3 AP I). Nach allgemeiner Staatenpraxis tragen Angehörige regulärer Streitkräfte ihre Uniform (Art. 44 Abs. 7 AP I). Kombattanten, die nicht Angehörige einer uniformierten Streitmacht sind, tragen dennoch ein dauerhaftes, weithin sichtbares Erkennungszeichen und tragen ihre Waffen offen.

2. In der Erkenntnis, dass es in besetzten Gebieten und in nationalen Befreiungskriegen Situationen gibt, in denen sich ein Kombattant (insbesondere ein Guerillero) aufgrund der Art der Feindseligkeiten nicht so von der Zivilbevölkerung abheben kann, behält er seinen Status als Kombattant, sofern dies der Fall ist dass er in solchen Situationen seine Waffen offen trägt: - bei jedem militärischen Einsatz und

- während der Zeit, in der er während eines militärischen Einsatzes vor der Durchführung eines Angriffs, an dem er teilnehmen soll, für den Gegner sichtbar ist (Art. 44 Abs. 3 Satz 2 AP I).
Der Begriff „Militäreinsatz" bezeichnet jede Bewegung in Richtung des Punktes, von dem aus ein Angriff erfolgen soll.

1. Die Bewohner eines noch nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes spontan zu den Waffen greifen, um den einfallenden Truppen Widerstand zu leisten, ohne Zeit gehabt zu haben, sich zu bewaffneten Einheiten zusammenzuschließen (sog. Levee en masse), sollen betroffen sein Kämpfer. Sie müssen Waffen offen tragen und bei ihren militärischen Einsätzen die Gesetze und Gebräuche des Krieges respektieren (Art. 2 HaagerVO; Art. 4 A Nr. 6 GK III).
2. Während alle Kombattanten verpflichtet sind, die in bewaffneten Konflikten geltenden Regeln des Völkerrechts einzuhalten, dürfen Verstöße gegen diese Regeln einem Kombattanten nicht sein Recht entziehen, Kombattant zu sein (Art. 44 Abs. 2 AP I).
3. Kombattanten, die dem Gegner in die Hände fallen, gelten als Kriegsgefangene (Art. 3 Satz 2 des Haager Gerichtsverfassungsgerichts; Art. 44 Abs. 1 AP I). Sie dürfen für ihre Teilnahme an rechtmäßigen Militäreinsätzen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Von ihnen begangene Verstöße gegen das Völkerrecht können nach dem Recht des Gewahrsamsstaates und nach dem Völkerrecht verfolgt werden (Art. 82 ff GK III).

II. Nichtkombattanten

1. Personen, die zwar Angehörige der Streitkräfte sind, aber aufgrund nationaler Vorschriften keinen Kampfauftrag haben, wie etwa Richter, Regierungsbeamte und Arbeiter, gelten als Nichtkombattanten. Geraten sie in die Gewalt des Gegners, sind sie ebenso wie Kombattanten Kriegsgefangene (Art. 4 A Nr. 1 GK III).
2. Auch Angehörige des Sanitätsdienstes und kirchliches Personal (Seelsorger) der Streitkräfte sind Nichtkombattanten. Sanitätspersonal und Seelsorger, die dem Gegner in die Hände gefallen sind, dürfen nur zurückbehalten werden, soweit dies zur Betreuung der Kriegsgefangenen erforderlich ist. Obwohl sie nicht als Kriegsgefangene gelten, ist ihnen der gleiche Rechtsschutz zu gewähren (Art. 28, 30 GK I; Art. 36, 37 GK II; Art. 33 GK III).
3. Auch Nichtkombattanten haben das Recht, sich oder andere gegen völkerrechtswidrige Angriffe zu verteidigen. Sanitätspersonal und Seelsorger dürfen zu diesem Zweck Kleinwaffen (Pistolen, Gewehre oder Maschinenpistolen) tragen und benutzen (Art. 22 Nr. 1 GK I; Art. 35 Nr. 1 GK II; Art. 13 Abs. 2 lit. a). AP I). Dies setzt eine bundesweite Erlaubnis zum Umgang mit Schusswaffen und Munition voraus, die in der Regel dem Sanitätspersonal der Bundeswehr erteilt wurde (vgl. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsanweisung des BMG zum Gesetz über den Erwerb, Besitz und Besitz). Das Führen von Schusswaffen (Allgemeine Verwaltungsvorschrift des BMVg zum Waffengesetz, VMBl. 1989, S. 174).
4. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Person, die an Feindseligkeiten teilgenommen hat und

1. in die Hände des Gegners gefallen ist, als Kombattant oder Nichtkombattant zu betrachten ist, so bleibt diese Person bis zur Gültigkeit ihres Status als Kriegsgefangener zu behandeln von einem zuständigen Gericht festgestellt wurde (Art. 5 Abs. 2 GK III; Art. 45 Abs. 1 AP I).
2. Ein Gefangener darf wegen seiner Teilnahme an Feindseligkeiten nicht strafrechtlich verfolgt werden, es sei denn, er wurde eindeutig als rechtswidriger Kombattant identifiziert.
3. Es darf kein Urteil gefällt und keine Strafe vollstreckt werden, es sei denn, es liegt eine Verurteilung durch ein unparteiisches und ordnungsgemäß besetztes Gericht vor, das die allgemein anerkannten Grundsätze des ordentlichen Gerichtsverfahrens respektiert (Art. 84 GGB III; Art. 75 Abs. 4 APl).
4. **III. Begleitpersonen der Bundeswehr**

1. Nicht als Kombattanten gelten Personen, die die Streitkräfte begleiten, ohne selbst Angehörige dieser Streitkräfte zu sein, beispielsweise Kriegsberichterstatter, Angehörige von Arbeitseinheiten oder für das Wohlergehen der Soldaten zuständigen Dienststellen. Geraten sie in die Gewalt des Gegners, werden sie zu Kriegsgefangenen (Art. 4 A Nr. 4 GK III).

2. **IV. Spezialkommandokräfte**

1. Es ist eine rechtmäßige Handlung von Kombattanten, die als solche erkennbar sind (durch ihre Uniform, Abzeichen usw.), an Razzien, Sabotageakten und anderen Angriffen teilzunehmen, die von Sonderkommandokräften im Hinterland oder in vorgeschobenen Gebieten des Feindes durchgeführt werden. Kämpfer, die solche Taten in Zivil oder in der Uniform des Gegners begehen, können bestraft werden. Sie haben jedoch das Recht auf ein ordentliches gerichtliches Verfahren (Art. 82 ff GK III; Art. 75 Abs. 4 AP I).

2. **V. Spione**

1. Spione sind Personen, die heimlich oder unter Vorspiegelung falscher Tatsachen, d. h. ohne die Uniform ihrer Streitkräfte zu tragen, im vom Gegner kontrollierten Gebiet Informationen sammeln. Auch wenn sie Angehörige ihrer Streitkräfte sind, haben sie keinen Anspruch auf den Status eines Kriegsgefangenen. Wer bei einer Spionagetätigkeit in die Hände des Gegners gerät, wird bestraft (Art. 29–31 HaagerVO).
2. Auch wenn er im Zuge einer Spionagetätigkeit festgenommen wird, darf ein Spion nicht ohne vorherige Verurteilung im ordentlichen gerichtlichen Verfahren bestraft werden (Art. 30 HaagV; Art. 75 Abs. 4 AP I).
3. Ein Spion, der sich nach Beendigung seiner Mission wieder seinen eigenen oder verbündeten Streitkräften anschließt und anschließend vom Gegner gefangen genommen wird, wird als Kriegsgefangener behandelt und ist für seine früheren Spionagehandlungen nicht verantwortlich (Art. 31 Haager Reg; Art . 46 Abs. 4 AP I).
4. Kombattanten, wie z. B. Spähtrupps, die als solche gekennzeichnet das Operationsgebiet des Gegners auskundschaften, gelten nicht als Spionagetreibende (Art. 29 Abs. 2 HaAG; Art. 46 Abs. 2 VV I).

5. **VI. Besonderheiten der Luft- und Seekriegführung**

1. Im Gegensatz zu militärischen Bodenfahrzeugen müssen bemannte Militärflugzeuge und -schiffe äußere Kennzeichen tragen, die auf ihre Nationalität und ihren militärischen Charakter hinweisen. Ununiformierte Angehörige der Streitkräfte, die mit ordnungsgemäß gekennzeichneten Militärflugzeugen oder -schiffen an

Feindseligkeiten teilnehmen, bleiben Kombattanten. Wenn sie in die Hände des Gegners fallen, müssen sie ihren militärischen Status durch einen Personalausweis nachweisen.

2. Kein anderes Luftfahrzeug als Militärluftfahrzeug der Parteien eines internationalen bewaffneten Konflikts darf sich an Feindseligkeiten in irgendeiner Form beteiligen (Art. 16 Abs. 1 HRAW 1923).
3. Ein Militärflugzeug muss unter dem Kommando eines ordnungsgemäß eingesetzten Soldaten stehen. Die Besatzung muss der militärischen Disziplin unterliegen (Art. 14 HRAW
 - 1923).
 - Kein Privatflugzeug darf, wenn es sich außerhalb der Hoheitsgewalt des eigenen Landes befindet, in internationalen bewaffneten Konflikten bewaffnet werden (Art. 16 Abs. 3 HRAW 1923).
 - Öffentliche nichtmilitärische Luftfahrzeuge werden wie Privatluftfahrzeuge behandelt (Art. 5 und 6 HRAW 1923). Öffentliche Luftfahrzeuge, die für gerichtliche Zwecke (Zoll, Polizei) eingesetzt werden, müssen ebenfalls Papiere und Kennzeichen tragen, die ihren nichtmilitärischen Charakter belegen (Art. 4 HRAW 1923). Öffentliche Luftfahrzeuge unterliegen einer Verurteilung. Privatflugzeuge werden Gegenstand eines Pachtverfahrens (Art. 32 HRAW 1923).
 - Besondere Bestimmungen für Kriegsschiffe sind im Kapitel 10 (§§ 1001 ff) enthalten.

Chapter 4 Methoden und Mittel des Kampfes I. Allgemeine Regeln

1. Das Recht der Parteien eines bewaffneten Konflikts, Mittel (Art. 22 Haager Kriegsverfassungsgesetz) und Methoden (Art. 35 Abs. 1 AP I) der Kriegsführung zu wählen, ist nicht unbegrenzt. Insbesondere ist der Einsatz von Mitteln oder Methoden verboten, die dazu bestimmt oder geeignet sind, - überflüssigen Schaden oder unnötiges Leid zu verursachen (Art. 23 lit. e HaagVO; Art. 35 Abs. 2 AP I),

- weitreichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen (Art. 35 Abs. 3, 55 Abs. 1 AP I; ENMOD); oder
- militärische Ziele, Zivilpersonen oder zivile Objekte ohne Unterschied zu verletzen (Art. 51 Abs. 4 und 5 AP I).

1. „Überflüssiger Schaden" oder „unnötiges Leid" wird durch den Einsatz von Kampfmitteln und -methoden verursacht, deren voraussichtlicher Schaden im Verhältnis zum beabsichtigten rechtmäßigen militärischen Vorteil mit Sicherheit übermäßig hoch wäre.
2. Bei einer „flächendeckenden", „langfristigen" und „schwerwiegenden" Schädigung der natürlichen Umwelt handelt es sich um einen erheblichen Eingriff in das Leben der Menschen oder in die natürlichen Ressourcen, der die in einem Krieg regelmäßig zu erwartenden Schäden auf dem Schlachtfeld deutlich übersteigt. Ebenso verboten sind Schädigungen der natürlichen Umwelt durch Kriegsführung (Art. 35 Abs. 3, 55 Abs. 1 AP I) und schwere Manipulationen der Umwelt als Waffe (ENMOD).
3. Das Verbot wahlloser Kriegsführung impliziert, dass die Zivilbevölkerung als solche sowie einzelne Zivilisten nicht Gegenstand eines Angriffs werden und möglichst geschont werden (Art. 51 AP I).
4. Bei der Erforschung, Entwicklung, Anschaffung oder Einführung neuer Kampfmittel oder -methoden ist zu prüfen, ob diese Mittel und Methoden mit den Regeln des Völkerrechts vereinbar sind (Art. 36 AP I). Zuständig für diese Beurteilung ist in der Bundeswehr das FMOD – VR II 3 (International Legal Affairs Directorate).

1. **Kampfmittel**

1. Bestimmte konventionelle Waffen

1. In der St. Petersburger Erklärung von 1868 wurde der Einsatz von Spreng- und Brandgeschossen unter 400 Gramm verboten, da davon ausgegangen wurde, dass diese Geschosse den Soldaten unverhältnismäßig schwere Verletzungen zufügten, was für eine Außerdienststellung nicht notwendig sei. Dieses Verbot ist derzeit nur noch von

begrenzter Bedeutung, da es durch das Gewohnheitsrecht auf die Verwendung von Spreng- und Brandgeschossen mit einem Gewicht deutlich unter 400 Gramm beschränkt ist, die nur die unmittelbar betroffene Person, nicht aber andere Personen kampfunfähig machen können. 20-mm-Sprenggranaten und Geschosse ähnlichen Kalibers sind nicht verboten.

2. Es ist verboten, Geschosse zu verwenden, die sich im menschlichen Körper leicht ausdehnen oder abflachen (z. B. Dum-Dum-Geschosse) (Haager Beschluss 1899). Dies gilt auch für den Einsatz von Schrotflinten, da Schrotflinten ähnliche, aus militärischer Sicht ungerechtfertigte Leiden verursachen. Es ist außerdem verboten, Projektile folgender Art zu verwenden:

- beim Eindringen in den menschlichen Körper platzen oder sich verformen;
- früh im menschlichen Körper taumeln; oder
- Stoßwellen zu verursachen, die zu erheblichen Gewebeschädigungen oder sogar zu einem tödlichen Schock führen (Art. 35 Abs. 2, 51 Abs. 4 lit. c AP I; Art. 23 lit. e HaagerVO).

1. Es ist auch verboten, Waffen zu verwenden, deren Hauptwirkung darin besteht, Verletzungen durch Fragmente zu verursachen, die im menschlichen Körper der Entdeckung
 1. durch Röntgenstrahlen entgehen (WeaponsConv, Prot. I).
 2. Der Einsatz von Minen und anderen Geräten an Land ist grundsätzlich zulässig (WeaponsConv, Prot 2, Art. 1). Nach diesem Verständnis:
 3. „Mine" bedeutet jedes Gerät, das unter, auf oder in der Nähe des Bodens oder eines anderen Oberflächenbereichs platziert oder aus der Ferne geliefert wird und dazu bestimmt ist, durch die Anwesenheit, Nähe oder den Kontakt einer Person oder eines Fahrzeugs gezündet oder explodiert zu werden (WeaponsConv, Prot. 2, Art. 2 Nr. 1);
 4. Unter „anderen Geräten" versteht man manuell eingesetzte Munition oder Geräte, die dazu bestimmt sind, zu töten, zu verletzen oder zu beschädigen und die ferngesteuert oder nach Ablauf einer bestimmten Zeit automatisch ausgelöst werden (WeaponsConv, Prot. 2, Art. 2 Nr. 3).
 5. Es ist verboten, die oben genannte Munition – weder als Repressalie – gegen die Zivilbevölkerung als solche noch gegen einzelne Zivilisten zu richten (WeaponsConv, Prot. 2, Art. 3 Abs. 2). Jeder wahllose Einsatz dieser Waffen ist verboten (WeaponsConv, Prot. 2, Art. 3 Abs. 3).
 6. Es sind alle möglichen Vorkehrungen zu treffen, um die Zivilbevölkerung auch vor unbeabsichtigten Auswirkungen dieser Munition zu schützen (WeaponsConv, Prot. 2, Art. 3 Abs. 4).
 7. Minen und andere Geräte dürfen nicht in bebauten Gebieten oder anderen überwiegend von Zivilisten bewohnten Gebieten eingesetzt werden, in denen kein Kampf zwischen Bodentruppen stattfindet oder unmittelbar bevorsteht (WeaponsConv, Prot 2, Art. 4 Abs. 2). Ausnahmen sind zulässig, wenn:
 8. diese Munition auf oder in unmittelbarer Nähe eines militärischen Ziels platziert wird;
 9. oder
 - Maßnahmen getroffen werden, um Zivilisten vor ihren Auswirkungen zu schützen, beispielsweise das Anbringen von Warnschildern, das Aufstellen von Wachposten, das Bereitstellen von Zäunen oder das Erteilen von Warnungen (WeaponsConv, Prot.

2, Art. 4 Abs. 2 lit. a und b).).

- Der Einsatz ferngesteuerter Minen ist verboten, es sei denn, diese Minen werden nur innerhalb eines Gebiets eingesetzt, das selbst militärisches Ziel ist oder militärische Ziele enthält (WeaponsConv, Prot. 2, Art. 5 Abs. 1). Nach der Aufstellung ist ihr Standort genau zu protokollieren (WeaponsConv, Prot. 2, Art. 5 Abs. 1 lit. a). Erfüllt eine Mine ihren militärischen Zweck nicht mehr, soll ein selbstauslösender Mechanismus für deren Zerstörung oder Neutralisierung innerhalb einer angemessenen Zeitspanne sorgen (WeaponsConv, Prot. 2, Art. 5 Abs. 1 lit. b).
- Vor jedem Abwurf oder Abwurf ferngesteuerter Minen, die Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung haben könnten, ist eine wirksame Vorwarnung zu erfolgen, sofern die Umstände dies nicht zulassen (WeaponsConv, Prot. 2, Art. 5 Abs. 2).
- Es ist unter allen Umständen verboten:
- jede Sprengfalle in Form eines scheinbar harmlosen tragbaren Gegenstands (WeaponsConv, Prot. 2, Art. 2 Abs. 2, 6 Abs. 1 lit. a);
- Sprengfallen, die in irgendeiner Weise an Folgendes angebracht oder damit verbunden sind:
- international anerkannte Schutzembleme, Zeichen oder Signale,
- kranke, verwundete oder tote Personen,
- Bestattungs- oder Kremationsstätten oder Gräber,
- medizinische Einrichtungen, medizinischer Transport, medizinische Ausrüstung oder medizinische Versorgung,
- Essen oder Trinken,
- Gegenstände religiöser Natur,
- Kulturgüter,
- Kinderspielzeug und alle anderen Gegenstände im Zusammenhang mit Kindern,
- Tiere oder deren Kadaver (WeaponsConv, Prot. 2, Art. 6 Abs. 1 lit. b);

oder

1. Sprengfallen, die dazu bestimmt sind, überflüssige Verletzungen oder unnötiges Leid zu verursachen (WeaponsConv, Prot. 2, Art. 6 Abs. 2).

1. Dieses Verbot gilt nicht für stationäre Abbruchgeräte und tragbare Abbruchgeräte, die kein harmloses Aussehen haben.
2. **Der Standort von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen ist aufzuzeichnen: Die Konfliktparteien bewahren diese Aufzeichnungen auf und sorgen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen für deren Veröffentlichung (WeaponsConv, Prot. 2, Art. 7). In der Bundeswehr sind die Gebietsführungsbehörden für die Bergbaudokumentation zuständig.**
3. Wenn eine Truppe oder Mission der Vereinten Nationen friedenserhaltende, beobachtende oder ähnliche Funktionen wahrnimmt, muss jede am Konflikt beteiligte Partei auf Anfrage:

- alle Minen und Sprengfallen unschädlich machen;
- die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Truppe oder Mission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu schützen; Und
- dem Leiter der Truppe oder Mission alle sachdienlichen Informationen, die sich im Besitz der Partei befinden, zur Verfügung zu stellen (WeaponsConv, Prot. 2, Art. 8 Abs. 1 lit. a-c).

Der Schutz der Truppe bzw. Mission muss stets gewährleistet sein (WeaponsConv, Prot. 2, Art. 8 Abs. 2).

1. Nach Beendigung eines internationalen bewaffneten Konflikts tauschen die Konfliktparteien untereinander und gegebenenfalls mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen Informationen und technische Hilfe aus, die erforderlich sind, um Minenfelder, Minen und Sprengfallen zu entfernen oder auf andere Weise unwirksam zu machen (WeaponsConv, Prot. 2, Art. 9).
2. Brandwaffen sind Waffen oder Munition, die in erster Linie dazu bestimmt sind, Materialien oder Gegenstände in Brand zu setzen oder durch Einwirkung von Flammen, Hitze oder einer Kombination davon Verbrennungen bei Personen zu verursachen (z. B. Flammenwerfer, Fougassen – dabei handelt es sich um handgeführte Brandwaffen, die Flüssigkeit enthalten). Brandstoffe – Granaten, Raketen, Granaten, Minen, Bomben und andere Behälter mit Brandstoffen (WeaponsConv, Prot. 3, Art. l Abs. 1 und l lit. a).
3. Zu den Brandwaffen zählen nicht:

- Munition, die gelegentlich Brandwirkung haben kann (z. B. Leuchtmittel, Leuchtspuren, Rauch oder Signalanlagen) (WeaponsConv, Prot. 3, Art. l Abs. 1 lit. b i); oder
- Munition, die dazu bestimmt ist, Durchschlags-, Explosions- oder Splitterwirkung mit einer zusätzlichen Brandwirkung zu kombinieren (z. B. panzerbrechende Projektile, Splittergranaten, Sprengbomben usw.). Die Brandwirkung darf nur gegen militärische Ziele eingesetzt werden (WeaponsConv, Prot. 3, Art. l Abs. 1 lit. b ii).

1. Beim Einsatz von Brandwaffen sind Vorkehrungen zu treffen, die unter Berücksichtigung aller jeweils herrschenden Umstände, einschließlich humanitärer und militärischer Erwägungen, durchführbar oder praktisch möglich sind (WeaponsConv, Prot. 3, Art. l Abs. 5).
2. Der Zivilbevölkerung als solcher, einzelnen Zivilpersonen und zivilen Objekten wird besonderer Schutz gewährt. Sie dürfen niemals zum Gegenstand eines Angriffs mit Brandwaffen werden (WeaponsConv, Prot. 3, Art. 2 Abs. 1).
3. Es ist unter allen Umständen verboten, militärische Ziele, die sich innerhalb einer Konzentration von Zivilisten befinden, zum Ziel eines Angriffs mit Brandwaffen zu machen
 1. (WeaponsConv, Prot. 3, Art. 2 Abs. 2 und 3).
 2. Es ist außerdem verboten, Brandwaffen gegen Wälder oder andere Arten von Pflanzenbewuchs einzusetzen, es sei denn, diese natürlichen Elemente werden vom Gegner zum Abdecken, Verbergen oder Tarnen eines militärischen Ziels verwendet oder sind selbst militärische Ziele (WeaponsConv, Prot. 3, Art. 2 Abs. 4).
 3. Der Einsatz von Gift und vergifteten Waffen ist verboten (Art. 23 lit. a HaagerVO).
 4. **ABC-Waffen**
 5. **Atomwaffen**
 1. 427. Es bestehen bereits zahlreiche multilaterale und bilaterale Verträge, die darauf abzielen, die Verbreitung von Atomwaffen zu verbieten, die Erprobung von Atomwaffen einzuschränken, die Stationierung von Atomwaffen zu verbieten, atomwaffenfreie Zonen vorzusehen und den Umfang der Atomwaffen einzuschränken Aufrüstung und zur Verhinderung des Ausbruchs eines Atomkrieges: - Vertrag über die Nichtverbreitung von Atomwaffen vom 1. Juli 1968;
 1.
 1. Vertrag zum Verbot von Atomwaffentests in der Atmosphäre, im Weltraum und

2. unter Wasser vom 5. August 1963;
1. Weltraumvertrag vom 27. Januar 1967;
2. Meeresbodenvertrag vom 11. Februar 1971;
3. Vertrag über das Verbot von Atomwaffen in Lateinamerika vom 14. Februar 1967;
4. Vertrag über die Einrichtung einer atomwaffenfreien Zone im Südpazifik vom 6. August 1985;
5. Vertrag über die Beseitigung amerikanischer und sowjetischer Mittelstrecken- und Kurzstreckenraketen vom 8. Dezember 1987: und
6. Vertrag über die Reduzierung und Begrenzung amerikanischer und sowjetischer strategischer Offensivwaffen vom 31. Juli 1991 mit Protokoll vom 23. Mai 1992.
7. Das geltende Völkerrecht enthält jedoch weder ausdrückliche Bestimmungen, die den Einsatz von Atomwaffen definitiv verbieten, noch lässt sich ein solches Verbot aus dem geltenden Vertrags- und Gewohnheitsrecht ableiten.
8. Das humanitäre Völkerrecht setzt jedoch für den Einsatz von Atomwaffen die gleichen allgemeinen Grenzen wie für den Einsatz konventioneller Waffen: Es ist verboten, die Zivilbevölkerung als solche zum Angriffsobjekt zu machen. Dabei ist stets zu unterscheiden zwischen Personen, die an Feindseligkeiten teilnehmen, und Angehörigen der Zivilbevölkerung, denen größtmöglicher Schutz zu gewähren ist.
9. Die durch das Zusatzprotokoll I eingeführten neuen Regeln wurden mit der Absicht festgelegt, auf konventionelle Waffen angewendet zu werden, unabhängig von anderen Regeln des Völkerrechts, die für andere Arten von Waffen gelten. Sie beeinflussen, regulieren oder verbieten den Einsatz von Atomwaffen nicht.
10. Gemäß Artikel I des Protokolls Nr. III zum Brüsseler Vertrag (WEU-Vertrag) vom 23. Oktober 1954 verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, auf ihrem Hoheitsgebiet keine Kernwaffen herzustellen. Gemäß dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland ferner, die Übertragung von Kernwaffen oder anderen nuklearen Sprengkörpern oder die Kontrolle über solche Waffen oder Sprengkörper von irgendeinem Übernehmer nicht direkt entgegenzunehmen, oder indirekt; keine Atomwaffen oder andere nukleare Sprengkörper herzustellen oder anderweitig zu testen; und keine Hilfe bei der Herstellung von Atomwaffen oder anderen nuklearen Sprengkörpern zu gewähren oder anzunehmen. Diese Verpflichtungen wurden durch Artikel 3 des Vertrags über die endgültige Regelung in Bezug auf Deutschland (2+4-Vertrag) vom 12. September 1990 bestätigt. Nach dem am 5. November 1990 geänderten Rüstungskontrollgesetz ist jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen strafbar mit Ausnahme von Atomwaffen, die unter der Kontrolle von NATO-Mitgliedstaaten stehen oder auf deren
 1. Antrag entwickelt oder hergestellt werden.
 2. Atomwaffen spielen weiterhin eine wesentliche Rolle in der Gesamtstrategie der NATO zur Kriegsverhinderung. Sie stellen sicher, dass es keine Umstände gibt, unter denen ein nuklearer Vergeltungsschlag als Reaktion auf eine Militäraktion ausgeschlossen werden könnte.
 3. Die Androhung und der Einsatz von Atomwaffen unterliegen der politischen Kontrolle, die die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Schadensbegrenzung auf dem Territorium des Angreifers und der Schadensgefahr auf befreundetem Territorium beachtet.
 4. **Chemische Waffen**

1. Der Einsatz von erstickenden, giftigen oder anderen Gasen sowie aller gleichartigen Flüssigkeiten, Materialien oder ähnlichen Vorrichtungen im Krieg ist verboten (GasProt; Art. 23 lit. a HaagerVO). Dieses Verbot gilt auch für die toxische Verunreinigung von Wasserversorgungsanlagen und Lebensmitteln (Art. 54 Abs. 2 AP I; Art. 14 AP II) sowie den Einsatz von Reizstoffen für militärische Zwecke. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf unbeabsichtigte und unbedeutende giftige Nebenwirkungen ansonsten zulässiger Munition.
2. Die Reichweite dieses Verbots wird dadurch eingeschränkt, dass zahlreiche Staaten bei der Unterzeichnung des Genfer Gasprotokolls erklärt haben, dass dieses Protokoll gegenüber jedem Feindstaat, dessen Streitkräfte das im Protokoll verankerte Verbot nicht respektieren, nicht mehr verbindlich ist.
3. Das von der Abrüstungskonferenz der Vereinten Nationen ausgearbeitete Übereinkommen über chemische Waffen enthält umfassende Verbote jeglicher Entwicklung, Herstellung, Lagerung, Weitergabe und Verwendung chemischer Waffen sowie Bestimmungen zur internationalen Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen. Dieses Übereinkommen ist noch nicht in Kraft.
4. Gemäß Artikel I des Protokolls Nr. III zum WEU-Vertrag verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, auf ihrem Hoheitsgebiet keine chemischen Waffen herzustellen. Mit der Unterzeichnung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen und ihrer Vernichtung am 10. April 1972 erklärte die Bundesrepublik Deutschland darüber hinaus, dass sie entsprechend ihrer Haltung weder eine Entwicklung noch eine solche Waffenvernichtung vornehmen werde Chemische Waffen, deren Herstellung es bereits unterlassen hat, unter eigener Kontrolle erwerben oder lagern. Diese Verpflichtung wurde durch Artikel 3 des Vertrags über die endgültige Regelung in Bezug auf Deutschland (2+4-Vertrag) vom 12. September 1990 bestätigt. Nach dem Rüstungskontrollgesetz in der Fassung vom 5. November 1990 ist jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen strafbar zur Strafe.

1. **Bakteriologische (biologische) und Toxinwaffen**

1. Der Einsatz bakteriologischer Waffen ist verboten (GasProt).
2. Die Entwicklung, Herstellung, der Erwerb und die Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen ist verboten (B WC). Diese Verbote gelten sowohl für biotechnologische als auch für synthetische Verfahren, die anderen als friedlichen Zwecken dienen. Hierzu zählen auch gentechnische Verfahren und gentechnisch veränderte Mikroorganismen.
3. Gemäß Artikel I des Protokolls Nr. III zum WEU-Vertrag verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, auf ihrem Hoheitsgebiet keine biologischen Waffen herzustellen. Diese Verpflichtung wurde durch Artikel 3 des Vertrags über die endgültige Regelung in Bezug auf Deutschland (2+4-Vertrag) vom 12. September 1990 bestätigt. Nach dem Rüstungskontrollgesetz in der Fassung vom 5. November 1990 ist jeder Verstoß gegen diese Bestimmungen strafbar zur Strafe.

III. Kampfmethoden 1. Militärische Ziele

1. Angriffe, also jegliche Gewalttaten gegen den Gegner, sei es in der Offensive oder in der Verteidigung (Art. 49 Abs. 1 AP I), sind ausschließlich auf militärische Zwecke zu beschränken.
2. Militärische Ziele sind Streitkräfte – einschließlich Fallschirmjäger im Sinkflug (Art. 42 Abs. 3 AP I), nicht jedoch Besatzungsmitglieder, die aus einem Luftfahrzeug in Seenot abspringen (Art. 42 Abs. 1 AP I) – und Gegenstände, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, Lage, Zweckbestimmung oder einen wirksamen Beitrag zur militärischen Aktion leisten und deren vollständige oder teilweise Zerstörung, Einnahme oder Neutralisierung unter den gegebenen Umständen einen konkreten militärischen Vorteil bietet (Art. 52 Abs. 2 AP I).
3. Militärische Ziele sind insbesondere:

- bewaffnete Kräfte;
- Militärflugzeuge und Kriegsschiffe;
- Gebäude und Objekte zur Kampfdienstunterstützung; Und
- wirtschaftliche Ziele, die einen wirksamen Beitrag zum militärischen Handeln leisten (Verkehrsanlagen, Industrieanlagen etc.).

1. Der Begriff „militärischer Vorteil" bezieht sich auf den Vorteil, der von einem Angriff als Ganzes und nicht nur von isolierten oder spezifischen Teilen des Angriffs erwartet werden kann.
2. Zivilisten, die sich an militärischen Orten aufhalten, sind nicht vor Angriffen geschützt, die auf diese Ziele gerichtet sind; Beispielsweise wird die Anwesenheit von Zivilarbeitern in einer Rüstungsfabrik gegnerische Streitkräfte nicht davon abhalten, dieses militärische Ziel anzugreifen.
3. Bei einem Ziel, das üblicherweise zivilen Zwecken dient, ist im Zweifel davon auszugehen, dass es nicht in der Weise verwendet wird, einen wirksamen Beitrag zu militärischen Maßnahmen zu leisten (Art. 52 Abs. 3 AP I), und daher als zivil zu behandeln ist Objekt.
4. Angriffe auf militärische Ziele sind mit größtmöglicher Vorsicht zum Schutz der Zivilbevölkerung durchzuführen (Art. 51 Abs. 1 AP I; Art. 13 AP II). Angriffen, die Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung haben können, muss eine wirksame Warnung vorausgehen, es sei denn, die Umstände lassen dies nicht zu (Art. 26 HaagerVO; Art. 57 Abs. 2 lit. c VV I). Diese Regeln gelten auch für Angriffe mit Raketen und ferngesteuerten Waffen.
5. Im Luftkriegsgebiet können feindliche Militärflugzeuge ohne Vorwarnung angegriffen werden, um sie zum Absturz oder zur Landung zu bringen. Abgeschossene Flugzeuge sollen zur Kriegsbeute werden. Die Besatzungsmitglieder und die Passagiere – mit Ausnahme von illegalen Kombattanten und Söldnern – werden zu Kriegsgefangenen (Art.

36 Abs. 1 HRAW 1923).

6. Andere feindliche öffentliche Flugzeuge dürfen nicht ohne Vorwarnung angegriffen werden. Sie können jedoch mit Waffengewalt zur Landung gezwungen werden (Art. 34 HRAW 1923). Außerdem können diese Flugzeuge angegriffen werden, wenn sie

- von feindlichen Militärflugzeugen eskortiert werden,
- durch eine vom Gegner gesperrte Luftzone fliegen; oder
- an Feindseligkeiten teilnehmen.

1. Es ist verboten anzuordnen, dass es keine Hinterbliebenen geben darf. Es ist auch verboten, einem Gegner damit zu drohen oder auf dieser Grundlage militärische Operationen durchzuführen (Art. 40 AP I; Art. 23 lit. d HaagerVO).

1. **Schutz ziviler Objekte**

1. Es ist verboten, Angehörige der Zivilbevölkerung, die nicht an Feindseligkeiten
 1. teilnehmen, zu beschießen oder zu bombardieren – sei es zur Terrorisierung oder zu anderen Zwecken (Art. 51 Abs. 2 AP I) – und zivile Gegenstände zum Angriffsobjekt zu machen.
 2. Solche Angriffe sind auch als Vergeltung verboten (Art. 51 Abs. 6, Art. 52 Abs. l, 53 lit. c, 54 Abs. 4, 55 Abs. 2, 56 Abs. 4 BV I).
 1. Verteidigte Orte oder Gebäude dürfen beschossen oder bombardiert werden, um:
 2. aktiven Widerstand brechen (Feuer besiegen, Bombardierung);
 3. darin befindliche militärische Ziele beseitigen (zerstörerisches Feuer, Bombardierung).
 4. In beiden Fällen ist der Beschuss oder die Bombardierung örtlich auf den tatsächlichen Widerstand und die militärischen Ziele zu beschränken.
 1. Vor jedem Bombardement ist eine wirksame Vorwarnung zu geben, es sei denn, die Umstände lassen dies nicht zu (Art. 57 Abs. 2 lit. c AP I; Art. 26 HaagerVO).
 2. Es ist unter allen Umständen verboten, zivile und militärische Objekte unterschiedslos zu beschießen oder zu bombardieren (Art. 51 Abs. 4 und 5 AP I; Art. 24 Abs. 3 HRAW 1923).
 3. Willkürliches Beschießen und Bombardieren bedeutet Angriffe:
 4. die nicht auf ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet sind (Art. 51 Abs. 4 Bst. a AP I);
 5. die nicht auf ein bestimmtes militärisches Ziel ausgerichtet sein können (Art. 51 Abs. 4 Bst. b AP I);
 6. deren beabsichtigte Wirkung nicht auf den militärischen Zweck beschränkt werden kann (Art. 51 Abs. 4 Bst. c Vw I).
 7. Angriffe und Bombardierungen gelten auch dann als wahllos, wenn:
 8. mehrere in einem bebauten Gebiet liegende, klar voneinander abgegrenzte militärische Ziele so angegriffen werden, als wären sie ein einziges militärisches Ziel (Art. 51 Abs. 5 lit. a AP I);
 9. Es ist damit zu rechnen, dass sie zu Todesfällen unter der Zivilbevölkerung, Verletzungen von Zivilpersonen und Schäden an zivilen Objekten führen, die im Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil unverhältnismäßig sind (Art. 51 Abs. 5 lit. b AP I);

10. Sie verursachen auch übermäßige Verletzungen und Schäden an Zivilisten oder zivilen Objekten, die sich außerhalb des eigentlichen Zielgebiets und seiner unmittelbaren Umgebung befinden.

- Vor der Festlegung eines Ziels muss jeder verantwortliche Militärführer:

1. den militärischen Charakter des anzugreifenden Ziels überprüfen (Art. 57 Abs. 2 Bst. a i AP I);
2. Mittel und Methoden wählen, um zufällige Verletzungen und Schäden an Leben und Gegenständen von Zivilisten zu minimieren (Art. 57 Abs. 2 lit. a ii AP I);
3. jeden Angriff zu unterlassen, bei dem damit zu rechnen ist, dass er zu Personen- und Sachschäden in der Zivilbevölkerung führt, die im Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil unverhältnismäßig sind (Art. 57 Abs. 2 lit. a iii AP I);
4. die Zivilbevölkerung im Voraus vor Angriffen zu warnen, die sie betreffen könnten, es sei denn, die Umstände lassen dies nicht zu (Art. 57 Abs. 2 Bst. c AP I);
5. Wenn die Wahl zwischen mehreren militärischen Zielen gleicher Bedeutung möglich ist, ist dasjenige Ziel anzugreifen, bei dessen Angriff mit der geringsten Verletzung oder Beeinträchtigung zu rechnen ist (Art. 57 Abs. 3 AP I).

- Ein Angriff ist einzustellen, wenn sich herausstellt, dass das Ziel nicht militärischer Natur ist oder einem besonderen Schutz unterliegt oder dass zu erwarten ist, dass der Angriff zu übermäßigen Verlusten an zivilen Menschenleben oder Schäden führen wird (Art. 57 Abs. 2 lit. b AP). ICH).

1.

1. Der Angriff oder die Bombardierung nicht verteidigter Orte ist verboten (Art. 59 Abs. 1 AP I; Art. 25 HaagerVO).
2. Ein Ort gilt als nicht verteidigt, wenn er von den zuständigen Behörden als solche erklärt
 1. wurde, zur Besetzung offen ist und die folgenden Bedingungen erfüllt:
 2. alle Kombattanten sowie mobile Waffen und mobile militärische Ausrüstung müssen evakuiert worden sein;
 3. ortsfeste militärische Einrichtungen und Einrichtungen dürfen nicht feindselig genutzt werden;
 4. es dürfen keine feindseligen Handlungen seitens der Behörden oder der Bevölkerung begangen werden; Und
 5. Es dürfen keine Aktivitäten zur Unterstützung militärischer Einsätze unternommen werden (Art. 59 Abs. 2).
 6. AP I).
 1. Ein Ort darf bei Verdacht nicht als nicht verteidigt gelten, es sei denn, das Verhalten des Gegners stützt eine solche Annahme.
 2. Es ist verboten, Militäreinsätze auf entmilitarisierte Zonen auszudehnen. Für die Einrichtung einer solchen Zone gelten die gleichen Voraussetzungen wie für unverteidigte Ortschaften (Art. 59 Abs. 2, 60 Abs. 3 AP I). Demilitarisierte Zonen werden durch eine zwischen den Konfliktparteien in Friedenszeiten oder im Konfliktfall geschlossene Vereinbarung geschaffen. Es ist jeder Konfliktpartei verboten, solche Gebiete anzugreifen oder zu besetzen (Art. 60 Abs. 1 AP I).
 3. Verstößt eine der Konfliktparteien gegen diese Bestimmungen, verlieren die nicht verteidigten Ortschaften, offenen Städte und entmilitarisierten Zonen ihren besonderen Schutz. Die allgemeinen Bestimmungen zum Schutz der

Zivilbevölkerung und ziviler Objekte bleiben jedoch weiterhin anwendbar (Art. 59 Abs. 7, 60 Abs. 7 API).

4. Weiterhin ist es verboten anzugreifen:
5. Sicherheitszonen und neutralisierte Zonen, d. h. Zonen, die dazu bestimmt sind, verwundeten und kranken Soldaten sowie Zivilisten, die nicht an Feindseligkeiten teilnehmen, Schutz zu bieten (Art. 23 GK I; Art. 14, 15 GK IV);
6. medizinisches und religiöses Personal (Art. 12,15 AP I);
7. Lazarettschiffe (Art. 22 GK II);
8. Krankenhäuser und zugehöriges Personal (Art. 19 GK I; Art. 18,20 GK IV);
9. Gegenstände, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrlich sind, z.B. Produktion von
10. Nahrungsmittel, Bekleidung, Trinkwasseranlagen mit dem Ziel, die Versorgung der Zivilbevölkerung zu verhindern (Art. 54 Abs. 2 AP I; Art. 14 AP II); Abweichungen von diesem Verbot sind auf befreundetem Territorium nur dann zulässig, wenn eine zwingende militärische Notwendigkeit dies erfordert (Art. 54 Abs. 3 und 5 AP I; Art. 14 AP II);

-
- Küstenrettungsboote und zugehörige ortsfeste Küstenanlagen (Art. 27 GGB);
- Kulturgüter (Art. 53 AP I);
- Durch internationales Recht geschützte Luftfahrzeuge:
- + zum Zweck des Gefangenenaustauschs eingesetzt;

+ zur Sicherstellung des sicheren Geleits;
+ Sanitätsluftfahrzeuge (Art. 36 Abs. 1, 37 Abs. 1 GK I; Art. 39 GK II; Art. 24 ff AP I; Art. 17 HRAW 1923) und + zivile Luftfahrzeuge

1. Schutz von Werken und Anlagen mit gefährlichen Kräften
2. Werke und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, namentlich Talsperren, Deiche und Kernkraftwerke (Art. 56 Abs. 1 ZwG I), dürfen nicht zum Gegenstand eines Angriffs gemacht werden, auch wenn es sich bei diesen Objekten um militärische Ziele handelt, wenn der Angriff zur Freisetzung führen kann gefährlicher Kräfte und daraus resultierender schwerer Verluste unter der Zivilbevölkerung (Art. 56 Abs. 1 AP I).
3. Dieser Schutz erlischt, wenn diese Werke zur regelmäßigen, wesentlichen und direkten
 1. Unterstützung militärischer Operationen genutzt werden und ein solcher Angriff die einzig mögliche Möglichkeit ist, diese Nutzung zu beenden. (Art. 56 Abs. 2 lit. a – b AP I). Dies gilt auch für andere militärische Ziele, die sich an oder in der Nähe dieser Werke oder Anlagen befinden (Art. 56 Abs. 2 lit. c AP I).
 2. Die regelmäßige, erhebliche und unmittelbare Unterstützung militärischer Einsätze (Art. 56 Abs. 2 lit. a – c AP I) umfasst beispielsweise die Herstellung von Waffen, Munition und Verteidigungsmaterial. Die bloße Möglichkeit einer Nutzung durch Streitkräfte unterliegt diesen Bestimmungen nicht.
 3. Die Entscheidung, einen Angriff zu starten, wird auf der Grundlage aller zum Zeitpunkt der Aktion verfügbaren Informationen getroffen.
 4. Militärische Ziele dürfen nicht in der Nähe von Werken und Anlagen liegen, die gefährliche Kräfte enthalten, es sei denn, dass dies zur

Verteidigung dieser Werke erforderlich ist (Art. 56 Abs. 5 AP I).

5. Die Konfliktparteien bleiben verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um gefährliche Werke vor den Auswirkungen eines Angriffs zu schützen (z. B. Abschaltung von Kernkraftwerken).
6. **Werke und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten, können mit einem besonderen Schutzzeichen, bestehend aus drei leuchtend orangefarbenen Kreisen auf einer horizontalen Achse, gekennzeichnet werden (Art. 56 Abs. 7 AP I). Die in der Bundesrepublik Deutschland vorhandenen Kernkraftwerke und wichtigen Staudämme sind in den Abbildungen 1 und 2 dargestellt.**
 (Von der Wiedergabe der Abb. 1 und 2 wurde abgesehen)

Kapitel 5 Schutz der Zivilbevölkerung I. Allgemein

1. Mit Ausnahme des Massendeichs (siehe Absatz 310 oben) dürfen Zivilisten nicht an Feindseligkeiten teilnehmen.
2. Zivilisten, die nicht an Feindseligkeiten teilnehmen, werden respektiert und geschützt. Sie haben Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Familienrechte, ihrer religiösen Überzeugungen sowie ihrer Sitten und Gebräuche (Art. 27 Abs. 1 GK IV; Art. 46 Abs. 1 HaagerVO). Auch ihr Eigentum ist geschützt (Art. 46 Abs. 2 HaagerVO). Die Zivilbevölkerung als solche sowie einzelne Zivilisten dürfen nicht angegriffen, getötet, verwundet oder ohne ausreichenden Grund gefangen genommen werden (Art. 51 Abs. 2 AP I; Art. 13 Abs. 2 AP II).
3. Ist die Zivilbevölkerung einer Konfliktpartei nicht ausreichend mit lebenswichtigen Gütern versorgt, sind Hilfsmaßnahmen neutraler Staaten oder humanitärer Organisationen zulässig. Jeder Staat und insbesondere der Gegner ist verpflichtet, solchen Hilfsmaßnahmen vorbehaltlich seines Kontrollrechts (Art. 23 GK IV; Art. 70 API) freien Transit zu gewähren.
4. Jeder Angriff auf die Ehre von Frauen, insbesondere Vergewaltigung, Zwangsprostitution oder jede Form von unsittlicher Nötigung, ist verboten (Art. 27 Abs. 2 GC).

IV; Kunst. 76 für 1 AP I).

1. Kindern gebührt besonderer Respekt und Schutz. Ihnen ist die Pflege und Hilfe zu gewähren, die sie aufgrund ihrer Jugend oder aus anderen Gründen benötigen (Art. 24 GB IV; Art. 77 Abs. 1 AP I). Kinder, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht an direkten Feindseligkeiten teilnehmen. Sie dürfen nicht rekrutiert werden. Geraten sie in die Gewalt einer gegnerischen Partei, ist ihnen besonderer Schutz zu gewähren (Art. 77 Abs. 3 AP I; siehe auch Art. 38 der Kinderrechtskonvention von 1989).
2. Keine der Konfliktparteien darf Zivilisten als Schutzschild nutzen, um bestimmte Punkte oder Gebiete von militärischen Operationen immun zu machen (Art. 28 GK IV; Art. 51 Abs. 7 AP I).
3. Kollektivstrafen sowie Maßnahmen der Einschüchterung oder des Terrorismus (Art. 33 Abs. 1 GGB IV; Art. 51 Abs. 2 BV I; Art. 13 Abs. 2 BV II), Repressalien gegen die Zivilbevölkerung und deren Eigentum (Art. 33 Abs 3 GK IV; Art. 20, 51 Abs. 6 AP I) und Plünderung (Art. 33 Abs. 2 GK IV; Art. 47 HaagerVO) sind verboten.
4. Die Geiselnahme ist verboten (Art. 34 GK IV).
5. Angriffe auf militärische Objekte dürfen keine Verluste an zivilen Menschenleben verursachen, die im Verhältnis zum erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil unverhältnismäßig wären (Art. 51 Abs. 5 lit. b AP I; Art. 23 Abs. 1 lit. g HaagVO).
6. Bei einem Angriff auf ein militärisches Ziel sind alle möglichen Vorkehrungen zu treffen, um zufällige Verluste an Leben von Zivilisten, Verletzungen von Zivilisten und Schäden an zivilen Objekten zu vermeiden und auf jeden Fall zu minimieren (Art. 57 lit. a ii AP I). .

7. Der Einsatz von Soldaten zum Schutz ziviler Objekte ist grundsätzlich möglich. Da sie aufgrund ihres Status angreifbar sind, stellt ihre Anwesenheit jedoch einen Gefährdungsfaktor für das zu schützende Objekt dar. Daher muss beim Einsatz von Soldaten zum Schutz ziviler
 1. Objekte eine Lagebeurteilung durch Abwägung der Vor- und Nachteile erfolgen.
 2. Krankenhaus- und Sicherheitszonen und -orte werden im gegenseitigen Einvernehmen eingerichtet, um Verwundete, Kranke und alte Menschen, Kinder, werdende Mütter und Mütter von Kindern unter sieben Jahren vor jedem Angriff zu schützen (Art. 14 GC IV).
 3. Militärische Objekte dürfen sich nicht innerhalb oder in der Nähe von Krankenhaus- und Sicherheitszonen befinden. Diese Zonen dürfen weder für militärische Zwecke genutzt noch verteidigt werden.
 4. Die Konfliktparteien können die Einrichtung demilitarisierter (neutralisierter) Zonen vereinbaren (Art. 15 GK IV; Art. 60 AP I). In diesen Zonen dürfen keine militärischen Aktivitäten durchgeführt werden. Ihr einziger Zweck besteht darin, Verwundeten, Kranken und anderen Personen, die nicht am Konflikt beteiligt sind, Schutz zu bieten.
 5. Journalisten, die an gefährlichen beruflichen Einsätzen in bewaffneten Konfliktgebieten beteiligt sind, genießen als Zivilisten Schutz, sofern sie keine Maßnahmen ergreifen, die ihren Status als Zivilisten beeinträchtigen (Art. 79 AP I), und unbeschadet des Rechts der bei den Streitkräften akkreditierten Kriegsberichterstatter auf den Status von Begleitpersonen der Streitkräfte, ohne tatsächlich Angehörige dieser Streitkräfte zu sein (Art. 4 lit. A Nr. 4 GK III). Journalisten können einen Personalausweis erhalten, der ihren Status bescheinigt (Art. 79 Abs. 3 und Anhang II des AP I).
 6. Zivilisten können sich jederzeit an eine Schutzmacht, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) oder jede andere Hilfsorganisation wenden (Art. 30 Abs. 1 GC IV). Vertreter der Schutzmächte und des IKRK haben das Recht, geschützte Personen an jedem Ort ihrer Wahl zu besuchen (Art. 143 GC IV).
 7. Personen, die unmittelbar an Feindseligkeiten beteiligt sind, haben keinen Anspruch auf die Rechte, die das humanitäre Völkerrecht der Zivilbevölkerung zuerkennt (Art. 51 Abs. 3 AP I; Art. 13 Abs. 3 AP II). Gleiches gilt, wenn bei ihnen ein konkreter Verdacht besteht, dass sie staatsgefährdende Tätigkeiten ausüben (Art. 5 Abs. 1 GK IV).
 8. Die betroffenen Zivilisten sind menschlich zu behandeln. Sie haben Anspruch auf ein ordnungsgemäßes und faires Gerichtsverfahren (Art. 5 Abs. 3 GK IV; Art. 75 AP I).
 9. **Zivilschutz**
 10. Zivilschutzorganisationen sind ebenso geschützt wie der Sanitätsdienst (Art. 61-67 AP I).
 11. Aufgaben des Zivilschutzes sind insbesondere Warnung, Rettung und Instandhaltung, Brandschutz, Sanitätsdienst, ABC-Abwehr, Bau von Schutzräumen und sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Ordnung (Art. 61 AP I).
 12. Zivilschutzorganisationen, deren Personal, Gebäude und Fahrzeuge sowie der Zivilbevölkerung zur Verfügung gestellte Schutzräume sind besonders zu achten und zu schützen (Art. 62 - 64, 52 AP I).
 1. Example: In the Federal Republic of Germany, the German Red Cross (Deutsches Rotes Kreuz), the St. John Rescue Service (Johanniter-Unfallhilfe), the Hospitaler

Emergency Service (Malteser-Hilfsdienst), the Workers-Samaritan Association (Arbeiter-Samariterbund), the Technical Relief Organization (Technisches Hilfswerk), the German Life-Guard Society (Deutsche Lebensrettungsgesellschaft), and the fire Services have been acknowledged as relief societies.

1.

1. Der völkerrechtliche Schutz ziviler Zivilschutzorganisationen erlischt, wenn eine solche Organisation trotz Warnung weiterhin feindschädigende Handlungen begeht (Art. 65 Abs. 1 AP I). Die Zusammenarbeit mit Militärbehörden und der Einsatz einiger Angehöriger der Streitkräfte gelten nicht als schädliche Handlungen für den Feind. Die Wahrnehmung ziviler Verteidigungsaufgaben kann militärischen Opfern zugute kommen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c VV I). Zivile Zivilschutzorganisationen können nach militärischen Gesichtspunkten gebildet werden
 1. (Art. 65 Abs. 4 AP I). Ihr Personal kann zum Pflichtdienst herangezogen werden (Art. 65 Abs. 4 VerwG I) und zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und zur Selbstverteidigung individuelle Waffen tragen (Art. 65 Abs. 3 VerwG I).
 Beispiel: In der Bundesrepublik Deutschland sind Zivilschutzorganisationen ausschließlich zivil organisiert. Das Bundesamt für Zivilschutz arbeitet mit den zuständigen Bundes- und Landesbehörden sowie den Hilfsorganisationen zusammen. Das benötigte Personal kann nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes und dem Arbeitssicherstellungsgesetz zum Pflichtdienst herangezogen werden. Das Personal dieser Organisationen ist nicht bewaffnet.
 1. Zivilen Zivilschutzorganisationen kann die Fortsetzung ihrer humanitären Tätigkeit auch in besetzten Gebieten gestattet werden (Art. 63 GK IV; Art. 63 AP I).
 2. Das internationale Erkennungszeichen des Zivilschutzes ist ein gleichseitiges blaues Dreieck auf orangefarbenem Grund (Art. 66 Abs. 4 AP I). Es ist im Anhang I, Nr. 6 aufgeführt. Zivilschutzpersonal ist an diesem Erkennungszeichen und an einem Ausweis zu erkennen (Art. 66 Abs. 3 AP I). Gleichzeitig dürfen Hilfsorganisationen auch ihre traditionellen Zeichen verwenden.

III. Kriegführende Besetzung 1. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Besatzungsmacht übernimmt die Verantwortung für das besetzte Gebiet und seine Bewohner (Art. 29, 47 ff GK IV; Art. 43 HaagerVO).
2. **Als besetzt gilt ein Gebiet, wenn es tatsächlich unter die Herrschaft feindlicher Streitkräfte gelangt ist (Art. 42 Haager Verordnung). Die Besatzungsmacht muss ihre Macht tatsächlich ausüben können.**
3. Eine Truppe, die in feindliches Gebiet eindringt, kann ihre berufliche Autorität nur dann beweisen, wenn sie in der Lage ist, die der Zivilbevölkerung erteilten Anweisungen durchzusetzen.
4. Zu den besetzten Gebieten zählen nicht die Kampfgebiete, d. h. Gebiete, die noch umkämpft sind und keiner ständigen Besatzungsgewalt unterliegen (Invasionsgebiet, Rückzugsgebiet). Es gelten die allgemeinen Regeln des humanitären Völkerrechts.
5. Im besetzten Gebiet wird die Souveränität des besetzten Staates außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle tritt die tatsächliche Autorität der Besatzungsmacht.
6. Die Besatzungsmacht ist kein Rechtsnachfolger der vorübergehend suspendierten nationalen Autorität. Es ist ihr untersagt, eigene Souveränitätsrechte auf das besetzte Gebiet zu übertragen.
7. Die Besatzungsmacht ist verpflichtet, die öffentliche Ordnung und Sicherheit soweit wie möglich wiederherzustellen und zu gewährleisten (Art. 43 Haager Verordnung); Es sollte eine Perspektive für die Beendigung der Besatzung bieten.
8. Zivilisten haben Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Familienrechte, ihrer religiösen Überzeugungen sowie ihrer Sitten und Gebräuche. Ihr Privateigentum ist geschützt (Art. 27 Abs. 1 GK IV; Art. 48 ff, 75 AP I; Art. 46 HaagerVO).
9. Jegliche Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der Nationalität, der Sprache, der religiösen Überzeugungen und Praktiken, der politischen Meinung, der sozialen Herkunft oder Position oder ähnlichen Erwägungen ist rechtswidrig (Art. 27 GK IV; Art. 75 API).
10. Zivilpersonen sind vor jeglicher Gewalt zu schützen (Art. 13, 27 GK IV; Art. 46 HaagerVO).
11. Repressalien gegen Zivilpersonen und deren Eigentum sind verboten (Art. 33 Abs. 3 GK IV; Art. 20, 51 Abs. 6 AP I). .
12. Gleiches gilt für Kollektivstrafen sowie Einschüchterungs- und Terrormaßnahmen (Art. 33 Abs. 1 GK IV). Plünderungen sind verboten (Art. 33 Abs. 2 GK IV; Art. 47 HaagerVO).
13. Niemand darf für eine Straftat bestraft werden, die er nicht persönlich begangen hat. Die Geiselnahme ist verboten (Art. 33 Abs. 1, 34 GGB IV).
14. Jede der am Konflikt beteiligten Parteien ist verpflichtet, Informationen über das Schicksal der geschützten Zivilisten, die sich in ihrer Gewalt befinden (Art. 136 GK IV), sowie der Kriegsgefangenen (Art. 122 GK III), Verwundeten, Kranken, schiffbrüchig und tot (Art. 16 GK I; Art. 19 GK II, siehe unten §§ 611, 708). Zu diesem Zweck wird bei Ausbruch eines Konflikts und in allen Besetzungsfällen ein Nationales Informationsbüro eingerichtet (Art. 136 – 141 GK IV). Das Büro arbeitet mit der Zentralen Suchagentur des Internationalen

Komitees vom Roten Kreuz zusammen (Art. 140 GC IV).

Beispiel: In der Bundesrepublik Deutschland ist das Deutsche Rote Kreuz gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Zusatzprotokollen I und II zu den Genfer Abkommen mit der Planung und Vorbereitung des Nationalen Informationsbüros beauftragt. Mit der Umsetzung in der Bundeswehr ist das Personalstammamt der Bundeswehr (Bundeswehrauskunftsstelle) beauftragt.

1. Mit dem Ende des Kriegszustandes endet die Besatzungszeit. Eine Besatzungsmacht darf keine Maßnahmen anordnen, die über das Kriegsende hinaus wirksam bleiben. Allerdings führt allein die Einstellung militärischer Operationen nicht zwangsläufig zur Beendigung des Besatzungszustandes (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 GK P7).
2. Sollte die Besatzung fortgesetzt werden, bleibt die Besatzungsmacht an die grundlegenden humanitären Bestimmungen der IV. Genfer Konvention gebunden (Art. 6 Abs. 3 Satz 2).

1. **Rechtlicher Status der Bevölkerung**

1. Die Rechtsstellung der Bevölkerung darf weder durch eine zwischen den Behörden der besetzten Gebiete und der Besatzungsmacht geschlossene Vereinbarung noch durch eine Annexion des gesamten oder eines Teils des besetzten Gebiets durch diese verletzt werden (Art. 47 GK IV).
2. Die geschützten Personen können ihre Rechte aus der IV. Genfer Konvention (Art. 8) nicht aufheben.
3. Die Besatzungsmacht darf geschützte Personen grundsätzlich nicht in einem besonders kriegsgefährdeten Gebiet festhalten (Art. 49 Abs. 5 GK W).
4. Eine vorübergehende Räumung bestimmter Gebiete ist zulässig, wenn die Sicherheit der Bevölkerung oder zwingende militärische Gründe dies erfordern. Eine Evakuierung von Personen in Gebiete außerhalb der Grenzen des besetzten Gebietes ist nur im Notfall zulässig (Art. 49 Abs. 2 GK IV).
5. Ist eine Evakuierung erforderlich, sorgt die Besatzungsmacht für ausreichende Unterbringung und Versorgung. Angehörige derselben Familie dürfen nicht getrennt werden (Art. 49 Abs. 3 GK IV).
6. Aus zwingenden Gründen der Sicherheit kann die Besatzungsmacht einzelne Zivilpersonen einer Aufenthaltszuweisung oder Internierung unterwerfen (Art. 78 Abs. 1 GK IV).

1. **Rechte und Pflichten der Besatzungsmacht**

1. Die im besetzten Gebiet geltenden nationalen Gesetze bleiben grundsätzlich in Kraft. Gesetze, die der Kriegsführung in dem jetzt besetzten Gebiet dienten oder eine Gefahr für die
 1. Sicherheit oder ein Hindernis für die Anwendung des humanitären Rechts darstellen, können von der Besatzungsmacht aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden (Art. 64 GK IV; Art. 43 HaagerVO).
 2. Die Besatzungsmacht kann eigene Rechtsvorschriften erlassen, wenn militärische Notwendigkeiten oder die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dies erfordern (Art. 64 Abs. 2 GK IV; Art. 43 HaagerVO).

3. Der Verwaltung des besetzten Gebietes ist Gelegenheit zur Ausübung ihrer Tätigkeit zu geben. Die Gerichtsbarkeit des besetzten Gebietes bleibt in Kraft.
4. Die Besatzungsmacht kann eigene Verwaltungsorgane einrichten, wenn militärische Notwendigkeiten oder die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dies erfordern (Art. 64 Abs. 2 GK IV).
5. Der Status von Richtern und Amtsträgern darf nicht geändert werden. Es ist verboten, sie gegen ihr Gewissen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu zwingen (Art. 54 Abs. 1 GK IV). Amtsträger können ihres Amtes enthoben werden (Art. 54 Abs. 2 GK IV).
6. 4. Anforderung ziviler Ressourcen durch die Besatzungsmacht

1. Im Rahmen der geltenden Gesetze kann die Besatzungsmacht selbst Steuern, Zölle und Abgaben erheben, wozu auch die Verpflichtung gehört, alle sich daraus ergebenden Verwaltungskosten zu tragen (Art. 48 HaagerV). Etwaige zusätzliche Geldbeiträge dürfen nur zur Deckung des Bedarfs der Besatzungsmacht oder zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben werden (Art. 49 HaagerVO).
2. Es dürfen keine zusätzlichen Gebühren (Beiträge) erhoben werden, es sei denn, es liegt eine schriftliche Anordnung eines Oberbefehlshabers vor. Für jeden Beitrag wird den Beitragszahlern eine Quittung ausgehändigt (Art. 51 HaagerVO).
3. Ein örtlicher Befehlshaber kann von der Bevölkerung und den Behörden des besetzten Gebiets Sachleistungen und Leistungen (Anforderungen) zur Befriedigung der Bedürfnisse der Besatzungstruppen verlangen (Art. 52 Abs. 1 und 2 HaagerVerordnung). Die Anforderungen müssen im Verhältnis zu den Möglichkeiten des Landes stehen. Es ist verboten, Angehörige der Bevölkerung zu militärischen Operationen gegen das eigene Land zu zwingen (Art. 52 Abs. 1 HaagerVO).
4. Die Bezahlung der Bestellungen erfolgt grundsätzlich in bar. Ist dies nicht möglich, ist eine Quittung auszuhändigen. Die Zahlung erfolgt schnellstmöglich (Art. 52 Abs. 3 HaagerVO).
5. Bewegliches Staatseigentum, das für militärische Zwecke verwendet werden darf, wird zur Kriegsbeute (Art. 53 Abs. 1 HaagerVerordnung). Bei der Beschlagnahme geht es ohne Entschädigung in das Eigentum des Besatzungsstaates über. Hierzu zählen beispielsweise Transportmittel, Waffen und Lebensmittelvorräte (Art. 53 Abs. 1 HaagerVO). Letztere dürfen nur unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Zivilbevölkerung requiriert werden (Art. 55 Abs. 2 GK IV). Zunächst ist der Bedarf der Zivilbevölkerung zu decken (Art. 55 Abs. 1 GK IV).
6. Bewegliches Privatvermögen, das für militärische Zwecke genutzt werden darf, und unbewegliches Staatseigentum dürfen nur beschlagnahmt, nicht aber eingezogen werden (Art. 53 Abs. 2, 55 HaagerVO). Das Eigentum an diesem Eigentum geht nicht auf den Besatzungsstaat über. Nach Kriegsende sind die beschlagnahmten Gegenstände und Immobilien zurückzugeben.
7. Sämtliches Privateigentum ist vor dauernder Beschlagnahme zu schützen (Art. 46 Abs. 2 HaagerVO) – mit Ausnahme von Gebrauchsgegenständen.
8. Das Eigentum von Gemeinden, das von Einrichtungen der Religion, der Wohltätigkeit und der Bildung sowie der Künste und Wissenschaften wird als Privateigentum behandelt (Art. 56 Abs. 1 HaagerVO).
9. Zivile Krankenhäuser dürfen nur vorübergehend und nur in Fällen dringender
 1. Notwendigkeit beschlagnahmt werden. Die Betreuung und Behandlung der Patienten muss gewährleistet sein (Art. 57 Abs. 1 GK IV). Material und Vorräte

ziviler Krankenhäuser können nicht beschlagnahmt werden, solange sie für die Zivilbevölkerung benötigt werden (Art. 57 Abs. 2 GK IV; Art. 14 Abs. 2 AP I).

2. Es ist verboten, Kulturgut zu beschlagnahmen, zu zerstören oder zu beschädigen (Art. 56 HaagerVO; Art. 5 CultPropConv).
3. Die Besatzungsmacht darf Angehörige der Bevölkerung nicht zum Dienst in ihren Streitkräften zwingen (Art. 51 Abs. 1 GK IV). Auch jegliche Druck- oder Propagandatätigkeit, die auf die Einberufung in die Streitkräfte abzielt, ist seitens der Besatzungsmacht verboten (Art. 51 Abs. 1 GK IV).
4. Es ist verboten, gegen Angehörige der Zivilbevölkerung körperlichen oder seelischen Zwang auszuüben, um von ihnen allgemeine (Art. 31 GK IV) und militärische (Art. 44 Haager VO) Informationen zu erhalten.
5. Zum Nutzen der Besatzungstruppen oder zur Sicherstellung öffentlicher Versorgungsleistungen sowie der Ernährung, Unterbringung, Kleidung, Beförderung und Gesundheit der Bevölkerung kann die Besatzungsmacht Zivilisten über 18 Jahre hinweg zur Arbeit zwingen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Arbeiten, die sie in die Verpflichtung zur Teilnahme an militärischen Einsätzen (Art. 51 Abs. 2 GK IV; Art. 52 HaagerVO) einbeziehen oder zur Mobilisierung von Arbeitnehmern in militärischen oder halbmilitärischen Organisationen führen würden (Art . 51 Abs. 4 GK IV).
6. Arbeitspflichtige Zivilpersonen sind, soweit möglich, an ihren üblichen Einsatzorten zur Verrichtung von Arbeiten für die Besatzungsmacht zu belassen. Bestehende Arbeitsbedingungen (z. B. Löhne, Arbeitszeiten, Arbeitsschutz) dürfen von der Besatzungsmacht nicht geändert werden (Art. 51 Abs. 3 GK IV).
7. Es ist verboten, geschützte Personen für Arbeiten außerhalb des besetzten Gebietes zu beschäftigen (Art. 51 Abs. 3 GK IV).
8. Versorgungsaktivitäten in besetzten Gebieten
9. Die Besatzungsmacht ist verpflichtet, die Versorgung der Zivilbevölkerung im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicherzustellen. In erster Linie sollen die Ressourcen des besetzten Gebietes genutzt werden. Bei Bedarf sind Nachschublieferungen durch die Besatzungsmacht vorzunehmen (Art. 55 Abs. 1 GK IV; Art. 69 Abs. 1 AP I).
10. Die im besetzten Gebiet vorhandenen Vorräte dürfen zur Nutzung durch die Besatzungsmacht nur dann requiriert werden, wenn der Bedarf der Zivilbevölkerung berücksichtigt wird und für die requirierten Güter ein angemessener Wert gezahlt wird (Art. 55 Abs. 2 GK IV).
11. Ist die Bevölkerung eines besetzten Gebietes ganz oder teilweise nicht ausreichend versorgt, muss die Besatzungsmacht Hilfsaktionen anderer Staaten oder humanitärer Organisationen zustimmen (Art. 59 GK IV; Art. 69-71 AP I).
12. Die Besatzungsmacht hat die Pflicht, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des besetzten Gebietes die medizinische Versorgung der Zivilbevölkerung sowie die öffentliche Gesundheit und Hygiene sicherzustellen und aufrechtzuerhalten. Zur Verhinderung ansteckender Krankheiten und Epidemien sind angemessene prophylaktische Maßnahmen zu treffen (Art. 56 Abs. 1 GK IV; Art. 14 Abs. 1 AP I).

13. Die nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft soll ihre Tätigkeit im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes ausüben können. Anderen Hilfswerken ist die Weiterführung ihrer humanitären Tätigkeit unter gleichwertigen Bedingungen gestattet (Art. 63 GC IV).
14. 6. Gerichtsstand
 1.
 1. Die nationalen Gesetze zur Verfolgung von Straftaten bleiben grundsätzlich in Kraft. Die
 1. Strafgesetze des besetzten Gebietes können von der Besatzungsmacht aufgehoben werden, wenn sie ihre Sicherheit gefährden (Art. 64 Abs. 1 GK IV).
 2. Aus diesen Gründen und insbesondere zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Verwaltung kann die Besatzungsmacht eigene Strafbestimmungen erlassen (Art. 64 Abs. 2 GK IV). Diese Strafbestimmungen treten erst in Kraft, wenn sie in der Sprache der Bewohner des besetzten Gebietes verkündet wurden (Art. 65 GC IV).
 3. Gerichte der Besatzungsmacht dürfen Straftaten, die vor der Besetzung begangen wurden, nicht strafrechtlich verfolgen, es sei denn, sie stellen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht dar (Art. 70 Abs. 1 GK IV).
 4. Verstöße gegen die Strafgesetze des besetzten Gebietes werden weiterhin von den örtlichen Gerichten verfolgt. Die Zuständigkeit geht nur dann auf ein Militärgericht der Besatzungsmacht über, wenn diese Gerichte nicht arbeitsfähig sind.
 5. Verstöße der Besatzungsmacht gegen die Strafvorschriften können vor ordnungsgemäß eingerichteten Militärgerichten der Besatzungsmacht verfolgt werden (Art. 66 GK IV).
 6. Gerichtsverfahren vor Militärgerichten der Besatzungsmacht müssen im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit geführt werden (Art. 67, 69 – 75 GK IV; Art. 75 AP I).
 7. Bagatelldelikte können nur mit Internierung oder einfacher Freiheitsstrafe geahndet werden (Art. 68 Abs. 1 ZGB IV). Schwere Straftaten (Spionage, schwere Sabotageakte, Tötungsdelikte) werden mit der Todesstrafe bestraft, wenn solche Straftaten im besetzten Gebiet vor Beginn der Besetzung ebenfalls mit der Todesstrafe bedroht waren (Art. 68 Abs. 2 GK IV; Art. 76 Abs. 3). , 77 Abs. 5 AP I).
 8. Angehörige der Besatzungsmacht, die vor der Besetzung im Hoheitsgebiet des besetzten Staates Zuflucht gesucht haben, dürfen aus diesem Grund nicht verfolgt werden. Strafbar sind Verbrechen und andere strafbare Handlungen, die nach Ausbruch der Feindseligkeiten begangen wurden und bereits in Friedenszeiten eine Auslieferung gerechtfertigt hätten (Art. 70 Abs. 2 ZGB IV).
 9. Personen, denen Straftaten vorgeworfen oder verurteilt werden, werden unter menschenwürdigen Bedingungen festgehalten. Alle verhängten Strafen müssen im besetzten Gebiet vollstreckt werden (Art. 76 Abs. 1 GK IV). Inhaftierte haben das Recht, von Delegierten der Schutzmacht und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz besucht zu werden (Art. 76 Abs. 6 GK IV).

10. Nach Beendigung der Besetzung sind alle Häftlinge und die entsprechenden Aufzeichnungen den Behörden des befreiten Gebiets zu übergeben (Art. 77 GK IV).
11. **IV. Ausländer im Territorium einer Konfliktpartei**

1. Alle Zivilpersonen dürfen das Hoheitsgebiet verlassen, es sei denn, ihre Abreise widerspricht den nationalen Interessen des Staates (Art. 35 Abs. 1 GK IV). Die Ausreise hat unter menschenwürdigen Bedingungen zu erfolgen (Art. 36 AGB IV).
2. Wird einer solchen Person die Ausreise verweigert, so ist dafür zu sorgen, dass die Verweigerung durch ein hierfür besonders zuständiges Gericht oder Verwaltungsgremium erneut geprüft wird (Art. 35 Abs. 2 GK IV).
3. Im Hoheitsgebiet einer Konfliktpartei verbleibende Ausländer werden grundsätzlich genauso behandelt wie in Friedenszeiten.
4. *Insbesondere bedeutet dies unter anderem:*
5. Gewährleistung der medizinischen Versorgung und der Religionsfreiheit und
6. das Recht, Gebiete zu verlassen, die den Gefahren des Konflikts ausgesetzt sind.
7. Diese Rechte stehen Ausländern im gleichen Umfang zu wie den Staatsangehörigen des Staates, in dem sie leben (Art. 38 GK IV).

-

1. Ausländern soll die Möglichkeit gegeben werden, einen Arbeitsplatz zu finden. Diese Möglichkeit soll mit der der Staatsangehörigen des Staates, in dem sie leben, gleichwertig sein
 1. (Art. 39 GK IV). Ausländer dürfen nur unter den gleichen Bedingungen zur Arbeit gezwungen werden wie Staatsangehörige der Macht, in deren Hoheitsgebiet sie sich befinden (Art. 40 Abs. 1 GK IV).
 2. Die Unterbringung oder Internierung von Fremden darf nur angeordnet werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich ist (Art. 42 Abs. 1 GK IV) oder eine ausreichende Kontrolle dieser Personen nicht möglich ist (Art. 41 Abs. 1 GK IV).). Es besteht auch die Möglichkeit, diese Maßnahmen durch ein zuständiges Gericht oder eine Verwaltungsbehörde überprüfen zu lassen (Art. 43 Abs. 1 AGB IV).
 3. Flüchtlinge und Staatenlose sind in jedem Fall als geschützte Personen zu behandeln (Art. 44 GK IV; Art. 73 AP I).
 4. Feindliche Ausländer können an eine Vertragspartei des Genfer Abkommens IV überstellt werden, wenn dadurch für diese Personen kein Nachteil entsteht (Art. 45 GK IV).
 5. Alle den feindlichen Ausländern auferlegten Beschränkungen werden so bald wie möglich nach Beendigung der Feindseligkeiten aufgehoben (Art. 46 GK IV).

 V. Internierung von Zivilisten

 1. Eine Internierung von Zivilpersonen ist nur in Ausnahmefällen zulässig:

2. wenn es in bestimmten Fällen aus zwingenden Gründen der Sicherheit erforderlich ist (Art. 41-43, 78 Abs. 1 AGB IV); oder
3. als Strafe gegen Zivilisten (Art. 68 GK IV).

- Über die Internierung wird nach einem ordentlichen Verfahren entschieden und einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen (Art. 43, 78 Abs. 2 GK IV).

1. Die Behandlung von Internierten entspricht grundsätzlich der Behandlung von Kriegsgefangenen (Art. 79 – 141 GK IV). Vertreter der Schutzmacht und Delegierte des IKRK können jederzeit Internierte in ihren Lagern besuchen und einzeln und ohne Zeugen mit ihnen sprechen.
2. Der Ort der Internierung ist einem verantwortlichen Beamten oder einem aus der Zivilverwaltung des Gewahrsamsstaates gewählten Amtsträger zu unterstellen (Art. 99 Abs. 1 GK IV). Der Gewahrsamsstaat hat die Internierten nach Möglichkeit entsprechend ihrer Nationalität, Sprache und Gebräuche zu beherbergen (Art. 82 Abs. 1 GB TV). Die Haftbehörde sorgt dafür, dass die Mitglieder derselben Familie gemeinsam am selben Internierungsort untergebracht werden. Eine vorübergehende Trennung kann aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen oder zur Vollstreckung von Straf- oder Disziplinarmaßnahmen erforderlich sein (Art. 82 Abs. 2 ZGB IV).
3. Internierte sind stets getrennt von Kriegsgefangenen und aus anderen Gründen inhaftierten Personen (z. B. Strafgefangenen) unterzubringen (Art. 84 GK IV),
4. Internierte werden menschenwürdig behandelt. Insbesondere sind jegliche Viktimisierung, Bestrafungsübungen, Militärübungen oder die Kürzung von Lebensmittelrationen verboten (Art. 100 GK IV). Der Kontakt mit der Außenwelt ist zulässig (Art. 105 – 116 GC IV).
5. Grundsätzlich besteht für Internierte keine Arbeitspflicht (Art. 95 Abs. 1 GK IV). Internierte dürfen jedoch für Arbeiten am Internierungsort oder für Tätigkeiten im eigenen Interesse eingesetzt werden (Art. 95 Abs. 3 GK IV). Freiwillige Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Militäreinsätzen stehen, dürfen keine Internierten leisten.
6. Für Internierte, die Straftaten begehen, gelten die Gesetze, die im Hoheitsgebiet ihrer Inhaftierung gelten (Art. 117 Abs. 1 ZGB IV).
7. Nach Beendigung der Feindseligkeiten oder der Besetzung sorgen die kriegführenden Parteien für die Rückkehr aller Internierten an ihren letzten Wohnort oder erleichtern ihre Rückführung (Art. 134 GK IV).

4. Kriegslist und Verbot der Perfidie

1. Als zulässig gelten Kriegslist und der Einsatz von Maßnahmen, die zur Erlangung von Informationen über den Gegner und das Land erforderlich sind (Art. 37 Abs. 2 AP I; Art. 24 HaagerVO). Zu den Kriegslistigen gehören z.B. die Verwendung feindlicher Signale, Passwörter, Schilder, Lockvögel usw.; jedoch keine Spionage (siehe oben §§ 321 - 324).
2. Perfidie ist verboten. Unter dem Begriff „Tücke" versteht man Handlungen, die den Gegner zu der Annahme verleiten, dass ein völkerrechtlich schützenswerter Zustand vorliegt (z. B. humanitäre Vereinbarung zur Aussetzung eines Kampfes mit der Absicht, den Gegner im Vertrauen darauf überraschend anzugreifen, Art. 37 AP I). .
3. Die missbräuchliche Verwendung einer Waffenstillstandsfahne, feindlicher oder neutraler Nationalflaggen, militärischer Abzeichen und Uniformen sowie besonderer international anerkannter Schutzzeichen, z. das Rote Kreuz oder der Rote Halbmond (Art. 38 - 39 AP I; Art. 23 Abs. 1 lit. f HaagerVO; Art. 17 Abs. 2 CultPropConv). Zu Besonderheiten der Seekriegsführung siehe unten, §§ 1017 ff.

1. Psychologische Kriegsführung

1. Es ist zulässig, politische und militärische Propaganda zu betreiben, indem auch falsche Informationen verbreitet werden, um den Widerstandswillen des Gegners zu untergraben und die militärische Disziplin des Gegners zu beeinflussen (z. B. Anstiftung zum Überlaufen).
2. Anstiftung zu Straftaten und Verstöße gegen das Völkerrecht sind verboten.

1. Repressalien

1. Repressalien sind in der Regel völkerrechtswidrige Vergeltungsmaßnahmen einer Konfliktpartei, um den Gegner an der Verletzung des Völkerrechts zu hindern.
2. Wegen ihrer politischen und militärischen Bedeutung werden Repressalien von der obersten politischen Ebene angeordnet, die in der Bundesrepublik Deutschland die
 1. Bundesregierung wäre. Kein Soldat ist berechtigt, aus eigenem Antrieb Repressalien anzuordnen.
 2. Repressalien dürfen im Verhältnis zu der vom Gegner begangenen Straftat nicht unverhältnismäßig sein und müssen mit einer Verwarnung eingeleitet werden. Sie sind das letzte Mittel, wenn alle anderen Mittel zur Unterbindung des rechtswidrigen Verhaltens fehlgeschlagen sind und die Warnung nicht beachtet wurde.
 3. Es ist vertraglich ausdrücklich verboten, Repressalien zu ergreifen gegen:
 4. die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, medizinisches und religiöses Personal, medizinische Einrichtungen und Hilfsgüter (Art. 46 GK I; Art. 47 GK II; Art. 20 AP I);
 5. Kriegsgefangene (Art. 13 Abs. 3 GK III);

6. Zivilpersonen (Art. 33 Abs. 3 GK IV; Art. 51 Abs. 6 AP I);
7. Privateigentum von Zivilisten auf besetztem Gebiet und von feindlichen Ausländern auf befreundetem Gebiet (Art. 33 Abs. 3 GK IV);
8. Gegenstände, die für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrlich sind (Art. 55 Abs. 2 AP I);
9. die natürliche Umwelt (Art. 55 Abs. 2 AP I);
10. Arbeiten und Anlagen, die gefährliche Kräfte enthalten (Art. 56 Abs. 4 AP I);
11. Kulturgüter (Art. 52 Abs. l, 53 lit. c AP I; Art. 4 Abs. 4 CultPropConv).

V. Beendigung der Gefangenschaft

1. Sofern die Flucht nicht gelingt, endet die Gefangenschaft mit der Freilassung des Gefangenen aus dem Gewahrsam des Gewahrsamsstaates.
2. Schwerverwundete und schwerkranke Kriegsgefangene, die reisefähig sind und deren geistige oder körperliche Leistungsfähigkeit unheilbar oder dauerhaft gemindert ist oder deren Genesung nicht innerhalb eines Jahres zu erwarten ist, werden bereits während des bewaffneten Konflikts repatriiert. Allerdings darf kein Kriegsgefangener während Feindseligkeiten gegen seinen Willen repatriiert werden (Art. 109,110 GK III).
3. Alle Kriegsgefangenen sind nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten unverzüglich freizulassen und zu repatriieren (Art. 118 GK III). Hierzu bedarf es weder eines formellen Waffenstillstandsabkommens noch des Abschlusses eines Friedensvertrages. Was wirklich zählt, ist die tatsächliche Einstellung der Feindseligkeiten – vorausgesetzt, dass sie nach vernünftiger Schätzung wahrscheinlich nicht wieder aufgenommen werden. Die Rückführung erfolgt in geordneter Form, nachdem ein Plan von allen Parteien vereinbart wurde, in Zusammenarbeit mit und unter der Kontrolle der Schutzmächte und der Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (Art. 8 – 10 GC III).
4. Kriegsgefangene, die eine strafbare Handlung begangen haben und gegen die ein Strafverfahren anhängig ist oder die noch nicht bestraft wurden, können über die Einstellung aktiver Feindseligkeiten hinaus inhaftiert werden (Art. 119 Abs. 5 GK III).

Kapitel 6 Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen I. Allgemein

1. Die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sind unter allen Umständen zu achten und zu schützen (Art. 12 Abs. 1, 35 Abs. 1 GK I; Art. 12 Abs. 1 GK II; Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 GK III; Art. 10 Abs. 1AP I). ; Art. 7 Abs. 1 AP II). Jegliche Attentate auf ihr Leben oder Gewalt gegen ihre Personen sind verboten. Sie sind menschenwürdig zu behandeln und zu pflegen (Art. 12 Abs. 2 AGB I; Art. 12 Abs. 2 AGB II; Art. 10 Abs. 2 AGB I; Art. 7 Abs. 2 AGB II).
2. Der Schutz der Verwundeten und Kranken erlischt, wenn diese keine Feindseligkeit unterlassen (Art. 8 lit. a AP I).
3. „Schiffbrüchige" sind Personen, die auf See oder in anderen Gewässern in Gefahr sind und jede feindselige Handlung unterlassen (Art. 13 GK II; Art. 8 lit. b AP I).
4. Repressalien gegen Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sind verboten (Art. 46 GK I; Art. 47 GK II; Art. 20 AP I).
5. Es sind jederzeit alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen zu bergen und ihre angemessene medizinische Versorgung sicherzustellen. Sie sind vor Plünderung und Misshandlung zu schützen (Art. 15 GK I; Art. 18 Abs. 1GK II; Art. 11 Abs. 1AP I; Art. 8 AP II).
6. Es ist verboten, Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige einer medizinischen Behandlung zu unterziehen, die nicht den allgemein anerkannten medizinischen Standards entspricht (Art. 12 Abs. 2 GK II; Art. 11 Abs. 1 AP I). Insbesondere ist es verboten, körperliche Verstümmelungen, medizinische oder andere wissenschaftliche Experimente oder die Entnahme von Gewebe oder Organen zur Transplantation durchzuführen.
7. Ausnahmen vom Verbot der Entnahme von Gewebe oder Organen sind nur möglich, wenn die Spende freiwillig erfolgt. Dies gilt insbesondere für Blutspenden. Solche Eingriffe dürfen nur therapeutischen Zwecken dienen und müssen den allgemein anerkannten medizinischen Standards entsprechen (Art. 11 Abs. 3 AP I).
8. Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige haben das Recht, jegliche chirurgische Operation und ähnliche Eingriffe abzulehnen. In solchen Fällen muss das medizinische Personal eine entsprechende schriftliche, vom Patienten unterzeichnete oder bestätigte Erklärung verlangen (Art. 11 Abs. 5 AP I). Einfache diagnostische Maßnahmen, wie beispielsweise die Blutentnahme, sind zulässig. Gleiches gilt für Maßnahmen, die zur Verhütung, Bekämpfung und Heilung ansteckender Krankheiten, beispielsweise Epidemien, erforderlich sind.
9. Jede Konfliktpartei hat die Pflicht, Krankenakten zu führen, aufzubewahren und der Schutzmacht jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen (Art. 11 Abs. 6 AP I).

10. Jede verwundete, kranke, schiffbrüchige oder tote Person muss identifiziert werden. Alle relevanten Informationen werden an die zuständige Informationsstelle weitergeleitet (Art. 16 AGB I; Art. 19 AGB II; siehe unten Abschnitt 708).
11. Die Toten sind einzusammeln und ihre Plünderung zu verhindern (Art. 15 Abs. 1 GK I). Der Bestattung oder Einäscherung von Toten muss eine Leichenbesichtigung mit Dokumentation vorausgehen (Art. 17 Abs. 1 GK I; Art. 20 Abs. 1 GK II).

1. **Medizinische Einrichtungen und Transport**

1. Feste medizinische Einrichtungen, Fahrzeuge und mobile Sanitätseinheiten des Sanitätsdienstes dürfen in keinem Fall angegriffen werden (Art. 19 Abs. 1 GK I; Art. 18 Abs. 1 und 5 GK IV; Art. 12 Abs. 1 BV I; Art. 11 Abs. 1 BV). II). Ihre ungehinderte Beschäftigung ist jederzeit zu gewährleisten. Sanitätseinrichtungen und -einheiten sind nach Möglichkeit in ausreichender Entfernung zu militärischen Zielen anzusiedeln bzw. einzusetzen (Art. 19 Abs. 2 GK I; Art. 18 Abs. 5 GK IV; Art. 12 Abs. 4 AP I).
2. Sie dürfen nicht zur Begehung feindschädigender Handlungen verwendet werden (Art. 21 GK I; Art. 34 GK II; Art. 19 Abs. 1 GK IV; Art. 13 Abs. 1 AP I; Art. 11 Abs. 2 AP H).

1. Fallen medizinische Einrichtungen oder Einheiten in die Hände des Gegners, so hat dieser ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit zu gestatten, bis er selbst für die erforderliche medizinische Versorgung gesorgt hat (Art. 19 Abs. 1 GK I; Art. 57 Abs. 1 GK IV; Art . 14 AP I).
2. Das Material der mobilen Sanitätseinheiten der Streitkräfte (Tragen, Ausrüstung, Medikamente, Verbandmittel, Fahrzeuge etc.) bleibt dem Sanitätspersonal zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung (Art. 33, 35 Abs. 2 GK I). ; Art. 57 Abs. 2 GK IV; Art. 14 AP I). Für Lazarettschiffe und Sanitätsflugzeuge gelten besondere Vorschriften (siehe unten §§ 1054 ff, 1065 ff).
3. Das Eigentum (Gebäude, Material, Lager etc.) der Hilfswerke ist zu schützen. Bei dringender Notwendigkeit kann es eingezogen werden, sofern die Versorgung der Verwundeten und Kranken ordnungsgemäß sichergestellt ist (Art. 33, 34 GGB I; Art. 14 Abs. 2 und 3, 21 AP I; Art. 53 Abs. 2 HaagerVO).).
4. Jeder Transport von Verwundeten, Kranken und medizinischer Ausrüstung muss respektiert und geschützt werden. Sie sind durch deutlich sichtbare (Art. 36 Abs. 2, 42 Abs. 2 und 4 GK I; Art. 21 GK IV; Art. 18 Abs. 4 BV I; Art. 12 BG II) Erkennungszeichen (rotes Kreuz auf weißem Grund) zu kennzeichnen Boden- oder verwandte Embleme) (Art. 38, 39, 44 GK I; Art. 18 AP I).
5. Medizinische Einrichtungen, die entgegen ihrer Zweckbestimmung dazu genutzt werden, feindliche Handlungen vorzunehmen, können nach vorheriger Abmahnung ihren Schutz verlieren (Art. 21 GK I; Art. 34 GK II; Art. 19 Abs. 1 GK IV; Art . 13 Abs. 1 AP I; Art. 11 Abs. 2 AP H).
6. In diesem Sinne gelten folgende Handlungen nicht als feindselige Handlungen (Art. 22 Nr. 3 GK I; Art. 35 Nr. 3 GK II; Art. 13 Abs. 2 API):

- dass medizinisches Personal Waffen zu seinem eigenen Schutz sowie zum Schutz der Verwundeten und Kranken einsetzt;
- dass medizinisches Personal und medizinische Einrichtungen durch Wachposten oder eine Eskorte geschützt werden;

- dass medizinisches Personal als Wachen zum Schutz ihrer eigenen medizinischen Einrichtungen eingesetzt wird; Und
- dass Kriegsmaterial von Verwundeten und Kranken zurückbehalten wird.

III. Medizinische Flugzeuge

1. Sanitätsflugzeuge sind militärische oder zivile Luftfahrzeuge, die ausschließlich für den dauerhaften oder punktuellen medizinischen Transport konzipiert sind und einer zuständigen Behörde einer Konfliktpartei unterstellt sind. Sie tragen neben dem Hoheitszeichen das Erkennungszeichen auf ihren Flügeln und am Rumpf und dürfen nicht angegriffen werden (Art. 39 GK II; Art. 26 Abs. 1, 29 AP I).
2. Den Konfliktparteien ist es untersagt, mit ihren Sanitätsflugzeugen zu versuchen, sich einen militärischen Vorteil gegenüber einer gegnerischen Partei zu verschaffen. Das Vorhandensein von Sanitätsflugzeugen darf nicht dazu genutzt werden, militärische Ziele immun gegen Angriffe zu machen (Art. 28 AP I).
3. Medizinische Luftfahrzeuge können angewiesen werden, je nach Bedarf auf dem Boden oder auf dem Wasser zu landen, um eine Inspektion zu ermöglichen. Die Inspektion muss unverzüglich begonnen und zügig durchgeführt werden. Die Inspektionspartei darf nicht verlangen, dass Verwundete und Kranke aus dem Flugzeug geholt werden, es sei denn, dies ist für die Inspektion unerlässlich. In jedem Fall hat der Prüfer sicherzustellen, dass der Zustand der Verwundeten und Kranken nicht beeinträchtigt wird (Art. 30 Abs. 2 AP I).
4. Ergibt die Inspektion, dass das Luftfahrzeug nicht den besonderen Schutzanforderungen entspricht oder gegen seine Pflichten verstoßen hat, kann es beschlagnahmt werden. Ein
 1. Luftfahrzeug, das dauerhaft als Sanitätsluftfahrzeug eingesetzt wurde und beschlagnahmt wird, darf danach nur noch als Sanitätsluftfahrzeug eingesetzt werden (Art. 30 Abs. 4 AP I).
 2. **IV. Medizinisches Personal**
 1. Ziviles und militärisches Sanitätspersonal hat Anspruch auf besonderen Schutz. Sie dürfen weder angegriffen noch an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert werden (Art. 23 Abs. 1, 24 AGB I; Art. 37 AGB II; Art. 14 AGB IV; Art. 15 BGB I; Art. 9 - 11 BGB). II).
 2. Militärsanitäter sind militärische Nichtkombattanten. Sie beinhalten:
 3. Personen, die ausschließlich mit der Pflege, dem Sammeln und dem Transport von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie mit der Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten beschäftigt sind, einschließlich Ärzte, Krankenschwestern usw., und das Krankenhauspersonal von Krankenhausschiffen (Art. Art. 24 AGB I; Art. 30 AGB II; Art. 22 und 23 AP I);
 4. Verwaltungspersonal medizinischer Einheiten und Einrichtungen, wie z. B. Manager, Angestellte, Kantinenpersonal usw. (Art. 24 GK I; Art. 36, 37 GK H);
 5. medizinisches Personal von Hilfswerken des Sanitätsdienstes (Art. 26 GK I; Art. 8 Bst. c ii AP I);
 6. medizinisches Personal, das bei Organisationen des Zivilschutzes (z. B. dem Technischen Hilfswerk der Bundesrepublik Deutschland) der Konfliktparteien eingesetzt wird (Art. 63 Abs. 2 GK IV; Art. 8 lit. c i AP I); Und
 7. nicht festangestelltes medizinisches Personal (einschließlich ausreichend geschultes Personal des Sanitätsdienstes) (Art. 25 GK I).

8. Dem festgenommenen Sanitätspersonal steht es unter der Leitung des Festgenommenen frei, seinen Aufgaben nachzugehen, solange dieser nicht für die notwendige Versorgung der Verwundeten und Kranken gesorgt hat (Art. 19 GK I). Sie gelten nicht als Kriegsgefangene; Dennoch kommen ihnen zumindest alle Bestimmungen des Genfer Abkommens III zugute. Sie sind vorzugsweise mit der Pflege der Verwundeten und Kranken der Partei beschäftigt, der sie selbst angehören (Art. 30 GK I).
9. Sanitätspersonal, dessen Verbleib für die Versorgung von Kriegsgefangenen nicht unerlässlich ist, wird repatriiert (Art. 30 GK I; Art. 37 GK II).
10. Unregelmäßig tätiges Militärsanitätspersonal wird in Kriegsgefangenschaft genommen, ist aber im Bedarfsfall für seinen Sanitätsdienst einzusetzen (Art. 25, 29 GK I).
11. Der Einsatz von medizinischem Personal der Hilfswerke eines neutralen oder anderen Staates, der nicht Konfliktpartei ist, bedarf der Zustimmung der Regierung dieses Staates und der Genehmigung der Konfliktpartei, für die dieses Personal eingesetzt werden soll (Art . 27 GK I).
12. Sanitätspersonal, das dem Gegner in die Hände fällt, darf nur so lange festgehalten werden, wie es der Gesundheitszustand und die Zahl der Kriegsgefangenen erfordern (Art. 28 Abs. 1 und 2 GK I; Art. 37 Abs. 2 und 3 GK). II). Dies gilt nicht für das Personal eines neutralen oder anderen Staates, der nicht am Konflikt beteiligt ist (Art. 27, 32 GK I; Art. 9 Abs. 2 AP I).
13. Sanitätspersonal kann zum Schutz der ihm anvertrauten Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sowie zu seinem eigenen Schutz mit Einzelwaffen ausgerüstet werden (Art. 22 GK I; Art. 35 GK II; Art. 13 AP I). Einzelne Waffen sind Pistolen, Maschinenpistolen und Gewehre.
14. Zivilisten müssen die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen respektieren, auch wenn sie der Gegenpartei angehören. Sie dürfen keine Gewalt gegen sie anwenden. Zivilisten und Hilfsorganisationen wie zum Beispiel das Nationale Rote Kreuz oder die Rothalbmond-Gesellschaft dürfen Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sammeln und versorgen. Niemand darf für solche humanitären Handlungen belästigt, verfolgt oder bestraft werden (Art. 18 GK I; Art. 17 AP I).

V. Krankenhauszonen und -orte

1. Die Parteien eines bewaffneten Konflikts können die Einrichtung von Krankenhauszonen und -orten vereinbaren, die so organisiert sind, dass sie Verwundete und Kranke sowie das erforderliche Pflegepersonal vor den Auswirkungen des Konflikts schützen (Art. 3 und Anhang I GC I; Anhang I GC IV).).
2. Diese Zonen und Orte müssen möglichst weit von militärischen Objekten entfernt sein und dürfen nicht in Gebieten liegen, die für die Durchführung militärischer Operationen von Bedeutung sein können (Art. 4 lit. c und d Anhang I GC I). Sie dürfen nur einen kleinen Teil des von einer Konfliktpartei regierten Territoriums umfassen und nur dünn besiedelt sein (Art. 4 lit. a und b Anhang I GC I). Sie dürfen nicht zum Gegenstand einer militärischen Operation gemacht werden (Art. 11 Anhang I GC I).
3. Krankenhauszonen und -orte sind durch das rote Kreuz (roter Halbmond) auf weißem Grund auf Gebäuden und Außengeländen deutlich zu kennzeichnen (Art. 6 Abs. 2 Anhang I GC IV).
4. Krankenhauszonen und -lokale sollen, soweit möglich im gegenseitigen Einvernehmen, auch für Zivilpersonen eingerichtet werden (Art. 23 GK I; Art. 13 Anlage I GK I; Art. 14 GK IV; Art. l Abs. 1 Anlage I GK IV).).

VI. Das unverwechselbare Emblem

1. Allgemein

1. Das Erkennungszeichen des medizinischen und religiösen Personals sowie von medizinischen Einrichtungen (einschließlich Krankenhausschiffen), medizinischen Transporten, medizinischem Material und Krankenhauszonen ist das rote Kreuz auf weißem Grund. Ländern, die anstelle des Roten Kreuzes den Roten Halbmond verwenden möchten, steht es frei, dies zu tun. Die beiden charakteristischen Embleme haben keine religiöse Bedeutung; Sie müssen an allen Orten und zu jeder Zeit gleichermaßen respektiert werden.
2. Das Erkennungszeichen ist auf den Armbinden des medizinischen und religiösen Personals in Verbindung mit einem besonderen Ausweis anzubringen (Art. 40, 41 GK I; Art. 42 GK II; Art. 20 Abs. 2 und 3 GK IV; Art. 18 Abs 3 AP I; Art. 12 AP II) sowie auf Fahnen und Schildern für Sanitätseinheiten und deren Material (Art. 39,42,43 AGB I; Art. 42 Abs. 1 AGB II; Art. 18 Abs. 3 und 4). AGB IV; Art. 18 Abs. 4 AP I; Art. 12 AP II). Es darf nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden und muss groß und aus der Ferne gut sichtbar sein.
3. Das Rote Kreuz und der Rote Halbmond sind in Friedenszeiten auch die Embleme der nationalen Rotkreuzgesellschaften sowie ihrer Einrichtungen und Mitglieder. Soweit sie lediglich der Identifizierung dienen und kein Schutz durch die Genfer Konventionen (Art. 44 GC I) vorgesehen ist, müssen die Embleme vergleichsweise klein sein und dürfen nicht auf Armbinden oder auf Dächern angebracht werden von Gebäuden (Art. 44 Abs. 2 AGB I).
4. Die perfide Verwendung des Erkennungszeichens ist ausdrücklich verboten und stellt einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht dar (Art. 49, 53, 54 GK I; Art. 44 GK II; Art.

37, 38, 85 Abs. 3 lit. f AP I; Art. 12 AP II; Art. 23 lit. f HaagerVO).

5. Die Verwendung des Erkennungszeichens durch andere als die dazu berechtigten Personen und Organisationen ist untersagt. Die Vertragsparteien der Genfer Abkommen treffen die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung und Bekämpfung jeglichen Missbrauchs (Art. 53, 54 GK I; Art. 45 GK II; Art. 18 Abs. 8 AP I; Art. 12 AP II).
6. In der Bundesrepublik Deutschland kann der Missbrauch bestimmter Erkennungszeichen als Ordnungswidrigkeit nach § 125 Ordnungswidrigkeitengesetz strafbar sein. § 125 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten lautet wie folgt:
 1. Wer außer den hierzu Berechtigten das Emblem des Roten Kreuzes auf weißem Grund mit dem Wort „Rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" verwendet, begeht eine Ordnungswidrigkeit.
 2. Wer das Wappen der Schweizerischen Eidgenossenschaft verwendet, begeht ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit, wenn er nicht dazu berechtigt ist.
 3. Die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Embleme, Namen und Wappenfiguren stehen denen gleich, die mit ihnen verwechselt werden können.
 4. Die Absätze 1 und 3 gelten sinngemäß für solche Embleme oder Namen, die nach internationalem Recht dem Emblem des Roten Kreuzes auf weißem Grund oder dem Wort „Rotes Kreuz" gleichgestellt sind.
 5. Diese Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet."
 6. Tarnung medizinischer Einrichtungen

1. Die Tarnung medizinischer Einrichtungen zum Schutz vor der Entdeckung durch den Feind ist ausnahmsweise und unbeschadet des nachstehenden Abschnitts 644 zulässig, wenn militärische Gründe dies erfordern.
2. Die Tarnung des Erkennungszeichens darf nur von Brigadekommandeuren und vergleichbaren Dienstgraden aufwärts angeordnet werden. Der zuständige Amtsarzt und der Rechtsberater sind zuvor zu konsultieren. Die Tarnung muss räumlich und zeitlich begrenzt sein. Bewegliche Sanitätseinrichtungen, die der Verwundetenbehandlung dienen, und Sanitätseinrichtungen dürfen nicht getarnt werden.
3. Durch Tarnung werden medizinische Einrichtungen nicht des Schutzes beraubt, der ihnen durch das Völkerrecht gewährt wird. Sie sind jedoch der Gefahr ausgesetzt, dass der Feind sie nicht als solche erkennt, sondern als militärische Ziele betrachtet und zum Angriffsobjekt macht.

Kapitel 7 Schutz der Kriegsgefangenen 1. Allgemein

1. Der Zweck der Gefangenschaft besteht darin, feindliche Soldaten von weiteren militärischen Einsätzen auszuschließen. Da es Soldaten gestattet ist, an rechtmäßigen Militäreinsätzen teilzunehmen, gelten Kriegsgefangene nur als aus Sicherheitsgründen inhaftierte Gefangene, nicht jedoch als Kriminelle.
2. Kriegsgefangene sind nicht Gefangene der erobernden Einheit, sondern Gefangene der Regierung, zu deren Streitkräften die erobernde Einheit gehört (Gewahrsamsmacht). Für die Behandlung der Kriegsgefangenen ist der Gewahrsamsstaat verantwortlich (Art. 12 Abs. 1 GK III).
3. Ein Gewahrsamsstaat darf Kriegsgefangene nur dann an einen anderen Staat überstellen, wenn er sich von der Bereitschaft und Fähigkeit dieses Staates überzeugt hat, die Regeln des Völkerrechts zum Schutz von Kriegsgefangenen anzuwenden (Art. 12 Abs. 2 GK III).
4. Grundregeln für die Behandlung von Kriegsgefangenen sind:

- Es ist verboten, Kriegsgefangene unmenschlich oder unehrenhaft zu behandeln (Art. 13,14 GK III).
- Jede Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Nationalität, der religiösen Überzeugung oder der politischen Meinung oder ähnlicher Kriterien ist rechtswidrig (Art. 16 GK III).
- Repressalien gegen Kriegsgefangene sind verboten (Art. 13 Abs. 3 GK III). Vertreter der Schutzmacht und Delegierte des IKRK können jederzeit Internierte in ihren Lagern besuchen und einzeln und ohne Zeugen mit ihnen sprechen.

1. **Beginn der Gefangenschaft**

1. Der Status eines Kriegsgefangenen beginnt, sobald ein Kombattant (Art. 4 A Nr. 1 - 3, 6 GK III; Art. 44 AP I) oder eine andere einem Kombattanten gleichgestellte Person (Art. 4 A Nr. 4 und 5) ,4 B Ziff. 1, 5 Abs. 2 GK III; Art. 45 Abs. 1 VV I) und außer Gefecht (Art. 41 Abs. 2 VV I) fällt in die Hände des Gegners. Ein Feind, der seine Waffen niedergelegt hat oder keine Verteidigungsmittel mehr hat, sich ergibt oder sonst nicht in der Lage ist, zu kämpfen oder sich zu verteidigen, darf nicht mehr zum Gegenstand eines Angriffs gemacht werden (Art. 41 Abs. 1 AP I; Art. 23). Abs. 1 HaagerVO). Er soll in Kriegsgefangenschaft geraten.
2. Kriegsgefangene werden entwaffnet und durchsucht. Ihre militärische Ausrüstung und ihre militärischen Dokumente sind ihnen wegzunehmen (Art. 18 Abs. 1 GK III).
3. Kriegsgefangene haben alle Gebrauchsgegenstände und Gebrauchsgegenstände, ihre Metallhelme und ihre ABC-Schutzausrüstung sowie alle Gebrauchsgegenstände und Gegenstände, die zu ihrer Kleidung und Ernährung dienen, aufzubewahren (Art. 18 Abs. 1 GK III). Kriegsgefangene müssen ihre Rang- und Nationalitätsabzeichen, ihre Ehrenzeichen und Gegenstände von persönlichem oder sentimentalem Wert, z.B. Bilder von

Familienangehörigen (Art. 18 Abs. 3, 40 GK III).

4. Der Gewahrsamsstaat ist verpflichtet, Informationen über das Schicksal von Kriegsgefangenen (Art. 122 GK III) sowie von Verwundeten, Kranken, Schiffbrüchigen und Toten (Art. 16 GK I; Art. 19 GK II, siehe vorstehende Abschnitte) weiterzuleiten 538, 611) und geschützter Zivilpersonen (Art. 136 - 141 GK IV). Zu diesem Zweck richtet jede der Konfliktparteien bei Ausbruch eines Konflikts und in allen Besetzungsfällen ein Nationales Informationsbüro ein (Art. 122 Abs. 1 GK III). Das Büro arbeitet mit der Zentralen Suchstelle des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zusammen (Art. 122 Abs. 3,123 GK III).

Beispiel: In der Bundesrepublik Deutschland ist der Bundesminister des Innern gemäß Art. Gemäß Art. 2 des Gesetzes zu den Zusatzprotokollen I und II zu den Genfer Abkommen ist das Deutsche Rote Kreuz mit der Planung und Vorbereitung des
Nationalen Informationsbüros beauftragt. Mit der Umsetzung in der Bundeswehr ist das Personalstammamt der Bundeswehr (Bundeswehrauskunftsstelle) beauftragt.

1. Geldbeträge und Wertgegenstände, die Kriegsgefangene mit sich führen, dürfen ihnen nur auf Anordnung eines Beamten des Gewahrsamsstaates und nur gegen Quittung weggenommen werden. Diese Geldbeträge und Gegenstände sind den Kriegsgefangenen nach Beendigung ihrer Gefangenschaft zurückzuerstatten (Art. 18 Abs. 4 – 6 GK III).
2. Kriegsgefangene sind so bald wie möglich in Lager zu evakuieren, die weit genug vom Einsatzgebiet entfernt liegen, damit sie außer Gefahr sind. Kriegsgefangene dürfen während des Wartens auf ihre Evakuierung keiner unnötigen Gefahr ausgesetzt werden (Art. 19 GK III).
3. Die Evakuierung von Kriegsgefangenen soll unter menschenwürdigen Bedingungen erfolgen – ähnlich denen für die Streitkräfte des Gewahrsamsstaates bei ihren Stationswechseln. Kriegsgefangene sind ausreichend mit Nahrung, Kleidung und medizinischer Versorgung zu versorgen. Die Zivilbevölkerung ist von Versuchen auf Kriegsgefangene abzuhalten (Art. 13 Abs. 2, 20 GK III).
4. Kriegsgefangene, die aufgrund außergewöhnlicher Kampfbedingungen nicht evakuiert werden können, werden freigelassen; Auch in diesem Fall sind alle möglichen Vorkehrungen zu treffen, um ihre Sicherheit zu gewährleisten (Art. 41 Abs. 3 BV I).
5. Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, bei einer diesbezüglichen Befragung lediglich seinen Namen, Vornamen und Dienstgrad, sein Geburtsdatum sowie seine Heeres-, Regiments-, Personen- oder Seriennummer (bei der Bundeswehr: Dienstnummer) anzugeben. Durch die Ausübung dieses Rechts entstehen ihm keine Nachteile (Art. 17 Abs. 4 AGB III). Die Befragung von Kriegsgefangenen erfolgt in einer Sprache, die sie verstehen (Art. 17 Abs. 6 GK III). Gegen Kriegsgefangene darf weder körperliche noch seelische Folter noch irgendeine andere Form von Nötigung angewendet werden, um von ihnen Informationen welcher Art auch immer zu erlangen. Kriegsgefangene, die eine Antwort verweigern, dürfen nicht bedroht, beleidigt oder einer unangenehmen oder nachteiligen Behandlung irgendwelcher Art ausgesetzt werden (Art. 17 Abs. 4 GK III).

III. Bedingungen der Gefangenschaft

1. Der Gewahrsamsstaat kann Kriegsgefangene internieren, also in Lager unterbringen und bewachen (Art. 21 Abs. 1 GK III). Diese Lager dürfen nicht in Gefahrenzonen liegen (Art. 19 Abs. 1, 23 Abs. 1 GK III). Sie dürfen nicht dazu verwendet werden, bestimmte Punkte oder Gebiete von militärischen Operationen zu immunisieren (Art. 23 Abs. 1 GK III).
2. Die Lager müssen bestimmte Mindestanforderungen an Hygiene und Gesundheit erfüllen (Art. 22 Abs. 1 GK III). Sie sind mit Schutzräumen gegen Luftangriffe und andere Gefahren auszustatten (Art. 23 Abs. 2 GK III). Sofern es die militärische Lage zulässt, sind Kriegsgefangenenlager aus der Luft gut sichtbar mit den Buchstaben PG (prisonniers de guerre) oder PW (prisoners of war) zu kennzeichnen (Art. 23 Abs. 4 GK III).
3. Als. Soweit möglich sind Kriegsgefangene entsprechend ihrer Nationalität, Sprache und Sitten zusammenzustellen (Art. 22 Abs. 3 GK III).
4. Kriegsgefangene erhalten ausreichend Nahrung (Art. 26 GK III) und Kleidung (Art. 27 GK III) sowie die notwendige medizinische Versorgung (Art. 29-31 GK III).
5. Der Spielraum bei der Ausübung religiöser Pflichten ist zu gewährleisten (Art. 34 GK III).
6. Der Gewahrsamsstaat kann für bestimmte nichtmilitärische Arbeiten arbeitsfähige Mannschaften einsetzen (Art. 49 Abs. 1, 50 GK III). Den Unteroffizieren obliegt lediglich die Ausübung einer Aufsichtstätigkeit. Beamte sind von der Pflichtarbeit befreit (Art. 49 Abs. 2, 3 GK III).
7. Kein Kriegsgefangener darf gegen seinen Willen mit Arbeiten beschäftigt werden, die gesundheitsschädlich oder anderweitig gefährlich sind (z. B. Minenräumung) oder demütigend sind; dennoch darf er freiwillig gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten verrichten
 1. (Art. 52 GK III).
 2. Spätestens eine Woche nach Ankunft im Lager ist es jedem Kriegsgefangenen zu ermöglichen, seine Familie und die Zentrale Kriegsgefangenenagentur schriftlich über seine Gefangenschaft zu informieren (Art. 70, 123 GK III) und regelmäßig mit seinen Angehörigen zu korrespondieren fortan.
 3. Kriegsgefangene können sich wegen schlechter Haftbedingungen an die Behörden des Gewahrsamsstaates oder an eine Schutzmacht wenden (Art. 78 Abs. 1 und 2 GK III). Die Ausübung des Beschwerderechts zieht keine Strafe nach sich (Art. 78 Abs. 3 GK III).
 4. Die Kriegsgefangenen wählen zur Vertretung ihrer Interessen Gefangenenvertreter; Gehören sich auch Offiziere zu den Kriegsgefangenen, so wird der dienstälteste Offizier als Vertreter der Lagerhäftlinge anerkannt (Art. 79 - 81 GK III).
 5. Ein Kriegsgefangener unterliegt den Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen, die in den Streitkräften des Gewahrsamsstaates gelten. Der Gewahrsamsstaat ist berechtigt, wegen jeder schuldhaften Zuwiderhandlung eines Kriegsgefangenen gegen diese Bestimmungen gerichtliche oder disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen (Art. 82 Abs. 1 GK III).

6. Die strafrechtlichen und disziplinarischen Sanktionen richten sich insbesondere nach folgenden Regelungen:
7. Kein Kriegsgefangener darf wegen derselben Tat mehr als einmal bestraft oder diszipliniert werden (Art. 86 GK III).
8. Gegen Kriegsgefangene dürfen keine Strafen verhängt werden, mit Ausnahme derjenigen, die für Angehörige der Streitkräfte des Gewahrsamsstaates vorgesehen sind, die die gleichen Taten begangen haben (Art. 87 Abs. 1 GK III).
9. Kriegsgefangenen ist Gelegenheit zur Verteidigung zu geben (Art. 96 Abs. 4, 99 Abs. 3 GK III).
10. Kollektive Bestrafung einzelner Taten und grausame Bestrafung sind verboten (Art. 87 Abs. 3 GK III).

- Handlungen, die einen Verstoß gegen die Disziplin darstellen, sind unverzüglich zu untersuchen (Art. 96 Abs. 1 ZGB III). Disziplinarstrafen können nur von zuständigen Gerichten, Militärkommandos, Lagerkommandanten und deren Vertretern angeordnet werden, denen Disziplinarbefugnisse übertragen wurden (Art. 96 Abs. 2 GK III). In keinem Fall dürfen Kriegsgefangene selbst Disziplinarbefugnisse ausüben (Art. 96 Abs. 3 GK III).

1.

IV. Flucht von Kriegsgefangenen

1. Kriegsgefangene, denen die Flucht gelungen ist und die wieder gefangen genommen werden, werden wegen ihrer Flucht nicht bestraft (Art. 91 Abs. 2 GK III). Die Flucht eines Kriegsgefangenen gilt als gelungen, wenn (Art. 91 Abs. 1 GK III):
2. er hat sich befreundeten oder verbündeten Streitkräften angeschlossen;
3. er hat neutrales Gebiet betreten oder das Gebiet auf andere Weise unter der Kontrolle des Gegners verlassen; oder
4. er hat sich in den Hoheitsgewässern des Gewahrsamsstaats einem Schiff angeschlossen, das nicht unter der Kontrolle des Gewahrsamsstaats steht.

- Ein Kriegsgefangener, der bei seinem Fluchtversuch gefangen genommen wurde, ist wegen seiner Tat nur mit einer Disziplinarstrafe zu bestrafen (Art. 92 Abs. 1 GK III); dies gilt auch im Wiederholungsfall.
- Ein Kriegsgefangener macht sich auch dann nicht strafbar, wenn er zur Erleichterung seiner Flucht Straftaten begangen hat, z.B. Diebstahl von Lebensmitteln oder Kleidung oder die Ausstellung und Verwendung falscher Papiere. Dies gilt nicht für Fälle, in denen der Flüchtende bei seiner Flucht Gewalt gegen Leib oder Leben angewendet hat (Art. 93 Abs. 2 GK III).

Kapitel 8 Religiöses Personal I. Allgemein

1. Seelsorger sind Geistliche, die den Streitkräften eines Staates zugeteilt sind, um die ihnen unterstellten Personen geistlich zu betreuen (Art. 24 GK I; Art. 37 GK II; Art. 23 Abs. 5 AP I).
2. Der Status von Seelsorgern wird verliehen an:

- Minister, die einer Miliz angehören, die nicht zu den regulären Streitkräften gehört, einem Freiwilligenkorps oder einer organisierten Widerstandsbewegung, deren Mitglieder Kombattanten sind (Art. 13 Nr. 2 GK I);
- Minister, denen von der zuständigen Militärbehörde die Betreuung des Begleitpersonals der Streitkräfte übertragen wurde (Art. 13 Nr. 4 GK I);
- auf Lazarettschiffen eingesetzte Seelsorger (Art. 36 GK II), auch wenn sie keine Seelsorger sind; Und
- religiöses Personal von Handelsschiffen (Art. 37,13 Nr. 5 GC II).

1. Nach internationalem Recht genießen nichtständige Militärseelsorger nicht den gleichen Status wie ständige Militärseelsorger. Sie sind als Zivilisten durch die Genfer Konvention IV geschützt.
2. Den bei der Bundeswehr eingesetzten Hilfskräften der Seelsorger (Seelsorger und Fahrer) wird der Status von Soldaten im Verteidigungszustand zuerkannt. Es steht jedoch im Einklang mit den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts, auch diese Personen so weit wie möglich zu respektieren und zu schützen.
3. Zu den Personengruppen, die von Seelsorgern betreut werden, gehören:

- Angehörige der Streitkräfte, denen sie selbst angehören;
- für Seelsorger, die in die Hände des Gegners fallen, auch Kriegsgefangene alliierter Streitkräfte (Art. 33 Abs. 2, 35 1. Satz GK III);
- in Ausnahmefällen in Gefangenschaft geratene Angehörige der gegnerischen Streitkräfte (Art. 37 GK III);
- im Bedarfsfall verwundete, kranke und schiffbrüchige Angehörige gegnerischer Streitkräfte; Und
- für die Dauer einer Besatzung die Zivilbevölkerung – insbesondere Kinder – (Art. 13, 24, 27 Abs. 1, 38 Nr. 3, 50 Abs. 3, 58 Abs. 1 GK IV), geschützte Personen, denen Straftaten vorgeworfen werden (Art. 76). Abs. 3 AGB IV) und Internierte (Art. 93, 94 AGB IV).

1. Die Seelsorger üben ihre Aufgaben im Rahmen der militärischen Gesetze und Vorschriften des Gewahrsamsstaates und im Einklang mit deren religiöser Etikette aus (Art. 33 Abs. 2, 35 1. Satz GK III). Sie dürfen jedoch nicht auf ihre religiösen Pflichten beschränkt sein und können insbesondere:

- die Funktionen eines persönlichen Beraters wahrnehmen;
- die letzten Wünsche sterbender Soldaten entgegennehmen und weiterleiten; Und
- materielle Hilfe leisten.

1. Wo immer möglich, sollen die Toten von Geistlichen derselben Konfession beigesetzt werden. Die betroffenen Staaten sind verpflichtet, die Seelsorger im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen (Art. 17 Abs. 3 Satz 1 GK I).
2. Kapläne tragen am linken Arm eine Armbinde mit dem roten Kreuz oder dem roten Halbmond auf weißem Grund (Art. 40 Abs. 1 GK I; Art. 42 Abs. 1 GK II; Art. 18 Abs. 1 und 3 AP I; Art. 12 AP II). Die Armbinde ist von der zuständigen Behörde auszustellen und zu stempeln (Art. 40 Abs. 1 AGB I; Art. 42 Abs. 1 AGB II).
3. Neben dieser Armbinde und der von allen Angehörigen der Streitkräfte zu tragenden Dienstmarke haben Seelsorger auch einen besonderen Personalausweis zu führen (Art. 40 Abs. 2 GK I; Art. 42 Abs. 2 GK II).

1. Den Geistlichen dürfen ihre besonderen Abzeichen, Armbinden oder Ausweise nicht entzogen werden. Bei Verlust oder Zerstörung haben sie Anspruch auf Ersatz (Art. 40 Abs. 4 AGB I; Art. 42 Abs. 4 AGB II). Sollten Seelsorger in die Hände des Gegners fallen, ist dieser verpflichtet, die Weitergabe neuer Ausweise oder Armbinden an zurückbehaltene Seelsorger zu gestatten (Art. 40 Abs. 4 GK I; Art. 42 Abs. 4 GK II).

1. **Schutz der Seelsorger**

1. Seelsorger sind unter allen Umständen zu respektieren und zu schützen (Art. 24 GK I; Art. 36, 37 GK II; Art. 15 Abs. 5 AP I). Es gilt:

- jederzeit während der Dauer eines bewaffneten Konflikts;
- an jedem Ort; Und
- in jedem Fall, in dem Seelsorger vom Gegner vorübergehend oder für längere Zeit eingestellt werden.

1. Als solche haben Seelsorger Anspruch auf den durch das Völkerrecht vorgesehenen Schutz. Eine direkte Beteiligung an der Hilfeleistung für Kriegsopfer (Verwundete, Kranke, Schiffbrüchige, Kriegsgefangene, geschützte Zivilisten) ist nicht erforderlich.
2. Im Gegensatz zu medizinischen Hilfsgütern sind die für religiöse Zwecke verwendeten Gegenstände nicht ausdrücklich durch internationales Recht geschützt. Es entspricht jedoch dem Tenor der Genfer Konventionen, das für religiöse Zwecke benötigte Material zu respektieren und es nicht für fremde Zwecke zu verwenden.
3. Repressalien gegen Geistliche sind verboten (Art. 46 GK I; Art. 47 GK II). Dieses Verbot soll die Geistlichen vor jeder Einschränkung der ihnen übertragenen Rechte schützen. Ihnen können jedoch erneut Privilegien entzogen werden, die über das gesetzliche Mindestschutzniveau hinausgehen, das ihnen durch die Genfer Konventionen gewährt wird.
4. In keinem Fall dürfen Seelsorger auf die ihnen durch das humanitäre Völkerrecht zugesicherten Rechte verzichten (Art. 7 GK I; Art. 7 GK II).
5. Jeder gegen Geistliche gerichtete Angriff und jede Verletzung ihrer Rechte stellen einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht dar, der strafrechtlich verfolgt wird (Art. 49 GK I;

Art. 50 GK II).

6. Die Tatsache, dass Seelsorger bewaffnet sein und die Waffen zu ihrer eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen einsetzen dürfen, soll ihnen nicht den Schutz nehmen, den ihnen das Völkerrecht gewährt (Art. 22 GC I; Art. 35 GK II). Sie dürfen die Waffen nur zur Abwehr völkerrechtswidriger Angriffe einsetzen, nicht aber zur Verhinderung einer Gefangennahme.
7. Der den Seelsorgern gewährte Schutz erlischt, wenn sie ihre Waffen zu einem anderen Zweck als dem Selbstschutz und der Verteidigung geschützter Personen einsetzen.
8. **Als Waffen dürfen nur Waffen verwendet werden, die zur Selbstverteidigung und Nothilfe geeignet sind (Einzelwaffen).**
9. In der Bundesrepublik Deutschland sind Seelsorger nicht bewaffnet.

111. Rechtlicher Status von Kapläne, die von einer ausländischen Macht übernommen werden

1. Kapläne, die von einer gegnerischen Partei festgehalten werden, gelten nicht als Kriegsgefangene (Art. 28 Abs. 2 GK I; Art. 36 GK II; Art. 33 Abs. 1 GK III).
2. Seelsorger können zur Betreuung von Kriegsgefangenen der Streitkräfte, denen sie selbst angehören, herangezogen werden, soweit der Gesundheitszustand, die seelischen Bedürfnisse und die Zahl der Gefangenen dies erfordern (Art. 28 GK I; Art. 36, 37 GK). II; Art. 33 AGB III).
3. Die Bestimmungen der Genfer Konventionen I und III gelten für die Behandlung der beauftragten Seelsorger als Mindestanforderungen für den Schutz. Folglich erhalten
 1. Seelsorger mindestens alle Leistungen, die Kriegsgefangenen nach diesen Abkommen zustehen (Art. 30 GK I; Art. 33 GK III). Ebenso wie Kriegsgefangene sind Seelsorger nach Beendigung der aktiven Feindseligkeiten unverzüglich freizulassen und repatriiert (Art. 33 Abs. 1 Satz 2, 118 Abs. 1 GK III).
 2. Insbesondere hat die Gewahrsamsbehörde den Vertretern religiöser Organisationen einen ordnungsgemäßen Empfang zu gewährleisten. Der Gewahrsamsstaat stellt den ordnungsgemäß akkreditierten Vertretern dieser Organisationen alle notwendigen Einrichtungen zur Verfügung, um:
 3. Besuche von Kriegsgefangenen und Seelsorgern in ihren Lagern;
 4. Verteilung von Hilfsgütern und Materialien für religiöse, Bildungs- oder Freizeitzwecke; Und
 5. Unterstützung von Kriegsgefangenen und Seelsorgern bei der Gestaltung ihrer Freizeit (Art. 125 GK III).
 6. Auf im neutralen Gebiet aufgenommene oder internierte Seelsorger sind die Bestimmungen der Genfer Abkommen sinngemäß anzuwenden (Art. 4 GK I; Art. 5 GK II).
 7. Nicht übernommene Seelsorger werden zurückgeschickt (Art. 28,30 GK I; Art. 37 GK II).
 8. Seelsorger werden an die Konfliktpartei zurückgegeben, der sie angehören. Eine Gewahrsamsmacht, die lediglich eine Person in das von ihr besetzte Hoheitsgebiet ihres Heimatstaates freilässt, kommt ihrer Pflicht zur Rückführung dieser Person nicht ordnungsgemäß nach.
 9. Die Rückführung von Seelsorgern setzt voraus, dass für ihre Rückkehr ein Weg besteht und die militärischen Voraussetzungen dies zulassen (Art. 30 Abs. 3 GK I;

Art. 37 GK II).

10. Zurückzustellende Seelsorger dürfen die ihnen gehörenden Effekten, persönlichen Gegenstände, Wertgegenstände und Ritualgegenstände mitnehmen (Art. 30 Abs. 3 GK I; Art. 37 GK II).
11. Zurückbehaltene Seelsorger üben ihre geistlichen Aufgaben weiterhin zum Wohle der Kriegsgefangenen aus – vorzugsweise derjenigen, die den Streitkräften angehören, von denen sie abhängig sind. Ihre Tätigkeit unterliegt der Kontrolle der zuständigen Dienststellen (Art. 28 Abs. 2 AGB I; Art. 37 AGB II; Art. 33 Abs. 2, 35 AGB III).
12. Zu den geistlichen Aufgaben, die zugunsten der Kriegsgefangenen ausgeübt werden sollen, gehören insbesondere:
13. Abhaltung von Gottesdiensten (Art. 34 GK III);
14. Betreuung von Kriegsgefangenen derselben Religion (Art. 35 GK III); Und
15. Bestattung verstorbener Kriegsgefangener nach den Riten der Religion
16. zu der sie gehören (Art. 120 Abs. 4 GK III).

1. Um eine einheitliche Betreuung der Kriegsgefangenen sicherzustellen, werden Seelsorger den Lagern und Arbeitskommandos zugeteilt, in denen sich Kriegsgefangene befinden, die denselben Streitkräften angehören, dieselbe Sprache sprechen oder dieselbe Religion ausüben (Art. 35 Satz 2 GK III).).
2. Der Gewahrsamsstaat stellt den Seelsorgern alle für die Ausübung ihrer geistlichen Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung.
3. Insbesondere werden ihnen folgende Erleichterungen gewährt:
4. Ihnen sind angemessene Räumlichkeiten zur Abhaltung von Gottesdiensten zur Verfügung zu stellen (Art. 34 Abs. 2 GK III).

- Sie sind berechtigt, Kriegsgefangene, die sich außerhalb des Lagers befinden (z. B. in Arbeitskommandos oder Krankenhäusern), regelmäßig zu besuchen. Zu diesem Zweck stellt der Gewahrsamsstaat ihm die erforderlichen Transportmittel zur Verfügung (Art. 33 Abs. 2 lit. a, 35 Satz 3 GK III).
- Sie haben das Recht, sich in allen Fragen, die ihre Aufgaben betreffen, an die zuständigen Behörden des Lagers zu wenden (Art. 33 Abs. 2 lit. b Satz 3 GK III).
- Sie verfügen über alle Möglichkeiten zur Korrespondenz über Angelegenheiten, die ihre Aufgaben betreffen. Es steht ihnen unter Vorbehalt der Zensur frei, mit den kirchlichen Autoritäten im Land der Inhaftierung und mit internationalen religiösen Organisationen zu korrespondieren. Briefe und Karten, die sie zu diesem Zweck verschicken, gelten zusätzlich zu dem für Kriegsgefangene vorgesehenen Kontingent (Art. 35 Satz 4 und 5, 71 GK III).
- Ihnen ist der Empfang einzelner Pakete oder Sammelsendungen mit Andachtsgegenständen (z. B. Bibeln, Gebets- und Gottesdienstbücher, Gesangbücher, Gottesdienstartikel, Sakramentenwein, Kruzifixe und Rosenkränze) auf jedwedem Weg gestattet (Art. 33, 72 Abs. 1 GK III).).

1. Zurückgehaltene Seelsorger unterliegen der Disziplinargewalt der Gewahrsamsbehörde (Art. 28 Abs. 2 GK I; Art. 33 Abs. 2 GK III). Sie unterliegen daher den allgemeinen Anordnungen des Lagerkommandanten. Dies gilt nicht für die Ausübung ihrer religiösen Pflichten.

2. Seelsorger dürfen nicht zu einer Tätigkeit gezwungen werden, die über ihre religiösen Pflichten hinausgeht (Art. 28 Abs. 2 GK I; Art. 33 Abs. 2 lit. c GK III).
3. Kriegsgefangene, die Pfarrer, aber keine Seelsorger sind, z.B. Geistliche, die als Soldaten in der Bundeswehr Dienst leisten, haben die Freiheit, den Angehörigen ihrer Gemeinschaft frei zu dienen (Art. 36 Satz 1 GK III). Der Gewahrsamsstaat hat die Pflicht, ihm eine entsprechende Vollmacht zu erteilen, wenn Kriegsgefangene desselben Glaubens betreut werden sollen. Geistliche, denen diese Befugnis übertragen wurde, genießen dieselben Privilegien und Erleichterungen wie behaltene Geistliche. Sie sind auch nicht zu Arbeiten verpflichtet (Art. 36 AGB III). Dennoch bleiben sie Kriegsgefangene, wenn auch mit besonderen Rechten ausgestattet.
4. Wenn Kriegsgefangene nicht die Hilfe eines Seelsorgers oder eines Kriegsgefangenenpfarrers, eines anderen Pfarrers, der der Gefangenen- oder einer ähnlichen Konfession angehört, oder alternativ eines qualifizierten Laien haben, wenn dies aus konfessioneller Sicht möglich ist , werden auf Antrag der betroffenen Gefangenen ernannt (Art. 37 GK III). Diese Personen werden in der Regel aus den Reihen der Kriegsgefangenen ausgewählt, können aber auch Angehörige der Zivilbevölkerung des Gewahrsamsstaates sein.
5. Vorbehaltlich der Zustimmung der Haftbehörde werden diese Geistlichen und Laien regelmäßig von den zuständigen örtlichen Religionsbehörden des jeweiligen Glaubens im Einvernehmen mit der Gemeinschaft der betroffenen Gefangenen ernannt (Art. 37 GK III).
6. Die so ernannten Geistlichen und Laien genießen die gleichen Privilegien und Erleichterungen wie Kapläne. Sie unterliegen der Lagerdisziplin sowie allen von der Gewahrsamsmacht im Interesse der Disziplin und der militärischen Sicherheit erlassenen Vorschriften (Art. 37 Satz 3 GK III). Soweit diese Personen aus der Kriegsgefangenengemeinschaft ausgewählt werden, behalten sie ihren alten Status.

Kapitel 9 Schutz von Kulturgütern I. Allgemein

1. Unter dem Begriff „Kulturgut" versteht man, unabhängig von Herkunft oder Besitz, bewegliche oder unbewegliche Gegenstände von großer Bedeutung für das kulturelle Erbe aller Völker (z. B. Denkmäler der Architektur, Kunst oder Geschichte, seien sie weltlicher oder religiöser Natur, archäologische Stätten und Sammlungen).) (Art. 53 lit. a AP I; Art. 16 AP II; Art. l CultPropConv).
2. Neben diesem eigentlichen Kulturgut sollen auch eine Reihe indirekter Kulturgüter geschützt werden. Zu diesen indirekten Kulturgütern gehören:

- Gebäude zur Erhaltung oder Ausstellung von Kulturgütern (Museen, Archive usw.);
- Schutzhütten zur Unterbringung von Kulturgütern; Und
- Zentren mit Denkmälern, d. h. Zentren mit einer großen Menge an Kulturgütern (Art. l CultPropConv).

Geschützte Kulturgüter in der Bundesrepublik Deutschland sind in regionalen Kulturgutverzeichnissen dokumentiert, die bei den Gebietskommandos erhältlich sind.

1. Kulturgüter dürfen weder direkt noch indirekt zur Unterstützung militärischer Bemühungen verwendet werden. Gegen Kulturgut gerichtete feindselige Handlungen sind zu unterlassen (Art. 4 Abs. 1 CultPropConv).
2. Darüber hinaus sollen auch zivile Objekte, wie Kirchen, Theater, Universitäten, Museen, Waisenhäuser, Altenheime und andere Objekte, soweit möglich, geschont werden, auch wenn sie keinen historischen oder künstlerischen Wert haben (Art. 27 Abs 1 HaagerVO; Art. 5 HCIX).

1. **Besondere Bestimmungen zum Schutz von Kulturgut**

1. **Allgemeiner Schutz**

1. Der allgemeine Schutz gilt für alle Kulturgüter und bedarf keiner Eintragung in ein besonderes Register. Unter Allgemeinschutz stehendes Kulturgut darf weder angegriffen noch sonst beschädigt werden (Art. 53 AP I; Art. 16 AP II; Art. 4 Abs. 1 CultPropConv). Es ist auch verboten, Kulturgut, seine unmittelbare Umgebung und die zu seinem Schutz genutzten Geräte der Gefahr der Zerstörung oder Beschädigung auszusetzen, indem es für einen anderen als den ursprünglich vorgesehenen Zweck verwendet wird (Art. 4 Abs. 1 KultPropVerw).
2. Eine Ausnahme hiervon ist nur in Fällen zwingender militärischer Notwendigkeit zulässig (Art. 4 Abs. 2 CultPropConv). Die Entscheidung obliegt dem zuständigen Militärbefehlshaber. Auch Kulturgüter, die der Feind für militärische Zwecke nutzt, sollen soweit wie möglich geschont werden.

3. Die Konfliktparteien treffen ausreichende Vorkehrungen, um zu verhindern, dass Kulturgut für militärische Zwecke genutzt wird.

Beispiel: Am 19. Juni 1944 wurden auf Anordnung der deutschen Behörden alle militärischen Einrichtungen aus Florenz entfernt, um zu verhindern, dass diese reichhaltige Kunststadt zum Kriegsschauplatz wird. Die breiten Alleen rund um die Stadt Florenz auf ihren ehemaligen Befestigungsanlagen galten als Grenze, die von Militärtransporten nicht überschritten werden durfte.

1. Jeglicher Diebstahl, Plünderung, Unterschlagung, Beschlagnahme oder Vandalismus gegen Kulturgut sind verboten (Art. 4 Abs. 3 CultPropConv).
2. Es ist verboten, Kulturgut zum Gegenstand von Repressalien zu machen (Art. 52 Abs. l, 53 lit. c AP I; Art. 4 Abs. 4 CultPropConv).

1. **Besonderer Schutz**

1. Die Vertragsparteien können eine begrenzte Anzahl von Kulturgütern unter besonderen Schutz stellen (Art. 9 CultPropConv).

1. Ein besonderer Schutz kommt nur für folgende Kulturgüter in Betracht (Art. 8 Abs. 1 CultPropConv):

- Zufluchtsorte, die Kulturgüter im Falle eines bewaffneten Konflikts beherbergen sollen;
- **Zentren mit Denkmälern; Und**
- unbewegliches Kulturgut von sehr großer Bedeutung.

1. Besonderer Schutz wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Das zu schützende Objekt muss sich in ausreichender Entfernung von einem großen Industriezentrum oder einem anderen wichtigen militärischen Ziel befinden, das besonders gefährdet ist (Flugplatz, Rundfunkstation, Rüstungsanlage, Hafen oder Bahnhof von relativer Bedeutung, kritische Flussüberquerung). oder Hauptkommunikationsweg) (Art. 8 Abs. 1 lit. a CultPropConv);
- das zu schützende Gut darf nicht für militärische Zwecke genutzt werden (Art. 53 lit. b AP I; Art. 16 AP II; Art. 8 Abs. 1 lit. b CultPropConv);
- Das zu schützende Gut ist in das vom Generaldirektor der UNESCO geführte Internationale Register für besonders geschütztes Kulturgut (Art. 8 Abs. 6 CultPropConv) einzutragen (Art. 12 – 16 RegEx CultPropConv). Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland wurde der im Breisgau (Hochschwarzwald) gelegene Oberrieder Stollen als zentrales Kulturgut-Schutzgebiet in dieses Verzeichnis eingetragen.

1. Auch ein Refugium für bewegliches Kulturgut kann unabhängig von seinem Standort unter besonderen Schutz gestellt werden, wenn es so gestaltet ist, dass es im Falle eines Angriffs aller Wahrscheinlichkeit nach nicht beschädigt wird. Das Gleiche gilt für den Fall, dass sich der um besonderen Schutz bittende Teil verpflichtet, im Falle eines bewaffneten Konflikts ein militärisches Objekt, das sich in der Nähe von Kulturgütern befindet, insbesondere im Falle eines Hafens, Bahnhofs usw., nicht zu nutzen Flugplatz, den gesamten Verkehr von dort umzuleiten (Art. 8 Abs. 2 und 5 CultPropConv).

2. Weder unter besonderem Schutz stehendes Kulturgut noch seine Umgebung dürfen für militärische Zwecke genutzt werden (Art. 9 CultPropConv).
3. Als militärisch genutzt gilt ein Denkmallager auch dann, wenn es für den Transport von Streitkräften oder militärischem Material, auch im Transit, genutzt wird. Gleiches gilt, wenn im Zentrum Tätigkeiten ausgeübt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit militärischen Einsätzen, der Stationierung von Streitkräften oder der Produktion militärischen Materials stehen (Art. 8 Abs. 3 CultPropConv).
4. Die Bewachung von Kulturgütern durch besonders dazu ermächtigte bewaffnete Aufseher oder die Anwesenheit von Polizeikräften, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung sorgen, gelten nicht als Nutzung für militärische Zwecke (Art. 8 Abs. 4 CultPropConv).
5. Ausnahmsweise ist es zulässig, unter besonderem Schutz stehendes Kulturgut zum Angriffsobjekt zu machen, wenn Gründe einer unumgänglichen militärischen Notwendigkeit dies erfordern. Eine solche unvermeidbare militärische Notwendigkeit kann nur der Kommandeur einer Division oder eines übergeordneten Großverbandes feststellen. Vorab ist der zuständige Rechtsberater zu konsultieren. Sofern die Umstände dies zulassen, ist die Entscheidung auch dem Gegner mit angemessener Frist im Voraus mitzuteilen (Art. 11 Abs. 2 CultPropConv). Wird ein Generalkommissar für Kulturgut nominiert (Art. 2 – 1 0 RegEx CultPropConv), so ist dieser unter Angabe der Gründe schriftlich zu informieren (Art. 11 Abs. 3 CultPropConv).
6. Verstößt eine der Konfliktparteien gegen ihre Verpflichtung, Kulturgut unter besonderem Schutz zu schützen, ist die andere Partei, solange dieser Verstoß andauert, von ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung der Immunität des betreffenden Vermögens entbunden. Dennoch muss die letztgenannte Partei den Gegner nach Möglichkeit zunächst auffordern,
 1. den Verstoß innerhalb einer angemessenen Frist einzustellen (Art. 11 Abs. 1 CultPropConv). Darüber hinaus sind nur die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr der aus einem solchen Verstoß entstehenden Gefahr erforderlich sind.
 2. **Schutz von Kulturgut während der Besatzung**
 1. Der Schutz von Kulturgut erstreckt sich auch auf die Besatzungszeit. Dies impliziert, dass die Partei, die ein Gebiet besetzt hält, verpflichtet ist, jeden Diebstahl, jede Plünderung, Beschlagnahme oder sonstige Enteignung von Kulturgütern sowie jeden gegen sie gerichteten Vandalismus zu verbieten, zu verhindern und gegebenenfalls zu unterbinden (Art. 4). Abs. 3 CultPropConv).
 2. Es ist verboten, Institutionen, die sich der Religion, Wohltätigkeit und Bildung sowie den Künsten und Wissenschaften widmen, zu beschlagnahmen, vorsätzlich zu zerstören oder zu beschädigen; das Gleiche gilt für historische Denkmäler und andere Werke der Kunst und Wissenschaft (Art. 56 Haager Verordnung; Art. 52 und 53 lit. a AP I; Art. 16 AP II).
 3. Die Besatzungsmacht unterstützt die Behörden des besetzten Landes soweit wie möglich bei der Sicherung und Erhaltung von Kulturgut (Art. 5 Abs. 1 CultPropConv). Sollten die nationalen Behörden nicht in der Lage sein, solche Erhaltungsmaßnahmen für bereits beschädigtes Kulturgut zu ergreifen, wird die Besatzungsmacht selbst in enger Zusammenarbeit mit diesen Behörden die notwendigsten Maßnahmen einleiten (Art. 5 Abs. 2 CultPropConv).
 4. Jede Konfliktpartei ist verpflichtet, die Ausfuhr von Kulturgut aus einem von ihr während eines internationalen bewaffneten Konflikts besetzten Gebiet zu verhindern (§ l Abs. 1 Protokoll CultPropConv). Sollte trotz dieses Verbots dennoch Kulturgut aus

dem besetzten Gebiet in das Gebiet einer anderen Partei überführt werden,

1.

dieser ist verpflichtet, dieses Vermögen unter seinen Schutz zu stellen. Dies erfolgt entweder bereits automatisch bei der Einfuhr des Vermögens oder, falls dies nicht der Fall ist, zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag der Behörden des betreffenden besetzten Gebiets (Abschnitt I Abs. 2 und 3 Protokoll CultPropConv).

1. **Transport von Kulturgütern**
2. Genehmigte Transporte von Kulturgütern, die ausschließlich der Übertragung solcher Güter dienen, können unter besonderen Schutz gestellt werden. Gegen solche Transporte gerichtete Feindseligkeiten sind verboten (Art. 12 CultPropConv). Es ist auch verboten, solches Eigentum während des Transports zu beschlagnahmen (Art. 14 CultPropConv).
3. Transporte von Kulturgütern, die in dringenden Fällen zur Sicherung besonders wertvollen Kulturgutes durchgeführt werden müssen, ohne dass die Möglichkeit besteht, das Verfahren zur Gewährung eines besonderen Schutzes anzuwenden, sind nach Möglichkeit zu unterlassen. Nach Möglichkeit ist der Gegner vorab über einen solchen Transport zu informieren (Art. 13 CultPropConv).
4. Wird Kulturgut in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates übertragen, so hat dieser Staat dieses mit der gleichen Sorgfalt zu verwahren, mit der er sein eigenes Kulturgut behandelt (Art. 18 lit. a RegEx CultPropConv).

1. **Personal, das sich mit dem Schutz von Kulturgütern befasst**

1. Personal, das sich mit dem Schutz von Kulturgut beschäftigt, ist zu respektieren (Art. 15 CultPropConv).
2. Sollte dieses Schutzpersonal in die Hände des Gegners fallen, ist es ihm gestattet, seine Aufgaben weiterhin wahrzunehmen (Art. 15 CultPropConv).
3. Zu Beginn eines bewaffneten Konflikts ernennt der Generaldirektor der UNESCO einen Generalkommissar für Kulturgut, der gemeinsam mit Inspektoren die Einhaltung der Kulturgutkonvention überwacht (Art. 2-10 RegEx CultPropConv).

Unverwechselbare Kennzeichnung von Kulturgut

1. Unter allgemeinem Schutz stehendes Kulturgut ist durch ein blau-weißes, nach unten gerichtetes Schild zu kennzeichnen (Art. 6, 16 CultPropConv). Dieses Erkennungszeichen darf auch als Identifikationsmittel auf den Armbinden und Ausweisen des mit dem Schutz von Kulturgütern befassten Personals angebracht werden (Art. 17 Abs. 2 lit. c CultPropConv; Art. 21 Abs. 1 RegEx CultPropConv).
2. Schutzpersonal darf ohne berechtigten Grund weder der Personalausweis noch die Armbinde entzogen werden (Art. 21 Abs. 4 RegEx CultPropConv).
3. Kulturgüter (Art. 10 CultPropConv) und Transporte unter besonderem Schutz – nach Genehmigung und als Notfalltransport (Art. 12,13 CultPropConv) – sowie improvisierte Zufluchtsorte (Art. 11 RegEx CultPropConv) müssen das dreifach wiederholte Erkennungszeichen tragen (Art. 17 Abs. 1 CultPropConv). Das Emblem ist in Dreiecksform anzuordnen, mit einem Schild unten und zwei Schilden oben (Art. 16 Abs. 2 CultPropConv).
4. Während eines internationalen bewaffneten Konflikts ist die Verwendung des Erkennungszeichens zu anderen Zwecken als dem Schutz von Kulturgut verboten (Art. 17 Abs. 3 CultPropConv).
5. Generell liegt es im Ermessen der zuständigen Behörden, einen geeigneten Ort für die Anbringung des Erkennungszeichens auf Kulturgütern auszuwählen.
6. Auf Fahrzeugen angebrachte Erkennungszeichen müssen sowohl aus der Luft als auch vom Boden aus bei Tageslicht gut sichtbar sein (Art. 20 Abs. 2 RegEx CultPropConv).
7. Bei unbeweglichem Kulturgut unter besonderem Schutz ist das Emblem am Eingang des betreffenden Gebäudes anzubringen (Art. 20 Abs. 2 lit. b RegEx CultPropConv).
8. Bei einem Zentrum mit Denkmalen unter besonderem Schutz sind die Embleme in regelmäßigen Abständen anzubringen, um den Umfang des Zentrums mit Denkmalen anzuzeigen (Art. 20 Abs. 2 lit. a RegEx CultPropConv).

Kapitel 10 Das Recht des bewaffneten Konflikts auf See I. Allgemein

1. Definitionen

1. Unter dem Begriff Schiff versteht man bemannte Überwasser- und U-Boot-Schiffe. Unter dem Begriff Luftfahrzeug versteht man alle bemannten Transportmittel, die in der Luft über dem Meer oder Land eingesetzt werden oder eingesetzt werden können.
2. Kriegsschiffe sind Schiffe, die zu den Seestreitkräften eines Staates gehören und die äußeren Zeichen tragen, die Kriegsschiffe seiner Nationalität auszeichnen, unter dem Kommando eines von der Regierung ordnungsgemäß beauftragten Offiziers stehen, dessen Name in der Marineliste aufgeführt ist, und mit einer Besatzung bemannt sind, die diesem Befehl untersteht regelmäßige militärische Disziplin. Kriegsschiffe müssen nicht bewaffnet sein.
3. Regierungsschiffe sind Schiffe, die einem Staat gehören oder von diesem betrieben werden und nur für staatliche, nichtkommerzielle Zwecke eingesetzt werden (z. B. Zoll- und Polizeischiffe, staatliche Yachten).
4. Handelsschiffe sind Schiffe, die keine Kriegsschiffe im Sinne von Paragraph 1002 sind und ausschließlich zu Handels- oder Fischereizwecken oder zur gewerblichen Personenbeförderung genutzt werden (unabhängig davon, ob sie privat sind oder sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Staates befinden) oder Privatschiffe mit nichtkommerziellem Charakter (z. B. Yachten). Die bloße Tatsache, dass ein Handelsschiff bewaffnet ist, ändert nichts an seinem rechtlichen Status, es sei denn, es erfüllt die in Absatz 1025 beschriebenen Bedingungen.
5. Handelsschiffe, die gemäß dem VIII. Haager Übereinkommen von 1907 in Kriegsschiffe umgewandelt wurden und somit die Bedingungen der in Absatz 1002 beschriebenen Definition von Kriegsschiffen erfüllen, haben den gleichen Status wie Kriegsschiffe. Der Staat, der ein Handelsschiff in ein Kriegsschiff umwandelt, muss dies so schnell wie möglich auf seiner Kriegsschiffliste vermerken.
6. Unterstützungsschiffe sind Schiffe mit ziviler Besatzung, die der Regierung gehören oder von ihr betrieben werden – d. h. Regierungsschiffe im Sinne von Paragraph 1003 – und die Unterstützungsdienste für die Seestreitkräfte erbringen, ohne Kriegsschiffe zu sein.
7. Militärflugzeuge sind alle Luftfahrzeuge der Streitkräfte eines Staates, die äußere Kennzeichen tragen, die diese Luftfahrzeuge von ihrer Nationalität kennzeichnen. Der kommandierende Soldat muss Angehöriger der Streitkräfte sein und die Besatzung muss der militärischen Disziplin unterliegen. Militärflugzeuge müssen nicht bewaffnet sein.
8. Staatsluftfahrzeuge sind alle dem Staat gehörenden oder von ihm genutzten Luftfahrzeuge, die ausschließlich staatliche Aufgaben erfüllen (z. B. im Zoll- oder

Polizeidienst).

9. Als zivile Luftfahrzeuge gelten alle Luftfahrzeuge außer Militärflugzeugen im Sinne des § 1007 und Staatsluftfahrzeugen im Sinne des § 1008, die ausschließlich der zivilen Beförderung von Passagieren oder Fracht dienen.

1. Geltungsbereich

1. Der Anwendungsbereich des Seekriegsrechts, also der Raum, in dem Seekriegshandlungen im Sinne des § 1014 durchgeführt werden dürfen, umfasst:

- das für Seestreitkräfte zugängliche Territorium der Konfliktparteien,
- die Binnengewässer, die Archipelgewässer und das Küstenmeer der Konfliktparteien,
- die Hohe See einschließlich ausschließlicher Wirtschaftszonen (mit Ausnahme der in Abschnitt 219 oben genannten Gebiete) und
- der Luftraum über diesen Land- und Seegebieten.

1. Binnengewässer sind Gewässer auf der Landseite der Basislinie des Küstenmeeres. Archipelgewässer sind Gewässer auf der landseitigen Seite der Basislinien des Archipels. Das Küstenmeer umfasst die Gewässer auf der seewärtigen Seite der Basislinie oder Archipelbasislinie in einer Breite von höchstens 12 Seemeilen. Die sogenannte Anschlusszone gehört nicht zum Küstenmeer.
2. Ausschließliche Wirtschaftszonen dürfen nicht weiter als 200 Seemeilen von den für die Landbegrenzung des Küstenmeeres relevanten Basislinien ausgedehnt werden. Während Küstenstaaten und Archipelstaaten in ihren Binnengewässern, Archipelgewässern und Küstenmeeren die volle Souveränität ausüben, verfügen sie in der ausschließlichen Wirtschaftszone nur über bestimmte Hoheitsrechte. Letzteres gehört nicht zur Hohen See, aber auch Drittstaaten genießen innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone die Freiheit der Schifffahrt und des Überflugs sowie bestimmte andere Freiheiten. Für Zwecke der Seekriegsführung gehört daher grundsätzlich die ausschließliche Wirtschaftszone neutraler oder nichtkriegführender Staaten zur Hohen See. Allerdings müssen die Rechte der Küsten- und Archipelstaaten gebührend berücksichtigt werden.
3. Die Hohe See umfasst alle Teile des Meeres, die nicht zur ausschließlichen Wirtschaftszone, zum Küstenmeer, zu den Binnengewässern oder zu den Archipelgewässern gehören. Zur Hohen See gehört auch der Festlandsockel neutraler oder nichtkriegführender Staaten. Allerdings müssen die Rechte der Küsten- und Archipelstaaten gebührend berücksichtigt werden.

1. **Zu den Handlungen von Naval Warf zählen Kompetenzen und Grundsätze**

a) Seekriegshandlungen sind Kompetenzen

1. Seekriegshandlungen im Sinne dieses Kapitels sind der Einsatz von Waffen einschließlich der (besonderen) Mittel und Methoden der Seekriegsführung und folgende Maßnahmen der Wirtschaftskriegsführung auf See:

- Besuchen und Suchen
- die Bestellung eines bestimmten Kurses,

- Eroberung von Schiffen,
- Requirierung von Ladung,
- einbringen,
- Beschlagnahme und
- Blockade.

1015. Die folgenden Schiffe und Einheiten sind für die Durchführung von Seekriegshandlungen zuständig:

- Kriegsschiffe und andere Einheiten der Seestreitkräfte,
- Militärflugzeuge und
- Einheiten der Land- und Luftstreitkräfte.

1016. Folgende Schiffe und Personen dürfen keine Seekriegshandlungen durchführen:

- Staatsschiffe, die keine Kriegsschiffe sind, auch wenn sie Unterstützungsdienste für die Seestreitkräfte leisten,
- Staatsflugzeuge außer Militärflugzeugen,
- Handelsschiffe,
- Fischerboote und andere zivile Schiffe,
- Zivilflugzeuge und
- Preisbesatzungen erbeuteter Schiffe.

Die Besatzungen aller Schiffe und Flugzeuge sind jedoch berechtigt, sich gegen Angriffe feindlicher Streitkräfte zu verteidigen.

b) Principles of Naval Warfare

1. Unbeschadet anderer in diesem Kapitel beschriebener Bedingungen sind bei allen

1. Handlungen der Seekriegsführung, insbesondere beim Einsatz von Waffen, die folgenden Grundsätze zu beachten: - Das Recht der Konfliktparteien, Mittel und Methoden der Kriegsführung anzuwenden, ist nicht unbegrenzt.

- Weder die Zivilbevölkerung noch einzelne Zivilisten als solche dürfen Ziel von Angriffen sein.
- Die Konfliktparteien unterscheiden stets zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten.
- Angriffe sind strikt auf militärische Ziele zu beschränken. Die in Kapitel 4 beschriebene Definition militärischer Ziele gilt auch für die Seekriegsführung.
- Bei der Planung oder Entscheidung über Kriegshandlungen auf See oder in der Luft stellen alle Konfliktparteien sicher, dass alle möglichen Vorsichtsmaßnahmen im Einklang mit dem in bewaffneten Konflikten geltenden Völkerrecht getroffen werden, um den Verlust von Leben unter der Zivilbevölkerung und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden.
- Schiffe und Flugzeuge, die kapitulieren, z.B. durch das Hissen der Flagge oder durch andere Mittel der eindeutigen Kapitulation dürfen nicht mehr angegriffen werden.
- Nach jedem Gefecht werden die Konfliktparteien unverzüglich alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um Schiffbrüchige, Verwundete und Kranke zu suchen und zu retten, sie vor Entbehrungen und Misshandlungen zu schützen, die notwendige Versorgung sicherzustellen sowie nach Toten zu suchen und um sie vor der Plünderung zu bewahren.

1. Auch im Seekrieg sind Kriegslistungen zulässig. Im Gegensatz zum Land- und Luftkrieg ist im Seekrieg die Verwendung falscher Flaggen oder militärischer Embleme zulässig (Art. 39 Abs. 3 AP I). Vor der Eröffnung des Feuers muss jedoch immer die wahre Flagge gezeigt werden.
2. Auch im Seekrieg ist Treulosigkeit verboten. Insbesondere ist es verboten, das Emblem des Roten Kreuzes zu Zwecken der Tarnung zu missbrauchen oder einem Schiff auf andere Weise den Anschein eines Lazarettschiffes zu verleihen. Es ist auch verboten, andere dem Roten Kreuz gleichgestellte Unterscheidungszeichen (Art. 45 GC II; Art. 37 AP I) und die Waffenstillstandsfahne missbräuchlich zu verwenden oder Kapitulation oder Bedrängnis vorzutäuschen Senden eines Notsignals oder indem die Besatzung zu Rettungsinseln greift. Darüber hinaus gelten die in § 472 beschriebenen Grundsätze.
3. Es ist verboten, Methoden oder Mittel der Kriegsführung anzuwenden, die darauf abzielen oder zu erwarten sind, dass sie der natürlichen Umwelt weitreichende, langfristige und schwere Schäden zufügen (Art. 35 Abs. 3 API).

II. Militärische Ziele und Schutzobjekte im bewaffneten Konflikt auf See

1. **Feindliche Kriegsschiffe und Militärflugzeuge**

1021. Unbeschadet der im Recht des bewaffneten Konflikts auf See geltenden Grundsätze können feindliche Kriegsschiffe und Militärflugzeuge jederzeit und ohne Vorwarnung angegriffen, versenkt oder beschlagnahmt werden. Solche Schiffe sollten, sofern die Umstände dies zulassen, erst versenkt werden, nachdem die Besatzungen und Schiffspapiere an einen sicheren Ort gebracht wurden. Mit der Requirierung werden solche Schiffe und die Ladung an Bord Kriegsbeute und Eigentum des ergreifenden Staates, da sie nicht unter das Pachtrecht fallen. In die Hände des Gegners geratene Besatzungsmitglieder werden zu Kriegsgefangenen. Gleiches gilt für Personen an Bord, die die Streitkräfte begleiten.

1. **Feindliche Handelsschiffe, ihre Fracht, Passagiere und Besatzung**

1. **Feindliche Handelsschiffe**

1. Grundsätzlich wird der Feindcharakter eines Handelsschiffs durch die Flagge bestimmt, die das Schiff führen darf (Art. 57 London Decl 1909).
2. Im Verhältnis zu feindlichen Handelsschiffen dürfen alle wirtschaftlichen Kriegshandlungen auf See ohne Rücksicht auf die Ladung und deren Eigentümer durchgeführt werden. Das Gleiche gilt grundsätzlich auch für andere seetüchtige private Wasserfahrzeuge wie Yachten und Sportboote, wobei besondere Schutzbestimmungen gelten. Das
 1. Preisgeldgesetz gilt auch für Wracks und unfertige Neubauten. Nach der Kaperung eines feindlichen Handelsschiffes muss in einem Prisengerichtsverfahren entschieden werden, ob die Kaperung rechtmäßig war. Mit der Bestätigung durch das Prisengericht geht das Schiff in das Eigentum des erobernden Staates über.
 2. Einem Handelsschiff einer der Konfliktparteien, das sich zu Beginn der Feindseligkeiten in feindlichen Häfen befindet, ist die freie Ausfahrt innerhalb einer angemessenen Frist gestattet. Es kann mit einem Passierschein ausgestattet werden, der es ihm erlaubt, zu seinem Bestimmungshafen oder jedem anderen angegebenen Hafen weiterzufahren (Art. 1 HC VI). Handelsschiffe, die aufgrund von Umständen höherer Gewalt den feindlichen Hafen nicht innerhalb der festgesetzten Frist verlassen können oder deren Auslaufen nicht gestattet wurde, können nicht beschlagnahmt werden. Der Kriegführende darf solche Schiffe nur mit der Verpflichtung zurückhalten, sie nach dem bewaffneten Konflikt zurückzugeben oder gegen Zahlung einer Entschädigung zu requirieren (Art. 2 HC VI). Diese Regeln betreffen nicht Handelsschiffe, deren Konstruktion erkennen lässt, dass sie für den Umbau in Kriegsschiffe bestimmt sind (Art. 5 HC VI).

3. Unbeschadet der im Recht des bewaffneten Konflikts auf See geltenden Grundsätze sind feindliche Handelsschiffe militärische Ziele und können jederzeit ohne Vorwarnung angegriffen werden, wenn sie:
4. sich an Kriegshandlungen beteiligen, z.B. Minen legen, Minen räumen, Unterseekabel und Pipelines durchtrennen, andere Handelsschiffe besuchen, durchsuchen oder angreifen;
5. einen wirksamen Beitrag zu militärischen Aktionen leisten, z.B. durch den Transport von militärischem Material, Truppentransport oder Nachschub;
6. Einbindung in das Nachrichtensystem des Feindes oder dessen Unterstützung, gegebenenfalls vorbehaltlich einer vorherigen politischen Entscheidung;
7. Segeln unter Konvoi feindlicher Kriegsschiffe oder Militärflugzeuge;
8. Weigerung eines Befehls, einen Besuch, eine Durchsuchung oder Gefangennahme zu stoppen oder sich aktiv zu widersetzen oder
9. die Ausübung einer anderen Tätigkeit, die sie unter die Definition eines militärischen Ziels bringt.
10. Feindliche Handelsschiffe dürfen nur zerstört werden, wenn es unmöglich ist, sie in einen Hafen des eigenen Verbündeten zu bringen, und ohne zuvor die Passagiere, Besatzungen und Schiffspapiere an einen sicheren Ort gebracht zu haben (Art. 2 LondonProt 1936). Die Boote des Schiffes gelten nicht als sicherer Ort, es sei denn, die Sicherheit der Passagiere und der Besatzung ist bei den gegebenen See- und Wetterbedingungen durch die Nähe zum Land oder die Anwesenheit eines anderen Schiffes, das in der Lage ist, sie aufzunehmen, gewährleistet Vorstand (Art. 2 LondonProt 1936). Nach Möglichkeit werden auch die persönlichen Gegenstände der Passagiere und der Besatzung geborgen.
11. **Ladung feindlicher Handelsschiffe**
12. Der feindliche oder neutrale Charakter der Ladung wird durch die Nationalität des Eigentümers oder, wenn der Eigentümer ein Staatenloser ist, durch seinen Wohnsitz bestimmt (Art. 57 London Decl 1909). Bei Organisationen und Unternehmen ist deren Sitz maßgeblich. Wenn nach Ausbruch der Feindseligkeiten feindliches Eigentum an Gütern während des Transports übertragen wird, behalten diese ihren Feindcharakter, bis sie ihren Bestimmungsort erreichen (Art. 60 London Decl 1909).
13. Feindliche Ladung an Bord feindlicher Schiffe kann beschlagnahmt und beschlagnahmt werden, unabhängig davon, ob es sich bei der Ladung um Schmuggelware handelt oder ob es sich um staatliches oder privates Eigentum handelt.

1. Neutrale Ladung an Bord feindlicher Schiffe ist kostenlos. Diese Ladung kann jedoch beschlagnahmt und beschlagnahmt werden, wenn:

- es ist Schmuggelware, z. G. Güter, die für den Gegner bestimmt sind und dazu geeignet sind, für Kriegszwecke verwendet zu werden;
- wenn das Schiff eine Blockade durchbricht, es sei denn, der Frachter weist nach, dass er zum Zeitpunkt der Beladung die Absicht, die Blockade zu durchbrechen, weder kannte noch kennen musste; oder wenn ja
- Unter einem Konvoi feindlicher Kriegsschiffe zu segeln oder sich an einer anderen Aktivität zu beteiligen, die sie unter die Definition eines militärischen Ziels stellt.

1. Die an Bord feindlicher Schiffe gefundene private und offizielle Postkorrespondenz ist unverletzlich. Wird ein Schiff, das solche Postkorrespondenz befördert, gekapert, so hat der Häscher dafür zu sorgen, dass die Korrespondenz unverzüglich weitergeleitet wird (Art. 1 HC XI). Vor dem Untergang

Eine Schiffspostkorrespondenz soll soweit möglich wiederhergestellt und weitergeleitet werden. Das feindliche Schiff selbst, auch wenn es ein Postschiff ist, unterliegt der Kapitulation. Das Verbot der Beschlagnahme von Postsendungen gilt nicht für Postsendungen, die für einen blockierten Hafen bestimmt sind oder von dort ausgehen. Von der Pfändung ausgenommen sind Pakete, soweit sie für neutrale Personen bestimmt sind und keine Schmuggelware enthalten. Der Entführer ist berechtigt, Postsäcke zu öffnen und deren Inhalt zu prüfen. Die Unverletzlichkeit gilt nicht für in Briefsendungen enthaltene Schmuggelware.

1. **Folgende Gegenstände dürfen nicht eingezogen werden:**

- Gegenstände, die den Passagieren oder der Besatzung eines gekaperten Schiffes gehören und für deren persönlichen Gebrauch bestimmt sind;
- Material, das ausschließlich zur Behandlung von Verwundeten und Kranken, zur Vorbeugung von Krankheiten oder zu religiösen Zwecken bestimmt ist, sofern der Transport dieses Materials von der erbeutenden Partei genehmigt wurde (Art. 35 GK I; Art. 38 GK II);
- Instrumente und anderes Material von Hilfsorganisationen;
- Kulturgut;
- Postkorrespondenz der nationalen Kriegsgefangenen-Informationsbüros (Art. 122 GK III) und der Zentralen Kriegsgefangenen-Informationsagentur (Art. 123 GK III);
- Post- und Hilfssendungen für Kriegsgefangene und Zivilinternierte sowie von diesen Personen versandte Postsendungen;
- Hilfslieferungen, die für die Bevölkerung des besetzten Gebietes bestimmt sind, sofern die Bedingungen eingehalten werden, die der Eroberer an die Beförderung dieser Lieferungen geknüpft hat (Art. 59 GK IV); Und
- Hilfslieferungen, die für die Bevölkerung eines Gebiets unter der Kontrolle einer Konfliktpartei bestimmt sind, mit Ausnahme besetzter Gebiete (Art. 70 AP I).

1. Besatzungen und Passagiere feindlicher Handelsschiffe

1. Die Kapitäne, Offiziere und Besatzungen feindlicher Handelsschiffe werden, wenn sie Staatsangehörige des feindlichen Staates sind, zu Kriegsgefangenen (Art. 4 A Nr. 5 GC III), es sei denn, sie verpflichten sich schriftlich, während der Dauer der Feindseligkeiten keinen Dienst zu leisten im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt (Art. 6 HC XI). Wenn sie nachweisen, dass sie Staatsangehörige eines neutralen Staates sind, geraten sie nicht in Kriegsgefangenschaft (Art. 5 HC XI). Die Bestimmungen über die Freilassung von
 1. Besatzungsmitgliedern gelten nicht, wenn das Schiff eine Tätigkeit ausgeübt hat, die es unter die Definition eines militärischen Ziels stellt.
 2. Passagiere feindlicher Handelsschiffe werden grundsätzlich freigelassen. Passagiere, die an Feindseligkeiten teilgenommen haben oder auf dem Weg zu den feindlichen Streitkräften sind, können festgenommen werden. Sie werden zu Kriegsgefangenen, wenn sie einer der in Artikel 4 der Dritten Genfer Konvention genannten Kategorien

angehören. Bestehen Zweifel an der Zugehörigkeit zu einer dieser Kategorien, genießen sie bis zur Feststellung ihres Status durch das zuständige Gericht den Schutz von Kriegsgefangenen (Art. 5 GK III). Passagiere, die Angehörige der feindlichen Streitkräfte sind, werden in Kriegsgefangenschaft genommen.

3. **Geschützte feindliche Schiffe (ausgenommen Krankenhausschiffe und Schiffe unter ähnlichem Schutz)**
4. 1034. Folgende feindliche Schiffe, die besonderen Schutz genießen, dürfen weder angegriffen noch beschlagnahmt werden:

- Schiffe, die Material befördern, das ausschließlich zur Behandlung von Verwundeten und Kranken oder zur Vorbeugung von Krankheiten bestimmt ist, sofern die Einzelheiten der Sendung genehmigt wurden (Art. 38 GK II),
- Schiffe, die Hilfsgüter für die Zivilbevölkerung eines besetzten Gebietes befördern, sofern die mit der Beförderung verbundenen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 23 GK IV), – Schiffe, die mit Zustimmung der kriegführenden Parteien Hilfsgüter für die befördern Zivilbevölkerung von Gebieten unter der Kontrolle einer Konfliktpartei, die nicht besetzte Gebiete sind (Art. 70 AP I),
- Schiffe, die ausschließlich zum Fischfang entlang der Küste eingesetzt werden, oder kleine Boote, die im örtlichen Handel eingesetzt werden (Art. 3 HC XI),
- Schiffe, die mit religiösen, nichtmilitärischen, wissenschaftlichen oder philanthropischen Missionen beauftragt sind (Art. 4 HC XI),
- Schiffe, die ausschließlich der Übertragung von Kulturgut dienen (Art. 14 CultPropConv),
- **Schiffe, die ausschließlich dem Transport von Parlamentariern oder dem Austausch von Kriegsgefangenen dienen (Kartellschiffe),**
- Schiffe, die über ein anerkanntes Geleitschreiben verfügen, sofern sie die ihnen auferlegten Vorbehalte beachten, und
- unbeschadet des Rechts, Passagierschiffe auf hoher See zu beschlagnahmen, die ausschließlich der Beförderung von Zivilisten dienen, während sie an einer solchen Beförderung beteiligt sind. Das Recht, solche Schiffe anzuhalten und zu durchsuchen, bleibt unberührt.
- 1035. Der besondere Schutz endet, wenn diese Schiffe die ihnen gesetzlich auferlegten Bedingungen nicht erfüllen, wenn sie ihren Auftrag missbrauchen oder eine andere Tätigkeit ausüben, die sie unter die Definition eines militärischen Ziels stellt.

1. **Geschützte feindliche Flugzeuge (außer medizinische Flugzeuge)**
2. 1036. Die Bestimmungen der §§ 1034 und 1035 gelten auch für feindliche Luftfahrzeuge, die den genannten Zwecken dienen und ausschließlich in festgelegten Korridoren operieren. Von solchen Luftfahrzeugen kann verlangt werden, dass sie auf dem zu durchsuchenden Boden oder Wasser landen.

1. **Andere geschützte Objekte**
2. 1037. Unterseeische Kabel und Rohrleitungen, die besetzte Gebiete mit neutralen Gebieten verbinden, dürfen nicht beschlagnahmt oder zerstört werden. Unterseeische Kabel und Rohrleitungen, die Teile des Territoriums einer Konfliktpartei oder der Territorien von
3. Konfliktparteien oder der Territorien von Konfliktparteien und Neutralen verbinden, können im Anwendungsbereich des Seekriegsrechts unterbrochen werden militärische Notwendigkeit.

1. **Ziele an Land**
2. 1038. Für Ziele an Land gelten vorbehaltlich der Bestimmungen zum Schutz der Zivilbevölkerung und der allgemeinen Grundsätze des Seekriegsrechts folgende Regelungen: Die Bombardierung von verteidigten Orten, Häfen und Gebäuden an feindlichen Küsten ist zulässig. Die Verminung von Häfen und Küstenanlagen allein reicht nicht aus, um eine Bombardierung zu rechtfertigen (Art. l HCIX). Militärische Ziele, die sich in nicht verteidigten Orten oder Häfen befinden, dürfen bombardiert werden, wenn keine anderen Mittel zur Zerstörung dieser Ziele zur Verfügung stehen und wenn die örtlichen Behörden der Aufforderung zur Zerstörung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen sind (Art. 2 HC IX). . Das Fehlen einer solchen Vorladung kann durch dringende militärische Gründe gerechtfertigt sein. Besteht die Möglichkeit, dass diese Ziele durch Landungstruppen zerstört werden, ist eine Bombardierung nicht zulässig.

III. Besondere Bestimmungen über Mittel und Methoden der Seekriegsführung

1. **Minenkrieg**
2. **Arten der Minenkriegsführung, Prinzipien**
3. Bei der Verlegung von Minen werden folgende Arten unterschieden:
4. Schutzbergbau, d.h. Minenlegen in befreundeten Hoheits- und Binnengewässern;
5. Defensiver Bergbau, d. h. das Legen von Minen in internationalen Gewässern zum Schutz von
6. Durchgänge, Häfen und ihre Eingänge;

- Offensiver Bergbau, also das Legen von Minen in feindlichen Hoheits- und Binnengewässern oder in überwiegend vom Gegner kontrollierten Gewässern.
- Jede Art der Minenlegung, sei es vor oder nach Beginn eines bewaffneten Konflikts, unterliegt den Grundsätzen wirksamer Überwachung, Risikokontrolle und Warnung (HC VIII). Insbesondere sind alle möglichen Vorsichtsmaßnahmen für die Sicherheit einer friedlichen Schifffahrt zu beachten.
- Minenlegen vor Beginn eines bewaffneten Konflikts
- Schutzbergbau ist in Krisenzeiten bereits zulässig, vorbehaltlich des Rechts auf friedliche Durchfahrt fremder Schiffe durch Hoheitsgewässer. Wenn es zum Schutz seiner Sicherheit unerlässlich ist und die Schiffe entsprechend gewarnt wurden, kann der Küstenstaat die friedliche Durchfahrt durch bestimmte Teile seiner Hoheitsgewässer vorübergehend untersagen. Bei Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, besteht in Krisenzeiten kein Anspruch auf Schutzbergbau.
- Minenlegen während eines bewaffneten Konflikts
- Während eines bewaffneten Konflikts ist Schutzbergbau ohne die vor Beginn geltenden Beschränkungen zulässig. Grundsätzlich ist Verteidigungsbergbau erst nach Beginn des bewaffneten Konflikts zulässig; Die Schifffahrtswege neutraler und nichtkriegführender Staaten sind in angemessenem Umfang offenzuhalten, sofern die militärischen Umstände dies zulassen. Offensiver Bergbau ist nur in Ausübung des Rechts der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung (Artikel 51 der UN-Charta) zulässig, was einen bewaffneten Angriff voraussetzt. Aggressive Handlungen unterhalb der Grenze eines bewaffneten Angriffs reichen als Motiv nicht aus. Offensiver Bergbau dient möglicherweise nicht nur dem Zweck, die Handelsschifffahrt zu unterbinden.
- Pflichten nach der Einstellung der Feindseligkeiten

- Am Ende der Feindseligkeiten müssen die Konfliktparteien ihr Möglichstes tun, um im Interesse einer sicheren Schifffahrt die von ihnen gelegten Minen zu beseitigen (Art. 5 HC VIII).

1. Torpedos

1044. Torpedos, die ihr Ziel verfehlt haben, müssen unschädlich gemacht werden (Art. 1 HC VIII). Beim Einsatz von Torpedos ist entsprechend den Grundsätzen der Seekriegsführung darauf zu achten, dass nur militärische Ziele und nicht andere Schiffe und Gegenstände beschädigt werden.

1. Raketen

1045. Für den Einsatz von Flugkörpern einschließlich Marschflugkörpern auf See gelten die allgemeinen Grundsätze des Seekriegsrechts.

1. Submarine Warf are

1. Für U-Boote gelten die gleichen Regeln des Völkerrechts wie für Überwasserschiffe (Art. 1 LondonProt 1936).
2. Handelsschiffe, die den Anforderungen eines militärischen Ziels genügen, können ohne Vorwarnung auch von U-Booten angegriffen und versenkt werden. Ein U-Boot, das ein feindliches Handelsschiff kapern will, das nicht den Anforderungen eines militärischen Ziels entspricht, muss zunächst auftauchen. Es darf das Handelsschiff nicht versenken, ohne zuvor die Passagiere, die Besatzung und die Schiffspapiere an einen sicheren Ort gebracht zu haben (Art. 2 LondonProt 1936). Weigert sich das Handelsschiff, auf ordnungsgemäße Vorladung anzuhalten, oder leistet es aktiven Widerstand zur Besichtigung oder Durchsuchung, so ist dem U-Boot ein Angriff ohne Vorwarnung gestattet.

5. Maritime Sperrzonen

1. Eine maritime Sperrzone ist ein abgegrenzter Bereich des Meeres und des darüber liegenden Luftraums, in dem eine Konfliktpartei weitreichende Kontrollrechte ausübt und den Zugang für Schiffe und Luftfahrzeuge verbietet. Sein Zweck besteht darin, die Identifizierung militärischer Ziele und die Abwehr feindlicher Handlungen zu erleichtern, nicht jedoch die Kriegswirtschaft des Gegners anzugreifen. Es wird zwischen statischen und beweglichen Sperrzonen unterschieden. Eine statische Sperrzone umfasst einen durch Koordinaten definierten Raum in drei Dimensionen, d. h. einen bestimmten Bereich des Meeres und den Luftraum über diesem Bereich. Eine bewegliche Sperrzone umfasst den Raum in drei Dimensionen um Einheiten der Seestreitkräfte und ändert daher ihre Position, wenn sich die Einheit bewegt.

Beispiel: Während des Zweiten Weltkriegs richteten sowohl England – im Skagerrak – als auch Deutschland – rund um die Britischen Inseln – maritime Sperrzonen ein.

1. Die Einrichtung statischer maritimer Sperrzonen als völkerrechtliche Ausnahme ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Einrichtung der maritimen Sperrzone muss wirksam sein. Daher müssen so viele Einheiten der Luft- und Seestreitkräfte mit der Sicherung der Sperrzone beauftragt werden, dass eine ausreichende Chance besteht, alle in diese Zone einfahrenden Schiffe zu treffen.
- Die Größe und Dauer sowie die in Sperrzonen beanspruchten Rechte dürfen keinesfalls über die legitimen nationalen Sicherheits- und Verteidigungsanforderungen hinausgehen. Schiffen in der Sperrzone muss eine angemessene Zeit zum Verlassen der Sperrzone eingeräumt werden.
- Die Grenzen von Sperrzonen, die Beschränkungen des See- und Flugverkehrs innerhalb und über diesen Gebieten und die zu ergreifenden Kontrollmaßnahmen werden nach den Grundsätzen der militärischen Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit festgelegt. Soweit es militärische Erwägungen zulassen, sollen bestimmte Passagen, auf denen nur das Recht zum Anhalten und Durchsuchen ausgeübt wird, für neutrale Schiffe freigehalten werden.
- Die Größe, die genauen Grenzlinien und die Dauer des Bestehens einer Sperrzone werden öffentlich bekannt gegeben. Wenn eine Sperrzone in Teilzonen unterteilt ist, ist es notwendig, das Ausmaß der Beschränkungen und die Grenzen jeder einzelnen Teilzone festzulegen.

1. Die Einrichtung beweglicher Seesperrzonen ist nur zulässig, wenn sie in allgemeiner Form öffentlich bekannt gegeben werden. In der Bekanntmachung sind die beantragten Rechte festzulegen. Die Größe beweglicher Seesperrzonen, die Beschränkungen des See- und Luftverkehrs in und über ihnen sowie die durchzuführenden Kontrollmaßnahmen sind nach den Grundsätzen der militärischen Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu bestimmen. Der Einsatz von Waffen in solchen Zonen ist auf militärische Zwecke zu beschränken.

1. Blockade

1. Eine Blockade ist ein Mittel, um eine feindliche Küste oder einen feindlichen Hafen zu blockieren, sodass Schiffe und Flugzeuge am Ein- und Auslaufen gehindert werden. Der Zweck von Blockaden besteht darin, eine feindliche Küste von ihrer Logistik abzuschneiden, ohne direkt die Eroberung dieser Küste zu beabsichtigen. Das Aushungern der Zivilbevölkerung als Mittel der Kriegsführung ist verboten (Art. 49 Abs. 3 iVm Art. 54 Abs. 1 AP I). Es ist auch verboten, Hilfslieferungen für die Zivilbevölkerung zu behindern (Art. 70 AP I). 1052. Eine Blockade wird von der Regierung der am Konflikt beteiligten Partei oder von einem von dieser Regierung autorisierten Befehlshaber erklärt und angezeigt (Art. 8 LondonDecl 1909). Es ist auch den neutralen Mächten mitzuteilen (Art. 11 London Decl 1909). Jede Verlängerung und Aufhebung der Blockade wird auf die gleiche Weise erklärt und bekannt gegeben (Art. 12 London Decl 1909). Eine Blockadeerklärung muss folgende Angaben enthalten:

- Tag, an dem die Blockade beginnt;
- geografische Grenzen des blockierten Küstenstreifens;
- die Gnadentage, die neutralen Schiffen für die Ausfahrt gewährt werden (Art. 9 London Decl 1909).

1053. Um bindend zu sein, muss eine Blockade wirksam sein (Art. 4 ParisDecl 1856). Es muss mit ausreichend Streitkräften aufrechterhalten werden, um den Zugang zur blockierten Küste zu verhindern. Zulässig sind auch Fernblockaden, d. h. die Blockade und Kontrolle der feindlichen Küste durch Streitkräfte, die einen größeren Abstand zur blockierten Küste einhalten. Eine Blockade gilt als wirksam, wenn die Ship-to-Shore-Logistik unterbrochen wird. Der Luftverkehr muss nicht gestoppt werden. Eine auf andere Weise errichtete Barrikade, z.B. durch in der Einfahrt versenkte Schiffe stellt keine Blockade dar. Auch die Verminung von Küsten und Häfen wird die Anwesenheit von Kriegsschiffen nicht kompensieren, selbst wenn alle Bewegungen durch die Minen vorübergehend gestoppt werden. Die Wirksamkeit einer Blockade wird nicht in Frage gestellt, wenn die Blockadetruppe wegen schlechten Wetters (Art. 4 London Decl 1909) oder zur Verfolgung eines Blockadeläufers vorübergehend abgezogen wird. Eine unwirksame Sperre ist nicht mehr bindend. Die Blockade endet mit der Abwehr der Blockadekräfte durch den Feind oder mit deren vollständiger oder teilweiser Vernichtung, auch wenn unverzüglich neue Kräfte mit dieser Aufgabe beauftragt werden. In diesem Fall muss die Blockade erneut erklärt und angezeigt werden (Art. 12 LondonDecl 1909).

Kapitel 11 Das Gesetz der Neutralität

1. **Allgemein**

1. Neutralität (von lateinisch ne-uter = nicht beides) wird im Völkerrecht als der Status eines Staates definiert, der sich nicht an einem bewaffneten Konflikt zwischen anderen Staaten beteiligt. Die Folge des Neutralitätsstatus sind Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen dem neutralen Staat einerseits und den Konfliktparteien andererseits.
2. Quellen des Völkerrechts der Neutralität sind Gewohnheitsrecht und – für bestimmte Fragestellungen – internationale Übereinkommen (HC V; HC XIII).
3. Die Charta der Vereinten Nationen und auf der Charta basierende Beschlüsse des Sicherheitsrats können unter bestimmten Umständen das traditionelle Gesetz der Neutralität ändern. Daher gelten für Sanktionen der Vereinten Nationen besondere Regeln, die vom traditionellen Neutralitätsrecht abweichen. Das Gesetz der Neutralität wurde jedoch durch die Charta der Vereinten Nationen nicht generell außer Kraft gesetzt.
4. Nach dem allgemeinen Völkerrecht steht es jedem Staat frei, sich an einem bewaffneten Konflikt zu beteiligen oder nicht. Allerdings darf sich ein Staat nach geltendem Recht nur auf der Seite des Opfers eines bewaffneten Angriffs beteiligen (kollektive Selbstverteidigung), nicht auf der Seite des Angreifers.
5. Übernimmt ein Staat bereits im Frieden eine gesetzliche Verpflichtung, im Falle eines bewaffneten Konflikts neutral zu bleiben, spricht man von dauerhafter Neutralität. Es verlangt, dass sich der neutrale Staat bereits im Frieden in keiner Weise militärisch engagiert und keine Handlungen begeht, die ihn daran hindern würden, seinen Pflichten als Neutraler in einem bewaffneten Konflikt nachzukommen.

Beispiele: Die dauerhafte Neutralität der Schweiz besteht seit dem Wiener Kongress 1815.
Von einer solchen gesetzlichen Verpflichtung zu unterscheiden ist eine Politik der Neutralität.

1. Abgesehen von den Regeln, die im Falle einer gesetzlich begründeten dauerhaften Neutralität bereits in Friedenszeiten gelten, beginnt die Neutralität eines Staates mit dem Ausbruch eines bewaffneten Konflikts erheblichen Ausmaßes zwischen anderen Staaten.
2. Der neutrale Status erlischt mit dem Ende des bewaffneten Konflikts oder dadurch, dass der neutrale Staat Konfliktpartei wird. Allerdings führen weder begrenzte Aktionen der bewaffneten Neutralitätsverteidigung noch die Verletzung einzelner Neutralitätspflichten durch den Staat allein dazu, dass dieser Staat als Konfliktpartei angesehen werden muss.

1. **Die Rechte und Pflichten der Neutralen**

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Territorium eines neutralen Staates ist unantastbar. Es ist verboten, auf diesem Gebiet Kriegshandlungen zu begehen (Art. 1 HC V).

2. Ein neutraler Staat ist verpflichtet, jeder Verletzung seiner Neutralität, notfalls auch mit Gewalt, Widerstand zu leisten (Art. 5 HC V; Art. 2, 9, 24 HC XIII). Diese Verpflichtung wird jedoch durch das internationale Gewaltverbot eingeschränkt. Gesetzlich zulässig sind nur solche Maßnahmen der Neutralitätsverteidigung, die auch als Notwehr gegen einen bewaffneten Angriff gerechtfertigt sind.
3. Ein neutraler Staat darf keine der Konfliktparteien unterstützen. Insbesondere ist die Lieferung von Kriegsschiffen, Munition und Kriegsmaterial anderer Art verboten (Art. 6 HC XIII). Humanitäre Hilfe für die Opfer des Konflikts stellt keinen Verstoß gegen die Neutralität dar (Art. 14 HC V), selbst wenn diese Hilfe nur den Opfern einer Partei geleistet wird.
4. Ein neutraler Staat darf sich in keinem Fall an Kriegshandlungen der Konfliktparteien beteiligen.
5. Die staatliche Praxis hat die bisher übliche Regel geändert, dass ein neutraler Staat nicht verpflichtet ist, die Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsmaterial durch Privatpersonen
 1. zugunsten einer der Konfliktparteien zu verbieten (Art. 7 HC V). Soweit Waffenausfuhren einer staatlichen Kontrolle unterliegen, ist die Genehmigung einer solchen Ausfuhr als unneutrale Dienstleistung anzusehen.
 2. Staatsangehörige neutraler Staaten können auf eigenes Risiko in den Dienst einer der Konfliktparteien treten (Art. 6 HC V). In einem solchen Fall sind sie wie Staatsangehörige der jeweiligen Konfliktpartei zu behandeln (Art. 17 HC V). Das Verbot der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern ist zu beachten (Art. 47 AP I; Söldnerkonvention von 1989; siehe oben Abschnitt 303).
 3. Es ist verboten, auf neutralem Territorium Truppen zu rekrutieren und aufzustellen, um einer der Konfliktparteien zu helfen (Art. 4 HC V).
 4. War on Land
 5. Truppen- oder Nachschubbewegungen dürfen nicht auf neutralem Territorium durchgeführt werden (Art. 2 HC V). Der neutrale Staat kann die Durchfuhr von Verwundeten und Hilfsgütern gestatten (Art. 14 HC V).
 6. Es gilt nicht als unneutraler Dienst, wenn ein neutraler Staat einer Konfliktpartei die Nutzung allgemein zugänglicher Kommunikationsmittel auf seinem Territorium gestattet. Der neutrale Staat darf jedoch auf seinem Territorium keine besonderen Kommunikationsmittel für eine Konfliktpartei installieren oder zulassen (Art. 3 HC V).
 7. Neutrale Staaten müssen Kräfte der Konfliktparteien internieren, die neutrales Territorium betreten (Art. 11, 12 HC V). Entflohenen Kriegsgefangenen, die im Gebiet des neutralen Staates verbleiben dürfen, kann ein bestimmter Wohnort zugewiesen werden (Art. 13 HCV).
 8. Naval Warf are a)
 9. Allgemein
 1.
 1. Die Binnengewässer, die Archipelgewässer und das Küstenmeer neutraler Staaten sind zu respektieren (Art. 1 HC XIII). Es ist verboten, in solchen Gewässern Kriegshandlungen zu begehen (Art. 2 HC XIII).
 2. Den Konfliktparteien ist es untersagt, neutrale Häfen oder Hoheitsgewässer als Stützpunkt für Marineoperationen zu nutzen (Art. 5 HC XIII).
 3. Kriegshandlungen dürfen weder in neutralen Gewässern noch auf neutralem Territorium begangen werden (Art. 2 HC XIII). Zu den verbotenen Kriegshandlungen

gehört die allgemeine Ausübung des Kriegsrechts, wie Anhalten, Besuch und Durchsuchung, Anweisungen zur Einhaltung eines bestimmten Kurses und Kapern von Handelsschiffen (Art. 2 HC XIII).

4. Wird ein Schiff von einer am Konflikt beteiligten Partei in den Gewässern eines neutralen Staates gekapert, muss dieser, solange sich die Beute noch in seinem Zuständigkeitsbereich befindet, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um die Beute und ihre Besatzung freizulassen. Die Preismannschaft muss interniert sein (Art. 3 Abs. 1 HC XIII).
5. Ein neutraler Staat kann die Freilassung eines in seinen Gewässern gefangenen Schiffes auch dann verlangen, wenn das Schiff diese Hoheitsgewässer bereits verlassen hat (Art. 3 Abs. 2 HC XIII).
6. Nimmt ein Schiff eines neutralen Staates verwundete, kranke oder Schiffbrüchige an Bord, muss es im Rahmen des Völkerrechts dafür Sorge tragen, dass diese Personen sich nicht mehr an Feindseligkeiten beteiligen (Art. 15 GK II).
7. Für die Verlegung von Unterwasserminen gelten für neutrale Staaten die gleichen Sicherheitsvorschriften wie für die Konfliktparteien (Art. 4 Abs. 1 HC VIII). Sie müssen die Lage der Minenfelder den Regierungen der Seestaaten unverzüglich mitteilen (Art. 4 Abs. 2 HC VIII).
8. Ein neutraler Staat ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen,
 1. um die Ausrüstung oder Bewaffnung eines Schiffes in seinem Hoheitsgebiet zu verhindern, von dem er Grund zu der Annahme hat, dass es für Kriegshandlungen gegen eine ausländische Macht bestimmt ist. Es ist außerdem verpflichtet, das Auslaufen von Schiffen zu verhindern, die in seinem Zuständigkeitsbereich ganz oder teilweise für den Einsatz im Krieg umgebaut wurden (Art. 8 HC XIII).
 2. Innocent Passage, Transit Passage und Archipelagic Sea Lanes Passage
 3. Die Durchfahrt von Kriegsschiffen von Konfliktparteien und von Prisen durch das Küstenmeer und die Archipelgewässer eines neutralen Staates stellt keinen Verstoß gegen die Neutralität dar (Art. 10 HC XIII). Während die Durchfahrt durch internationale Meerengen und die Durchfahrt auf Schärenseewegen das Recht auf Überflug (Art. 38; 53 LOS-Übereinkommen) und das Recht auf Durchfahrt im Unterwassermodus einschließt, bestehen solche Rechte nicht für die friedliche Durchfahrt außerhalb dieser Routen. Das Recht auf friedliche Durchfahrt unterliegt den folgenden Bestimmungen.
 4. Grundsätzlich ist es Kriegsschiffen der Konfliktparteien nicht gestattet, sich länger als vierundzwanzig Stunden in neutralen Häfen, Reeden oder Hoheitsgewässern aufzuhalten. Der neutrale Staat kann diese Frist verlängern oder den Aufenthalt solcher Schiffe in seinen Gewässern ganz verbieten (Art. 12 HC XIII). Kriegsschiffe der Konfliktparteien dürfen ihren Aufenthalt nicht über die zulässige Zeit hinaus verlängern, außer aufgrund von Schäden oder Wetterstress. Sie müssen abreisen, sobald die Ursache der Verzögerung nicht mehr besteht (Art. 14 HC XIII).
 5. In neutralen Häfen und Reeden dürfen Kriegsschiffe der Konfliktparteien nur solche Reparaturen durchführen, die zur Wiederherstellung ihrer Seetüchtigkeit unbedingt erforderlich sind. Die Wiederherstellung der Kampfbereitschaft dieser Schiffe kann kein Grund für eine Verlängerung der zulässigen

Aufenthaltsdauer sein. Auch Aktivitäten zur Steigerung ihrer Kampffähigkeit sind verboten (Art. 17 HC XIII).

6. Kriegsschiffe der Konfliktparteien dürfen in neutralen Hoheitsgewässern weder ihre Besatzungen ergänzen noch ihre Bewaffnung oder ihren militärischen Nachschub auffüllen oder erhöhen (Art. 18 HC XIII).
7. Kriegsschiffe der Konfliktparteien dürfen nur in neutralen Häfen und Reeden Nachschub leisten, um ihren Nachschub auf den normalen Friedensstandard zu bringen (Art. 19 HC XIII).
8. In neutralen Häfen und Reeden dürfen Kriegsschiffe der Konfliktparteien nur so viel Treibstoff transportieren, dass sie den nächstgelegenen Hafen im eigenen Land erreichen können (Art. 19 HC XIII). Diese Schiffe dürfen ihre Treibstoffvorräte in einem Hafen desselben neutralen Staates nicht vor Ablauf der folgenden drei Monate wieder auffüllen (Art. 20 HCXIII).
9. Bleibt ein Kriegsschiff einer Konfliktpartei unberechtigt in einem neutralen Hafen und verlässt diesen Hafen trotz Benachrichtigung nicht, kann der neutrale Staat das Schiff während der Dauer des bewaffneten Konflikts festhalten und an der Ausfahrt hindern (Art . 24 HC XIII). Auch die Besatzung des festgehaltenen Schiffes kann festgehalten werden. Seine Mitglieder können im Schiff zurückgelassen oder auf ein anderes Schiff oder an Land gebracht werden. In jedem Fall muss immer eine ausreichende Anzahl von Männern zur Beaufsichtigung des Schiffes an Bord bleiben,
10. Eine Beute darf nur dann in einen neutralen Hafen verbracht werden, wenn dies aufgrund mangelnder Seetüchtigkeit der Beute, Wetterstress oder Mangel an Treibstoff oder Proviant unbedingt erforderlich ist. Es muss ausreisen, sobald die Umstände, die seine Einreise gerechtfertigt haben, nicht mehr vorliegen (Art. 21 HCXIII).
11. Verlässt eine Prise nach Wegfall des Grundes für ihren Verbleib die Abfahrt auch auf Anordnung der neutralen Behörden nicht, muss der neutrale Staat die Freilassung der Prise und ihrer Besatzung anstreben. Die Preismannschaft muss interniert sein (Art. 21 HC XIII). Die gleiche Regelung gilt, wenn ein Gewinn unbefugt in einen neutralen Hafen gelangt ist (Art. 22
 1. HC XIII).
 2. Liegen Kriegsschiffe mehrerer Konfliktparteien gleichzeitig in einem neutralen Hafen oder Reede vor, muss zwischen dem Auslaufen der Schiffe einer Partei und dem Auslaufen der Schiffe der anderen Partei ein Zeitraum von mindestens vierundzwanzig Stunden liegen (Art. 16 HC XIII).
 3. Ein neutraler Staat kann Kriegsschiffen der Konfliktparteien gestatten, seine Lotsen einzusetzen (Art. 11 HC XIII). Ein neutraler Staat ist verpflichtet, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel jede Verletzung der Neutralitätsregeln in seinen Gewässern zu verhindern und die zu diesem Zweck erforderliche Überwachung durchzuführen (Art. 25 HC XIII).
 4. Ein neutraler Staat muss die von ihm erlassenen Bedingungen, Beschränkungen oder Verbote hinsichtlich der Zulassung von Kriegsschiffen oder Kriegspreisen der Konfliktparteien in seine Häfen, Reeden oder Hoheitsgewässer unparteiisch auf die beiden Konfliktparteien anwenden (Art. 9 HC XIII). Eine neutrale Macht kann

einem Kriegsschiff, das ihren Anweisungen nicht Folge geleistet oder seine Neutralität verletzt hat, die Einfahrt in ihre Häfen oder Reeden verbieten (Art. 9 HC XIII).

5. Kontrolle durch Konfliktparteien
6. Kriegsschiffe einer Konfliktpartei sind berechtigt, Handelsschiffe unter der Flagge eines neutralen Staates auf hoher See anzuhalten, zu besuchen und zu durchsuchen sowie den Inhalt und Bestimmungsort ihrer Ladung zu kontrollieren.
7. Kriegsschiffe einer Konfliktpartei dürfen gegen neutrale Handelsschiffe nur so viel Gewalt anwenden, wie zur Ausübung dieser Kontrolle erforderlich ist. Insbesondere neutrale Handelsschiffe, die zwar der Kontrolle einer Konfliktpartei unterliegen, sich aber einer solchen Kontrolle widersetzen, können beschädigt oder zerstört werden, wenn sie nicht auf andere Weise an der Fortsetzung ihrer Reise gehindert werden können. Der Kapitän des neutralen Schiffes ist in geeigneter Weise vorzuwarnen. Die Rettung von Schiffbrüchigen muss gewährleistet sein.
8. Um eine solche Inspektion zu vereinfachen, kann eine Konfliktpartei mit Zustimmung des betreffenden neutralen Staates dem neutralen Schiff im Verladehafen ein Inspektionsdokument (Navicert) ausstellen. Ein von einer Konfliktpartei ausgestelltes Navicert ist für die andere Konfliktpartei nicht bindend. Die Tatsache, dass ein Schiff ein Navicert einer anderen Konfliktpartei mit sich führt, ist kein zulässiges Argument für weitere Kontrollmaßnahmen.
9. Das Kontrollrecht gilt nicht für Handelsschiffe unter neutraler Flagge, wenn sie von einem neutralen Kriegsschiff (Konvoi) eskortiert werden. In diesem Fall kann jedoch ein Kriegsschiff einer Konfliktpartei den Kommandanten des neutralen Kriegsschiffes um Auskunft über die Art und den Bestimmungsort der Ladung bitten.
10. **Enthält die Ladung kriegswichtige Güter, die für einen Hafen eines Gegners bestimmt sind, können diese Güter vom Kriegsschiff der Konfliktpartei verurteilt werden (absolute Schmuggelware). Die Konfliktparteien können den neutralen Staaten Listen der Güter mitteilen, die sie für kriegswichtig halten. Als Schmuggelware (bedingte Schmuggelware) gelten ebenfalls Güter, die für die Verwaltung oder die Streitkräfte der gegnerischen Konfliktpartei bestimmt sind.**
11. Erweist sich der zu einer Kontrollmaßnahme führende Verdacht als unbegründet und hat das neutrale Schiff nicht zur Entstehung des Verdachts beigetragen, ist die Konfliktpartei zum Ersatz des durch die Verzögerung der Reise entstandenen Schadens verpflichtet.
12. Ein Schiff, das Schmuggelware befördert, wird verurteilt.
13. Das beschlagnahmte Schiff (Beute) ist möglichst sicher in einen Hafen der Konfliktpartei oder eines mit ihr verbündeten Staates zu bringen. In diesem Hafen soll die Zulässigkeit der
 1. Verurteilung sowohl des Schiffes als auch der Ladung durch ein Seegericht gerichtlich überprüft werden.

2. Den Konfliktparteien ist es nicht gestattet, Prisengerichte auf neutralem Territorium oder auf einem Schiff in neutralen Hoheitsgewässern zu errichten (Art. 4 HC XIII).
3. Schutz der neutralen Handelsschifffahrt

1. Kriegsschiffe neutraler Staaten dürfen neutrale Handelsschiffe eskortieren.
2. Auf internationalen Schifffahrtsrouten und auf hoher See dürfen Kriegsschiffe neutraler Staaten bei Bedarf Minen räumen, um die neutrale Schifffahrt sicherzustellen. Derartige Minenräumaktionen stellen keinen unneutralen Dienst am Gegner der Minenlegepartei dar.

1.

4. Luftkrieg

1. Der Luftraum eines neutralen Staates ist unverletzlich (Art. 40 HRAW 1923).
2. Den Konfliktparteien ist es verboten, mit Militärflugzeugen, Raketen oder anderen Flugkörpern in den neutralen Luftraum einzudringen (Art. 40 HRAW 1923).
3. Ein neutraler Staat ist verpflichtet, Verletzungen seines Luftraums zu verhindern. Luftfahrzeuge, die in einen solchen Hoheitsbereich eingedrungen sind, müssen zum Verlassen oder Aussteigen gezwungen werden. Die Besatzungen ausgestiegener Militärflugzeuge einer Konfliktpartei müssen interniert werden (Art. 42 HRAW 1923).
4. Sanitätsluftfahrzeugen kann das Überfliegen und Landen im Hoheitsgebiet eines neutralen Staates gestattet werden (Art. 37 GK I; Art. 40 GK II; Art. 31 AP I; Art. 17 HRAW 1923).
5. Überflug und Zwischenlandung bedürfen einer Genehmigung. Der neutrale Staat kann Auflagen und Beschränkungen für den Überflug von Sanitätsluftfahrzeugen vorsehen (Art. 37 Abs. 2 GK I; Art. 40 Abs. 2 GK II; Art. 31 API).
6. Das Recht neutraler Luftfahrzeuge, das Territorium der Konfliktparteien zu überfliegen, wird durch die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zum Schutz des nationalen Luftraums und die Regeln des internationalen Luftverkehrs geregelt.
7. Für die Kontrolle, Beschlagnahme und Verurteilung neutraler Luftfahrzeuge über Seegebieten und die Behandlung ihrer Passagiere und Besatzung gelten die einschlägigen Regeln der Seekriegsführung entsprechend (Art. 35, 37 HRAW 1923). Ein Luftfahrzeug, das nicht deutlich sichtbare Hoheitszeichen eines neutralen Staates trägt, kann als feindliches Luftfahrzeug behandelt werden.

Kapitel 12 Durchsetzung des humanitären Völkerrechts I. Allgemeines

1. Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht wurden von den Parteien nahezu aller bewaffneten Konflikte begangen. Veröffentlichte Berichte sowie interne Erkenntnisse zeigen jedoch, dass die Schutzbestimmungen des humanitären Völkerrechts in vielen Fällen großes Leid verhindert oder verringert haben.
2. Folgende Faktoren können die Konfliktparteien dazu veranlassen, dem Ungehorsam gegenüber dem in bewaffneten Konflikten geltenden Recht entgegenzuwirken und so die Einhaltung des humanitären Völkerrechts durchzusetzen:

- Rücksichtnahme auf die öffentliche Meinung;
- gegenseitige Interessen der Konfliktparteien;
- Aufrechterhaltung der Disziplin;
- Angst vor Repressalien;
- Straf- und Disziplinarmaßnahmen;
- Angst vor Entschädigungszahlung;
- Aktivitäten der Schutzmächte;
- internationale Sachverhaltsermittlung;
- die Aktivitäten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK);
- diplomatische Aktivitäten;
- nationale Umsetzungsmaßnahmen;
- Verbreitung des humanitären Rechts; Und
- die persönliche Überzeugung und Verantwortung des Einzelnen.

1. **Öffentliche Meinung**

1203. Die öffentliche Darstellung einer Völkerrechtsverletzung kann einen wesentlichen Beitrag zur Durchsetzung völkerrechtskonformen Verhaltens leisten. Dabei können die Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen) und ihre Hilfsmittel (Radio, Satelliten) heute unter Berücksichtigung des globalen Informationsnetzes unvergleichlich besser und damit effizienter agieren, als dies in früheren bewaffneten Konflikten der Fall war. Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen das Völkerrecht muss jede Konfliktpartei damit rechnen, dass wahrheitsgetreue Berichte des Gegners über seine Verstöße gegen das Völkerrecht die Kampfmoral seiner Streitkräfte und die Zustimmung der eigenen Bevölkerung beeinträchtigen.

1. **Gegenseitige Interessen der Konfliktparteien**

1204. Wer sich selbst an die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts hält, kann davon ausgehen, dass der Gegner in einem bewaffneten Konflikt die Gebote der Menschlichkeit beachtet.

Niemand darf sich von dem Verdacht leiten lassen, dass Soldaten der anderen Konfliktpartei diese Regeln möglicherweise nicht einhalten. Soldaten müssen ihre Gegner so behandeln, wie sie selbst behandelt werden möchten.

1. **Aufrechterhaltung der Disziplin**
2. Die Anordnung oder Duldung von Verstößen gegen das Völkerrecht führt bei den Untergebenen zu Zweifeln an der Berechtigung von Aktivitäten der eigenen Seite. Es kann auch die Autorität des Militärführers, der einen solchen Befehl erteilt, untergraben und die Disziplin der Streitkräfte gefährden.

V. Repressalien

1. Der Einsatz von Repressalien kann dazu führen, dass ein völkerrechtswidrig handelnder Gegner seine Gesetzesverstöße einstellt. Repressalien sind nur in Ausnahmefällen und nur zur Durchsetzung der Einhaltung des Völkerrechts zulässig. Sie erfordern eine Entscheidung der obersten politischen Ebene (siehe oben §§ 476-479).

VI. Straf- und Disziplinarmaßnahmen

1. Jeder Angehörige der Streitkräfte, der gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts verstößt, muss sich darüber im Klaren sein, dass er straf- oder disziplinarrechtlich verfolgt
 1. werden kann.
 2. Die vier Genfer Abkommen und das Zusatzprotokoll I verpflichten die Vertragsparteien, schwerwiegende Verstöße gegen die Schutzbestimmungen strafbar zu machen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Abkommen sicherzustellen (Art. 49, 50 GK I; Art. 50, 51 GK). II; Art. 129.130 GK III; Art. 146.147 GK IV; Art. 85 API).
 3. Als schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gelten insbesondere:
 4. strafbare Handlungen gegen geschützte Personen (Verwundete, Kranke, medizinisches Personal, Seelsorger, Kriegsgefangene, Bewohner besetzter Gebiete, andere Zivilisten), wie vorsätzliche Tötung, Verstümmelung, Folter oder unmenschliche Behandlung, einschließlich biologischer Experimente, vorsätzliches Herbeiführen von großem Leid, schwerwiegend Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, Geiselnahme (Art. 3, 49 - 51 GK I; Art. 3, 50, 51 GK II; Art. 3, 129,130 GK III; Art. 3, 146,147 GK IV; Art. 11 Abs 2, 85 Abs. 3 lit. a AP I);
 5. die Verpflichtung von Kriegsgefangenen und Zivilisten zum Dienst in den Streitkräften des Gegners (Art. 129 – 131 GK III);
 6. Abschiebung, illegale Überstellung oder Unterbringung geschützter Zivilpersonen (Art. 146-148 GK IV; Art. 50, 51, 57, 85 Abs. 4 lit. a AP I);
 7. Aushungern von Zivilisten durch Zerstörung, Entfernung oder Unbrauchbarmachung von für das Überleben der Zivilbevölkerung unentbehrlichen Gegenständen (z. B. Nahrungsmittel, Mittel zur Nahrungsmittelproduktion, Trinkwasseranlagen und -vorräte, Bewässerungsanlagen) (Art. 54 AP I; Art. 14 AP II);
 8. Zerstörung oder Aneignung von Gütern, die rechtswidrig und mutwillig ohne militärische Notwendigkeit erfolgt (Art. 50 GK I; Art. 147 GK IV);

9. einen wahllosen Angriff in dem Wissen durchführen, dass dieser Angriff schädliche Auswirkungen auf ziviles Leben und zivile Objekte haben wird (Art. 85 Abs. 3 lit. b AP I);
10. einen Angriff auf Werke oder Anlagen unternehmen, die gefährliche Kräfte enthalten (Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke), in der Erwartung, dass dieser Angriff zu übermäßigen Verlusten an Menschenleben, Verletzungen von Zivilpersonen oder Schäden an zivilen Objekten führen wird (Art. 85 Abs. 3 lit. c AP). I; Art. 15 AP II);
11. Angriffe auf nicht verteidigte Ortschaften, entmilitarisierte Zonen und neutralisierte Zonen durchführen (Art. 85 Abs. 3 Bst. d BV I; Art. 15 BV II);
12. Angriffe gegen wehrlose Personen durchführen (Art. 85 Abs. 3 Bst. e APl);
13. ungerechtfertigte Verzögerung der Rückführung von Kriegsgefangenen und Zivilisten (Art. 85 Abs
14. 4 lit. b AP I);
15. Praktiken der Apartheid und andere unmenschliche und erniedrigende Praktiken aufgrund von Rassendiskriminierung (Art. 85 Abs. 4 lit. c APl);
16. umfangreiche Zerstörung von Kulturgütern und Kultstätten (Art. 85 Abs. 4 Bst. d BG I; Art. 16 BG II);
17. Verhinderung eines fairen und ordnungsgemäßen Verfahrens (Art. 3 Abs. 3 lit. d GK I; Art. 3 Abs. 1 lit. d GK III; Art. 85 Abs. 4 lit. e VÖG I);
18. Heimtückische (Art. 37 BV I) Verwendung anerkannter Schutzzeichen (Art. 53 Abs. 1 BGB I; Art. 45 BGB II; Art. 5 Abs. 3 Bst. f BV I; Art. 12 BV II);
19. **Verwendung verbotener Waffen.**
20. Schwerwiegende Verstöße gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts fallen unter die allgemeinen Tatbestände des Strafgesetzbuches (StGB), zu denen insbesondere Straftaten gehören gegen:
21. life (§§ 211ff StGB);
22. body and health (§§ 223 ff StGB);
23. personal liberty (§§ 234 ff StGB);
24.
 - personal property (§§ 242 StGB);
 - sowie
 - Straftaten, die eine öffentliche Gefahr darstellen (§§ 306 ff StGB); Und
 - Straftaten in Ausübung dienstlicher Pflichten (§§ 331 ff StGB).
 - Gemäß § 125 Ordnungswidrigkeitengesetz
 - Gemäß dem Ordnungswidrigkeitengesetz stellt die missbräuchliche Verwendung des Zeichens des Roten Kreuzes oder des Wappens der Schweiz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe geahndet wird (siehe oben § 638).
 -
 - Auch der Missbrauch von Kennzeichen und Namen, die nach den Regeln des Völkerrechts dem Roten Kreuz gleichgestellt sind, kann strafbar sein (§ 125 Abs. 4 Ordnungswidrigkeitengesetz).
 - Wenn einem Disziplinarvorgesetzten Vorfälle bekannt werden, die den Verdacht einer Verletzung des humanitären Völkerrechts begründen, hat er den Sachverhalt aufzuklären und zu prüfen, ob disziplinarische Maßnahmen zu ergreifen sind. Handelt es sich bei dem Dienstvergehen um eine Straftat, hat er den Fall an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiterzuleiten, wenn eine Strafverfolgung angezeigt erscheint (§§ 28 Abs. 1, 29 Abs. 2 und 3

Wehrdisziplinarordnung iVm Art. 87). Abs. 3 AP I).

- **VII. Entschädigung**
- Eine Konfliktpartei, die sich nicht an die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts hält, ist schadensersatzpflichtig. Es ist für alle Taten verantwortlich, die von Angehörigen seiner Streitkräfte begangen werden (Art. 91 AP I; Art. 3 HC IV).
- **Schutzmächte und ihre Stellvertreter**
- Es ist die Pflicht der Konfliktparteien, von Beginn des Konflikts an Schutzmächte zur Wahrung der Interessen dieser Parteien zu ernennen (Art. 5 Abs. 1 AP I). Zu diesem Zweck benennt jede Konfliktpartei eine Schutzmacht (Art. 8 Abs. 1 GK I; Art. 8 Abs. 1 GK II; Art. 8 Abs. 1 GK III; Art. 9 Abs. 1 GK IV). Diese Partei wird ebenfalls unverzüglich und zum gleichen Zweck die Tätigkeit einer Schutzmacht gestatten, die sie nach Benennung durch die gegnerische Partei als solche anerkannt hat. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz kann bei der Benennung von Schutzmächten behilflich sein (Art. 5 Abs. 3 AP I).
- Ist keine Schutzmacht vorhanden, müssen die Konfliktparteien ein Angebot des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder einer anderen unparteiischen und leistungsfähigen Organisation annehmen, als Ersatzmacht zu fungieren (Art. 5 Abs. 4 AP I).
- Schutzmächte und ihre Stellvertreter haben die Pflicht, die Interessen der Konfliktpartei, die sie benannt hat, zu wahren und die Einhaltung des humanitären Völkerrechts unparteiisch zu fördern (Art. 5 AP I).
- **Internationale Sachverhaltsermittlung**
- Die Internationale Untersuchungskommission (Art. 90 AP I) wurde am 25. Juni 1991 gegründet. Sie besteht aus 15 unabhängigen Mitgliedern und soll in Staaten, die die Zuständigkeit der Kommission anerkannt haben, Vorfälle untersuchen, bei denen es sich um einen schwerwiegenden Verstoß oder ähnliches handelt Zumindest ein schwerwiegender Verstoß gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts.
- Bei schwerwiegenden Verstößen sind die Vertragsparteien darüber hinaus verpflichtet, gemeinsam oder einzeln in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen zu handeln (Art. 89 AP I).
- **Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz**
- Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ist eine unabhängige, humanitäre Organisation mit Sitz in Genf. Ihr Hauptzweck besteht darin, den Opfern bewaffneter Konflikte Schutz und Hilfe zu bieten. Die Mitglieder des IKRK und seine in seinem Namen handelnden Delegierten sind Schweizer Bürger. Die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle
 1. erkennen den besonderen Status des IKRK an und weisen ihm spezifische Aufgaben zu, darunter der Besuch von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die Bereitstellung von Hilfsleistungen für die Bevölkerung besetzter Gebiete sowie die Auswahl und Übermittlung von Informationen über vermisste Personen (Zentral). Suchagentur) und bietet seine guten Dienste an, um die Einrichtung von Krankenhaus- und Sicherheitszonen zu erleichtern. Das IKRK setzt sich ausschließlich für die getreue Anwendung der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle

ein. Sie ist bestrebt, den Schutz militärischer und ziviler Opfer bewaffneter Konflikte zu gewährleisten und als neutraler Vermittler zwischen den Kriegführenden zu fungieren. Gemäß den Genfer Konventionen verfügt das IKRK über ein allgemeines Initiativrecht in humanitären Angelegenheiten. Aufgrund seiner humanitären Tätigkeit, die von den Prinzipien der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität geleitet wird, genießt das IKRK hohes Ansehen und verdient Unterstützung.

2. **Diplomatie-Aktivitäten**
3. Die Einhaltung des Völkerrechts kann durch Protest, gute Dienste, Vermittlung, Untersuchung und diplomatische Intervention durchgesetzt werden, sei es durch neutrale Staaten oder durch internationale Gremien und religiöse oder humanitäre Organisationen sowie durch vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossene Sanktionen.
4. **Nationale Umsetzungsmaßnahmen**
5. Gemäß Art. Nach Art. 59 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland werden Staatsverträge durch Erlass eines Bundesgesetzes Bestandteil des deutschen Rechts. Kunst. In Art. 25 des Grundgesetzes heißt es, dass allgemeine Regeln des Völkerrechts Teil des nationalen Rechts sind, unmittelbar anwendbar sind und Vorrang vor allen Rechtsakten haben. Dies gilt auch für die Grundprinzipien des humanitären Rechts. Die relative Schwäche internationaler Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung humanitärer Verpflichtungen erfordert nationale Umsetzungsbemühungen, wobei militärischen Handbüchern eine besondere Bedeutung zukommt.
6. **Verbreitung des humanitären Rechts**
7. Eine wirksame Umsetzung hängt von der Verbreitung des humanitären Rechts ab. Die Bereitstellung von Informationen darüber ist die notwendige Grundlage, um ein gemeinsames Bewusstsein zu schaffen und die Einstellung der Völker zu einer größeren Akzeptanz dieser Prinzipien als Errungenschaft der sozialen und kulturellen Entwicklung der Menschheit zu fördern.
8. **Persönliche Verantwortung des Einzelnen**
9. Jeder Einzelne ist für die Verwirklichung der Ziele des humanitären Völkerrechts und die Einhaltung seiner Bestimmungen verantwortlich. Militärführer müssen dies durch ihr eigenes Verhalten hervorheben. Sie sollen deutlich machen, dass jedermann durch sein Gewissen aufgefordert ist, für die Wahrung des Rechts einzutreten.

Humanitarian Law in Armed Conflicts - Manual.odt

Humanitarian Law in Armed Conflicts - Manual.pdf

IV. Krankenhausschiffe

1. Allgemein

1054. Folgende Schiffe und Boote genießen im Seekrieg nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besonderen Schutz, so dass sie unter keinen Umständen angegriffen, versenkt oder gefangen genommen werden dürfen:

- Lazarettschiffe (Art. 22 GGII),
- Lazarettschiffe, die von nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, offiziell anerkannten Hilfswerken oder Privatpersonen betrieben werden, unabhängig davon, ob sie
 - Angehörige einer Konfliktpartei oder Staatsangehörige eines nicht am Konflikt beteiligten Staates sind (Art. 24, 26 GC). II),
 - Küstenrettungsfahrzeuge, die von einem Staat oder von amtlich anerkannten Hilfsorganisationen betrieben werden, soweit eine militärische Notwendigkeit dies zulässt (Art. 22, 24 GK II), und
 - Schiffe, die speziell für den Transport von verwundeten und kranken Zivilisten konzipiert sind (Art. 21 GC IV; Art. 22 AP I).
 - Schutzbedingungen, Identifizierung
 - Lazarettschiffe sind Schiffe, die ausschließlich dazu bestimmt sind, Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige zu versorgen, zu behandeln und zu transportieren. Ihre Namen und Beschreibungen sind den Konfliktparteien spätestens zehn Tage vor ihrem ersten Einsatz mitzuteilen (Art. 22 GK II).
 - Krankenhausschiffe müssen wie folgt eindeutig gekennzeichnet sein:

1. alle Außenflächen müssen weiß sein;
2. Das Erkennungszeichen des Roten Kreuzes muss einmal oder mehrmals auf jeder Seite des Schiffsrumpfs und auf den horizontalen Flächen so groß wie möglich aufgemalt sein, so dass es vom Meer und aus der Luft gut sichtbar ist.
3. Eine weiße Flagge mit rotem Kreuz muss so hoch wie möglich gehisst und von allen Seiten sichtbar sein.

1. Darüber hinaus müssen alle Krankenhausschiffe ihre Nationalflagge führen; Neutrale Schiffe hissen weiterhin die Flagge der Konfliktpartei, deren Richtung sie akzeptiert haben (Art. 43 GC II). Soweit möglich müssen ihre Bemalung und ihre Erkennungszeichen auch nachts ausreichend sichtbar sein. Andere Identifikationssysteme, z.B. Zulässig sind auch international anerkannte Licht-, Funk- und elektronische Signale (Art. 5-6 Anhang I AP I). Rettungsboote von Lazarettschiffen, Küstenrettungsbooten und alle Kleinfahrzeuge des Sanitätsdienstes sind in gleicher Weise zu kennzeichnen wie Lazarettschiffe (Art. 43 Abs. 3 und 4 GK II; Art. 23 Abs. 1 AP I).

3. Rechte und Pflichten

1. Lazarettschiffe leisten allen Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen ohne Unterschied der Nationalität Hilfe (Art. 30 GK II). Sie dürfen keinesfalls für

militärische Zwecke eingesetzt werden.

2. Krankenhausschiffe können mit Funksystemen ausgestattet sein. Sie dürfen jedoch keinen Geheimcode für ihre drahtlosen oder anderen Kommunikationsmittel besitzen oder nutzen (Art. 34 GK II). Zulässig ist auch (Art. 35 GK II):
3. die Verwendung von Geräten zur Erleichterung der Navigation oder Kommunikation;
4. die Beförderung von Sanitätsgütern und Personal über den Schiffsbedarf hinaus (Art. 35 GK II);
5. die Verwendung tragbarer Waffen durch das Personal eines Lazarettschiffs zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zu ihrer eigenen Verteidigung oder der der Verwundeten und Kranken;
6. das Mitführen von tragbaren Waffen und Munition, die Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen abgenommen und noch nicht dem zuständigen Dienst übergeben wurden; Und
7. die Übernahme verwundeter, kranker oder schiffbrüchiger Zivilpersonen (Art. 22 Abs. 1 AP I).
8. Jedes Lazarettschiff, das in einem Hafen liegt, der in die Hände des Gegners fällt, ist berechtigt, diesen Hafen zu verlassen (Art. 29 GK II). Während und nach einem Einsatz handeln Lazarettschiffe auf eigenes Risiko. Lazarettschiffe dürfen die Bewegungsfreiheit der Kombattanten nicht behindern (Art. 30 GC II).
9. Lazarettschiffe unterliegen zwar nicht der Kaperungspflicht, unterliegen aber dem
 1. Kontroll- und Besuchsrecht der Konfliktparteien (Art. 31 GK II). Jedes Kriegsschiff kann die Übergabe von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen durch Lazarette oder andere Schiffe verlangen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit dieser Schiffe, sofern der Gesundheitszustand der Verwundeten und Kranken eine solche Maßnahme zulässt und das aufnehmende Kriegsschiff dies leisten kann die zur medizinischen Behandlung notwendigen Einrichtungen (Art. 14 GK II; Art. 30 AP I).
 2. Die Kriegführenden sind nicht verpflichtet, Hilfe von Lazarettschiffen anzunehmen. Sie können sie anordnen, ihnen eine bestimmte Vorgehensweise auferlegen, die Nutzung ihrer Kommunikationsmittel kontrollieren und sie, wenn die Schwere der Umstände dies erfordert, für die Dauer von bis zu sieben Tagen festhalten (Art. 31 Abs. 1 GGB). II). Zur Überwachung der Ausführung solcher Anordnungen kann vorübergehend ein Beauftragter hinzugezogen werden (Art. 31 Abs. 2 GK II). Zur Kontrolle können die Konfliktparteien auch neutrale Beobachter an Bord schicken (Art. 31 Abs. 4GK II).
 3. Wegfall des Schutzes
 1. 1062. Werden solche Schiffe zu militärischen Zwecken missbraucht oder verhalten sie sich in sonstiger Weise pflichtwidrig, insbesondere indem sie sich eindeutig einem Befehl zum Anhalten, Abwenden oder Einhalten eines bestimmten Kurses widersetzen, verlieren sie nach entsprechender Warnung ihren geschützten Status gegeben ist (Art. 34 AGB II).
 1. Personal und Besatzung
 2. Das religiöse, medizinische und Krankenhauspersonal von Krankenhausschiffen und ihre Besatzungen müssen respektiert und geschützt werden. Sie dürfen während ihrer Dienstzeit auf dem Lazarettschiff nicht gefangen genommen werden, unabhängig davon, ob sich Verwundete und Kranke an Bord befinden

oder nicht (Art. 36 GC II).

3. Das Personal von Lazarettschiffen, einschließlich der Besatzung, muss eine weiße Armbinde mit dem unverwechselbaren Emblem tragen. Ihre Armbinde oder ihr Personalausweis dürfen ihnen nicht weggenommen werden (Art. 42 GK II).